

§. 77. Sprechenden, Anforderungen der Stadt Cöln. So oft er diese, in Erwägung der kaiserlichen Privilegien und der Verhältnisse der Zeit, unter denen eben damals die Entstehung der Hanse sich entwickelte, durch die Schiedsprüche, die er sich gefallen ließ, auch anerkannte, so ließ er sich doch jedesmal durch gutmüthige Schwäche, den Einflüssen seines Bruders Diebrieh gegenüber, der nur auf dynastische Erhebung seines Hauses bedacht war, wieder zu widerstrebenden Schritten und Kämpfen verleiten, denen er nicht gewachsen war und denen er am Ende zum Opfer werden mußte.<sup>60)</sup>

### §. 78. Rückblick auf die innere Staats- und Kirchenverfassung.

§. 78. Im zweiten Zeitraume dieser Periode bildete sich die früher (§. 53) in allgemeinen Umrissen angedeutete kirchliche und staatliche Verfassung bestimmter aus. So lange die Päpste in ihrer Stellung zu der Stadt Rom und den italienischen Machthabern großentheils von der Unterstützung der deutschen Könige, die sie zu römischen Kaisern krönten, abhingen, setzten sie nur mit Hülfe derselben ihre Bemühungen für sittliche Vereblung der Geistlichkeit und besonders für Abstellung der Simonie fort. Gregor VII. erkannte zuerst, daß eine solche Abhängigkeit der Kirche eigentlich unwürdig sei, daß diese vielmehr aus sich selbst die Mittel zur Stärkung ihrer Kraft nehmen und so von aller weltlichen Macht unabhängig werden müsse. Konrad II. hatte sich von simonistischem Handel selbst nicht frei gehalten. Heinrich III. ernannte nach einander vier deutsche Bischöfe zu Päpsten, (§. 187 fg.) die mit seiner Hülfe große Gewalt, theils persönlich, theils durch ihre

<sup>60)</sup> Man vergleiche überhaupt: Jacob. de Susato Chronicon episcop. Colon. in Seiberk Quellen I, 189, dann Cronica præsulum Colon. in den Annalen des histor. Vereins des Niederrheins II, 210, und Morssæus de electorum, archiepiscoporum ac episcoporum Coloniensium origine et success. p. 101, welche aber alle die Jülicher Gefangenschaft irrig vor die Cölnner setzen. Mörkens Conatus p. 130, wo sein Tod irrig in den November 1275 gesetzt wird. Sein Nachfolger Eifried wurde schon im April 1275 gewählt. Meyer Onomasticon p. 29.

Legaten übten. Auch Gregor mußte noch zu seiner Wahl die Bestätigung Heinrichs IV. nachsuchen. Wie er aber, einmal in festem Besitze des heil. Stuhls, die Grundsätze, die er schon seit der Regierung Leo's IX. (1048—1054) als Rathgeber dann seit Nicolans II. als päpstlicher Kanzler zur Geltung gebracht, mit unerschütterlicher Consequenz gegen Heinrich IV. durchgeführt, ist im Leben des letzten erzählt worden (II, 209 fg.). Durch Erneuerung der Coelibatgesetze, durch Verbotung der Investitur mit Bisthümern, Abteien und anderen geistlichen Würden durch Laien, machte er in der That die Geistlichkeit so unabhängig von weltlicher Macht, daß diese vielmehr, mit ihrem Culminationspunkte im Kaiser, vom Papste, der ja die kaiserliche Würde als Statthalter Christi auf Erden verlieh, ganz von der Kirche als ihrer Quelle und ihrem Haupte abzuhängen schien. Die vollständige Durchführung dieser Ansicht gelang freilich nur dem eisernen Willen Gregors gegen den ihm nicht gewachsenen Heinrich IV., der durch seine ungerathenen Kriege gegen Sachsen und durch seine Eigenmächtigkeit gegen die deutschen Fürsten, diese von sich ab und dem Papste zuwandte, der dann die Macht des Kaisers nicht wirksamer brechen konnte, als durch Begünstigung der sie anfeindenden Machtgelüste der Fürsten. Aber schon Heinrich V. erschütterte 1122 durch das mit Calixt II. abgeschlossene Concordat (II, 226) nicht nur das von Gregor, durch die Ernennung von Gegenkaisern, usurpirte Aufsichtrecht über die Befegung des kaiserlichen Throns, sondern sicherte auch die politische Abhängigkeit der geistlichen Reichsstände. Dagegen kamen der Autorität des Papstes die Kreuzzüge wieder zu gute, weil ihm das Aufgebot dazu gebührte, der Kaiser also, wenn er auch den einzelnen Zug anführte, nicht als weltliches Oberhaupt der Kirche, sondern als ein dem Papste untergeordneter Gewalthaber erschien. Ohnehin konnte der Kaiser niemand vom Zuge abhalten und also auch die Zersplitterung seiner Macht in Deutschland durch Verarmung einzelner und die damit zugleich gegebene größere Bereicherung anderer Stände nicht hindern. Die Befestigung der Einzelhoheiten der Stände nahm immer zu.

Hiezu trug am meisten bei, die Vererbung der Reichsämtcr. Die Herzogthümer und Graffschaften wurden Familieneigenthum. Das Amt verknüpfte sich, sobald einmal die Benefizien, Lehn- und Dienstmannsgüter, erblich geworden waren, ganz von selbst mit dem Besitze der Beamten, mochte derselbe aus Allode oder Benefizium bestehen und so wurde die Graffschaft, das Herzogthum, zu einem territorialen Begriffe, dem die aufgelösete amtliche Gauverfassung nicht mehr im Wege stand. Statt daß früher in jedem Gau ein Graf war, hatte nun jeder eine Graffschaft, der Grafenrechte und ein dazu passendes Besizthum hatte, gleichviel ob es in einem oder mehreren der alten Gaue lag. Jene Grafenrechte aber vervielfältigten sich fortwährend, seit die Könige die alten Gaugrafenbezirke, durch Verleihung von Immunitäten an Bischöfe, durchlöchernten, die dann in diesen die Grafenrechte an solche Mannen zur Ausübung verliehen, von denen sie kräftigen Dienst oder Schutz erwarten konnten. Die Könige selbst und ihre weltlichen, mit Fürstenrechten versehenen, Reichsbeamten machten es eben so.<sup>1)</sup> Daß auf diese Weise auch in unserem Westfalen durch Verleihungen der kölnischen Kirche, neben den alten Stammgrafen des Westfalengaus, z. B. die Grafen von Dassel, von Nordheim, die Dynasten von Klüdenberg, von Ardey u. s. w. mit gräflichem Gute angeessen wurden, ist schon früher berichtet.<sup>2)</sup> Die alten Gaugrafen behielten jedoch als solche ihr ursprüngliches Reichsamt, wenn auch in einem durchlöchernten Bezirke, sie behielten es als Reichsbeamte, gleich den Herzogen als Fahnenlehn, auch in ihrem Amtsbezirke den Heerbann und gehörten zum Fürstenstande. Daß es mit unseren alten westfälischen Grafen eben so war, daß sie sogar da noch, als das Herzogthum an den Erzbischof von Eöln gelangt war, innerhalb ihres ursprünglichen Comitats das herzogliche Recht des Vorstreits, wiewohl

1) Daraus entwickelten sich die Reichsvoogteien, deren wir aber in unserem Westfalen keine gehabt haben.

2) Man vergl. außer der Gesch. der Grafen, der Dynasten und Herren, insbesondere noch die Zusammenstellungen in §. 66 und 67.

unter dem Erzbischofe als oberstem Herzoge behielten, ist §. 78. ebenfalls schon früher (§. 65) ausführlich entwickelt worden.

Unter solchen Umständen war wenig Aussicht zu einer einheitlichen Verfassung im Reiche. Dadurch daß Konrad II. die Verwaltung der meisten Herzogthümer seinem Sohne Heinrich III. übertrug, hörten die Herzogthümer selbst nicht auf. Heinrich erkannte daher schon die Nothwendigkeit, sie von neuem zu verleihen. Heinrichs IV. Versuche, sich der Herzoge wieder zu entledigen, schlugen zu seinem Verderben aus. Heinrich V. war der letzte seines Geschlechts und so schien nicht einmal die alte Erblichkeit der Krone je hergestellt werden zu sollen. Aus Abneigung gegen die eigentwilligen Könige des salischen Hauses, verschmähten die Fürsten den nächsten und mächtigsten Verwandten derselben, den schwäbischen Herzog Friedrich von Hohenstaufen, der sich um die Krone bewarb. Sie drangen sie fast dem sächsischen Herzoge Lothar von Supplinburg auf, der ohne männliche Nachkommen, seinen Schwiegersohn, den Welfen Heinrich, Herzog von Baiern, mit dem salischen Reichsgute der Hohenstaufen, mit dem Herzogthum Sachsen und anderen Gütern, zum mächtigsten Fürsten des Reichs machte (II, 231) und ihm dadurch die Thronfolge zu sichern suchte. Aber grade diese Macht und der darauf pochende Stolz Heinrichs, ließ nun den Fürsten sowohl als dem Papste die Hohenstaufen weniger gefährlich erscheinen. Konrad III. wurde gewählt, der sich dann durch Nechtung Heinrichs des Stolzen, an den Welfen zu rächen suchte. Indeß hielt sich dieser bis zu seinem Tode gegen ihn, und Konrads Sohn Friedrich I. fand es, zur Gewinnung der welfischen Macht für die italienischen Züge, sogar seinem Intereffe angemessen, Heinrich dem Löwen beide Herzogthümer Baiern und Sachsen abermal zu übertragen. Wie er sich dabei in Heinrich dem Löwen verrechnet, welche Anstrengungen es gekostet, diesem die Herzogthümer wieder zu nehmen, das alles ist aus dem Vorigen (§. 60) bekannt.

Die äußere Staatsverfassung des Reichs erhielt dadurch eine ganz andere Gestalt. Fast kein weltliches Fürstenthum blieb unverändert. Es entstanden neue Herzogthümer, Mark-

§. 78. Graffschaften, Pfalz- und Landgraffschaften, Reichsvogteien, Graf- und Herrschaften aller Art.<sup>3)</sup> Ueber die großen Veränderungen welche in Westfalen durch die Sprengung des alten Herzogthums Sachsen entstanden, so wie über den Gehalt des davon an Erzbischof Philipp I. abgezweigten Herzogthums in Engern und Westfalen, haben wir schon oben (§. 65 und 72) das Nöthige gesagt. Neben diesen vervielfältigten neuen Fürsten und Herren, die den ersten Stand des Reiches bildeten, entwickelten sich noch zwei andere: Ritterschaft und Städte. Was zunächst die Ritterschaft betrifft, so bestand sie aus sämmtlichen Freien, die sich vorzugsweise kriegerischem Berufe widmeten, nach kriegerischen Ehren strebten und zu solchem sie einheitlich verbindenden Zwecke, gewissermaassen von selbst zu einer ordensähnlichen Innung vereinigt waren. Sie war eine zeitgemäße Umprägung des uralten deutschen Gefolgewesens. Jeder Freie war dazu berufen, mochte er von eigenem Wehrgut zu allgemeinem oder von empfangenem Lehn- und Dienstmannsgute zu besonderem Kriegsdienste verpflichtet sein. Eine bestimmte Ursprungszeit dieser kriegerischen Genossenschaft, läßt sich natürlich gar nicht angeben.<sup>4)</sup> Sie machte sich, so zu sagen von selbst und hatte im 13. Jahrhundert schon eine feste Gestalt gewonnen, in der sie unter der Benennung Ritterschaft auftritt, weil ihre Mitglieder zu Roß als Reiter dienten. So wie die Mitglieder geistlicher Genossenschaften sich durch feierliche Gelübde zu einem religiösen, so verbanden sich die der Ritterschaft zu kriegerischem Leben, dessen höchste Würde die des Ritters (milos) war und zu deren Erlangung zuvor die unteren Stufen des Dienstes als Dube (junior) und Knappe (famulus, armiger) durchlaufen werden mußten. Statt daß also früher freie Geburt und entsprechender Gutsbesitz mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste, zugleich auch alle Berechtigung in

<sup>3)</sup> Eine übersichtliche Zusammenstellung in Eichhorns R. Geschichte II, §. 240.

<sup>4)</sup> Vgl. de la Curne de sainte Palaye das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung aus dem französl. mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber Nürnberg. 1786—1791. 3 Bde. 8°.

diesem auf einmal verlieh, mußte diese nun erst durch Dienst §. 78. in einzelnen aufsteigenden Graden erworben, der Ritterdienst mußte erlernt werden und diejenigen, die sich solchem Kriegsdienste widmeten, bildeten dadurch einen besonderen Orden, den Ritterorden (ordo militaris). Um in denselben eintreten zu können, war also freie Geburt und die Wahl kriegerischen Lebens erforderlich. Der Unfreie konnte die Ritterwürde (das Cingulum militare) so wenig erlangen, als der Freie der sich nicht zum Kriegerleben verpflichtete. Es kam also zu dem alten Stande der Freien eine besondere Abtheilung, die Ritterschaft hinzu, welche denjenigen Geschlechtern, die sich ihr in mehreren Generationen gewidmet, das Prädicat eines ritterlichen verschaffte und folgeweise zu der Annahme führte, man müsse auch ritterbürtig sein, um der Ritterschaft angehören zu können. Hiedurch bildete sie sich später als besonderer Stand zwischen dem hohen Adel und den Freien überhaupt, als sogenannter Ministerial- oder niederer Adel aus. Wir werden hierauf, so wie auf die Kriegsverfassung, noch ausführlicher in der Rechtsgeschichte zurückkommen.

Die deutschen Städte des 12. Jahrhunderts waren andere geworden, als die Stadtburgen, welche Heinrich I. anlegte (II, 22) und als die geistlichen Immunitäten, welchen die folgenden sächsischen Kaiser Weichbildrechte verliehen. Die wenigen Spuren solcher Stadtanfänge in unserem Theile von Sachsen, haben wir früher (II, 156) nachgewiesen. Später, unter den fränkischen Kaisern und ihren Nachfolgern, kommen bei uns dergleichen nicht mehr vor. Noch weniger kann hier von Städten aus römischer Zeit die Rede sein, in denen sich die Gemeinde (cives) aus den Resten des alten Decurionenstandes bildete und nach dem Beispiel lombardischer Städte durch ihren gewählten Rath (consules) unter der Aufsicht kaiserlicher Vögte oder Schultheißen mit Scheffen, unbeschadet der kaiserlichen Hoheitsrechte, selbst regierte. Solche Städte gab es in ganz Sachsen nicht. Hier entstanden sie zunächst aus Schutzbedürftigkeit derjenigen, die sich als wehrhafte Freie auf dem offenen Lande nicht halten konnten und daher entweder in den Schirm geistlicher Immunitäten oder landes-

§. 78. fürstlicher Burgen begaben, wo sie dann entweder von den Grafen oder vom Erzbischofe von Eöln, als Herzog in Westfalen, mit Weichbildrechte versehen und zum Schutze des Landfriedens von den betreffenden Herren des Landes, die darin eine bedeutende Verstärkung ihrer eigenen Macht erkannten, mit Befestigungen versehen wurden. Ihre Bewohner wurden dann von diesen Burgbefestigungen Bürger (burgenses), wie die Besatzungen der eigentlichen Burgen, von diesen Bürgmänner (castrones) genannt. Die niedere Verwaltung besorgten gewählte Bürgermeister mit einem Stadtrathe (consules) während der erzbischöfliche oder gräfliche Richter die gaugräflichen Rechte wahrnahm. Wir werden auf die Einzelheiten dieses Verhältnisses bei Betrachtung der Rechtszustände zurückkommen.<sup>1)</sup> Die Bewohner dieser Landstädte bestanden zwar ursprünglich meist aus Hofhörigen, doch fanden es auch bald viele Freie vortheilhafter, vom offenen Lande in die neuen Städte zu ziehen, um mit gemeinsamer Kraft ihre Rechte wirksamer zu schützen, als sie es einzeln vermocht hätten. Und so entwickelte sich aus diesen Bürgern bald ein dritter Stand, der durch das in ihm wohnende Innungsprinzip bis dahin nicht geahnte Kräfte entfaltete. Wir wollen nun berichten, welche einzelne Städte in dieser Periode theils unter dem herzoglichen Schutze der Erzbischöfe, theils unter dem der Grafen unseres Landes entstanden, und was auf solchem Wege für die territoriale Begründung des Herzogthums der Erzbischöfe im westfälischen Theil ihrer Dioecese geleistet wurde.

### §. 79. Die westfälischen Städte und die Anfänge des territorialen Herzogthums in Westfalen.

§. 79. 1) Der erste Lichtpunct in der westfälischen Geschichte und zugleich die älteste unserer Städte ist Marsberg; schon unseren heidnischen Vätern ehrwürdig als heruskische Grenzfestung, mit der in ihrer Nähe stehenden Irmenensäule (I, 185). Nachdem Karl d. Gr. 772 die Eresburg erobert und die

<sup>1)</sup> Vorläufig verweisen wir auf v. Lanczolle Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 21 fg., wo die Ausbildung der deutschen Städte in allgemeinen aber treffenden Hauptzügen angegeben ist.

Irmenensäule zerstört hatte, legte er oben auf dem Heresberge §. 79. um 785 ein Benedictinerkloster an und ließ dazu die erste christliche Kirche in Westfalen bauen, welche Papst Leo III. am 24. Dez. 799 weihte<sup>1)</sup>. Ludwig d. Fr. schenkte das Kloster 826 dem Abte von Corvey; Ludwig d. Kind gab ihm 900 für die am Fuße des Berges liegende Villa Horhusen Markt, Münze und Zoll (I, 351). Im weltlichen Schutze der kaiserlichen Burg und unter dem geistlichen Schirme des Klosters hob sich die Villa bald zu solcher Bedeutung, daß ihr Otto d. Gr. gleiche Rechte wie der Stadt Dortmund gab<sup>2)</sup>. Wie sich demnächst hier Handel und Gewerbe, namentlich durch Eisenfabrication entwickelte, werden wir weiter unten (§. 86) berichten. Nachdem Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Engern und Westfalen erworben, übte er es auch über Marsberg aus, wiewohl das Kloster, mit den ihm verliehenen kaiserlichen Immunitäten und Gütern, dem Abte von Corvey verblieb; woraus dann, besonders seitdem die Einwohner von Horhusen, oben auf dem Eresberge, bei dem Kloster, im Anfange des 13. Jahrh. eine neue befestigte Stadt angelegt und in dieser die Dioecesanrechte des Bischofs von Paderborn bestritten hatten, mancherlei Irrungen mit demselben entstanden, worüber schon oben (§. 78) das nähere bemerkt ist. Dem zufolge gab es seit 1229 neben der unteren Stadt in der alten Villa Horhusen, noch eine neue obere Stadt auf dem Eresberge (Nieder- und Ober-Marsberg).

2) Als älteste Erwerbung der kölnischen Kirche in Westfalen tritt hiernächst Soest an die Reihe (II, 134), das mit seinen kleinen Höfen vom fränkischen Könige Dagobert I. dem Bischofe Cunibert von Eöln um 633 geschenkt war. Diese erste Schenkung scheint indeß mehr ein Rechtstitel als eine wirkliche Erwerbung gewesen zu sein, weil es erst Erzbischof

<sup>1)</sup> Seiberz Urk. Buch I, Nr. 1.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 53. Zu dem dort in der Note 61 über die Urk. I, Nr. 11 unseres Urk. Buches Gesagten wollen wir hier noch hinzufügen, daß auch Erhard Kegg. hist. Westf. I, Nr. 589, annimmt, die dem Neufferen nach unverbürgte Urkunde sei entweder untergeschoben oder doch erst später ausgefertigt worden, weil Otto im Sommer 962 in Italien war, also in Soest keine Urk. ausstellen konnte.

§. 79. Hermann I. (890—895) gelang, Soest den Händen ungerechter Besitzer, auf den Grund jener alten Schenkung, zu entreißen und für die kölnische Kirche zu gewinnen<sup>3)</sup>. Daß er den Ort, um ihn vor weiteren feindlichen Angriffen zu schützen, auch befestigt habe, ist wenigstens wahrscheinlich<sup>4)</sup>, weil sonst sein zweiter Nachfolger Bruno I. wohl nicht auf den Gedanken gekommen wäre, zu der dort bestehenden alten Kirche noch eine domartige neue Stiftskirche zu gründen. Wann Soest eigentliche Stadtrechte erhalten habe, steht nicht urkundlich fest. Die Lebensbeschreibung des h. Cunibert nennt zwar Soest schon 718 eine Stadt, aber gewiß mit Unrecht<sup>5)</sup>. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß der Ort im Anfange des 12. Jahrhunderts städtische Rechte hatte, denn bereits in einer Urkunde von 1144 giebt Erzbischof Arnold I. Mebebach die Soester Marktrechte<sup>6)</sup> und die von Heinrich d. Löwen um 1158 neu gegründete Stadt Lübeck bedang sich, ehe sie 1182 dem Kaiser Friedrich I. ihre Thore öffnete, die Bestätigung der städtischen Freiheiten und Rechte, welche ihr vom Herzoge Heinrich, nach dem Muster der von Soest, waren gegeben worden<sup>7)</sup>. Auch

3) Eam (Susatiam) s. Kunibertus s. Petro acquisivit et pius archiepiscopus Herimannus postmodum effosso corpore s. Kuniberti in Susaziam translato, ab injustis et inoportunis hereditibus, eam duello defendit et optinuit. Seiberg U. B. I, Nr. 31. Bei Barthold Soest S. 20, wird die Erzählung irrig auf Erzbischof Hermann II. (1086—1056) bezogen. s. d. folg. Note.

4) Nach dem Tabularium bei Gelen, de admir. magnitud. Colon. p. 278, war Soest schon zu Cuniberts Zeit: necdum civitas sed munitio fortis; aber das Tabular ist nicht sehr zuverlässig in seinen Angaben (I, 76, Note 28). Daß Herm. I. es befestigt habe, berichtet Mörcgens conatus chronologicus p. 70. Die hinzugefügte Bemerkung, daß K. Heinrich I. dem Orte Stadtrechte gegeben habe, ist unrichtig.

5) Wir verweisen auf das schon früher (I, 81, Note 40) über die Unzuverlässigkeit dieser Lebensbeschreibung Gesagte und auf II, 135, Note 13, wo Soest noch 836 villa genannt wird.

6) Seiberg U. B. I, Nr. 46.

7) Verum priusquam ei civitatem aperissent, exierunt ad eum, rogantes ut libertatem civitatis, quam a duce prius traditam habuerant, obtinerent et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant secundum jura Sosatiae. Arnold. Lubecens. L. II, C. 35, §. 8. (Leibnitz S. R. Br. II, 651, und das. die Note \*). Ueber den früheren, mißlungenen Emendationsversuch: s. Sosatiae zu lesen Holsatiae, Deede Grundlinien zur Geschichte Lübecks. Lüb. 1839. S. 41.

das älteste Siegel der Stadt auf einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. führt schon die Umschrift: sig. s. Petri in Susato Angrorum opido. Es stellt den h. Peter dar, der in der rechten Hand die Schlüssel, auf der linken eine Kirche trägt<sup>8)</sup>. Welche Bedeutung demnächst diese alte Hauptstadt unseres Landes, für die Macht der kölnischen Erzbischöfe in Westfalen erlangte, ist bekannt. Das größte Verdienst darum erwarb sich unstreitig Erzbischof Philipp durch die merkwürdige Verordnung vom 19. Juli 1186, worin er einen, früher den Hbrigen des dortigen Schulthenamts, wahrscheinlich von Erzbischof Hermann I. dem Wiedererwerber der Soester Curtis und der dazu gehörigen kleineren Höfe, gegebenen, aber durch Brand verloren gegangenen Freibrief, in zeitgemäßer Erweiterung seines Inhalts, die Verhältnisse der Bewohner auf eine für diese so eminent günstige Weise regelte, daß sogar den Freien das Eintreten in die Hofesfamilie sehr wünschenswerth erscheinen mußte. Die wohlthätigen Folgen davon äußerten sich bald so prägnant, daß Erzbischof Philipp die rasch angewachsene Bevölkerung derselben, welche bis dahin zu einer Pfarrkirche, der sogenannten alten oder Peterskirche gehörte, in sechs Pfarreien theilen mußte<sup>9)</sup>. Die Zahl der Bevölkerung wird verschoben von 20,000 bis zu 40,000 angegeben; die geringste dieser Zahlen scheint jedoch hoch genug gegriffen zu sein<sup>10)</sup>. Erzbischof Philipp, der sich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen so gerne und oft in der Stadt Soest aufhielt (II, 421), die er nun mit Recht als den Hauptstüßpunkt seines westfälischen Herzogthums betrachtete, gab ihr vielfache Beweise seiner Gunst, indem er sie mit doppelten hohen Mauern und tiefen Gräben umgab. Sie hatte 10 Thore

8) Seiberg Urk. Buch I, Nr. 58, und die Abbildung des Siegels II, Tab. VI, Nr. 1.

9) Seiberg U. B. I, Nr. 97 und 184.

10) In Ged's Beschreibung der Stadt Soest. Soest, 1825, S. 2, wird die Bevölkerung auf 20,000 angegeben und in einer Note bemerkt, daß sie nach einigen Nachrichten 40,000 betragen haben solle. Woher diese Nachrichten rühren, ist nicht gesagt. Barthold Soest S. 2, giebt die Bevölkerung, ebenfalls ohne Quellen und vielleicht nur als Mittel jener beiden Zahlen, auf 30,000 an.

§. 79. und zwischen diesen 36 stark bewehrte Thürme<sup>11)</sup>. Die von Erzbischof Heribert gebaute alte curia archiepiscopalis (II, 146), vertauschte Philipp mit einem würdigeren erzbischöflichen Palaste, der nach dem Tode des Erzbischofs Engelbert I. von den Soestern, die ihn wegen des damit verbundenen festen Thurms als Zwingsburg fürchten mochten, niebergebrochen wurde (S. 65). Wie sonst die Erzbischöfe helfend und fördernd in ihr gewaltet, ist in dem Leben derselben bereits beschrieben, wie wichtig die Stadt für Gewerbe und Handel nicht nur in Westfalen, sondern in ganz Norddeutschland und noch weit über die Grenzen desselben hinaus geworden, werden wir weiter unten (§. 86) sehen.

3) Die Villa Brilon kommt schon 973 unter den Stammgütern unserer sächsischen Herzoge vor, mit denen Otto d. Gr. das von ihm gestiftete Erzbisthum Magdeburg ausstattete (II, 57). Daß die Kirche daselbst sich ein noch höheres und mindestens ein gleiches Alter wie die zu Marsberg vindiziert, ist früher (I, 352) bemerkt worden. Wenn dieses aber auch unerweislich, so steht doch urkundlich fest, daß dieselbe bereits von Erzbischof Rainald (II, 392) der von ihm geweihten Soester Stiftskirche incorporirt wurde. Später kam die Villa, anscheinend durch Tausch, an die paderborner Kirche, welche ihren Erbvogt, den Grafen v. Walbeck, damit beliehen hatte, der dann hinwieder eine paderbornische Ministerialfamilie damit belieh, die sich davon nannte<sup>12)</sup>. Erzbischof Engelbert d. heil. dem die Wichtigkeit des Orts, für die herzogliche Gewalt in diesem Theile Westfalens, nicht entgieng, kaufte die Villa, in deren Nähe schon Erzbischof Philipp (1167—1191) von den Brüdern Konrad und Eberhard von Gudenberg ein Allodium für 60 Mark erworben hatte<sup>13)</sup>, von den Brüdern

Hermann und Gernand von Brilon und legte auf derselben §. 79. eine besetzte Stadt an, die er mit ausgezeichneten Privilegien beschenkte. Die ältesten Urkunden darüber sind zwar verloren gegangen, die Thatsache selbst aber wird in zwei, gleich näher zu erwähnenden, Urkunden von 1251 und 1257 berichtet. Die neue kölnische Stadt wurde vom Erzbischofe Engelbert schon vor 1220 mit gleichen Rechten wie Soest privilegiert, denn in diesem Jahre gab er der Stadt Medebach<sup>14)</sup> die Rechte der Städte Brilon und Rüden, welches letztere 1200 von Erzbischof Adolf I. besetzt und mit den Rechten der Stadt Soest ausgestattet war<sup>15)</sup>. Die neue Stadt mit einem Umfange von 6900 Fuß, geschützt durch einen breiten Graben zwischen zwei Wällen, von denen der innere 8 Fuß dicke Mauern, 4 besetzte Thore und 12 Thürme trug, gebieth in rascher Entwicklung ihrer Kräfte, zum eigenen wie des Landes Schutze und hat seitdem in der Stadtmatrikel immer den ersten Rang nach Soest behauptet. Wir sehen sie schon früh in eine Fehde mit dem benachbarten mächtigen Ritter Johann von Paderberg d. ält. verwickelt, der nebst seinem Vater Gottschalk 1217 vom Erzbischofe Engelbert das ihnen abgenommene alte Castrum Paderberg nur unter der Bedingung als Lehn zurückhalten hatte, daß sie und ihre Nachkommen es ausschließlich zum Dienste der kölnischen Kirche bewahren, im Gegenfalle aber alle Lehne von derselben verlieren und 1000 Mark Strafe zahlen wollten (S. 23)<sup>16)</sup>. In dem mit Johann d. j. 1248 geschlossenen Frieden übernahm die Stadt für den, wahrscheinlich in der Fehde gebliebenen, Johann d. ält. ein Jahrgedächtniß im Kloster Bredelar zu stiften. Die darüber ausgestellte Urkunde der Stadt, ist die älteste, die wir von ihr haben; das daran hängende ältere Stadtsegel: ein bewehrter Thurm auf Mauern mit zwei Fahnen und im Thore ein

<sup>11)</sup> Ged. Beschreibung der Stadt Soest, S. 4.

<sup>12)</sup> Eine übersichtliche Geschichte der Stadt und der Familie Brilon in Seibergs Quellen der westf. Gesch. II, 20.

<sup>13)</sup> Seibergs Urk. Buch III, Nr. 1072. Die unbestimmte Nachricht bei Kleinsorgen Kirchengesch. II, 78: „Um diese Zeit (1184) sollen in Sachsen oder Westfalen die Städte Soest, Brilon, Medebach u. a. durch den Erzbischof von Köln Philippum besetzt worden seyn — ist ihm von Stangefol opus chronol. III, 321, Hamelmann opera p. 77, v. Steinen westf. Gesch. IV, 1113 u. a. als eine sichere Thatsache

nachgeschrieben worden. (II, 416, Note 108.) Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß sie ungegründet ist. Höchstens könnte sich die Besetzung Brilons auf das Gudenbergische Mose bei Brilon beziehen.

<sup>14)</sup> Seibergs U. B. I, Nr. 157.

<sup>15)</sup> Daselbst Nr. 113.

<sup>16)</sup> Daselbst Nr. 149. Die Strafzahlung wurde durch 20 Bürgen und durch versprochenes Einlager in Rüden versichert, woraus zu schließen, daß das nähere Brilon 1217 noch nicht als Stadt besetzt war.

§. 79. Petersschlüssel, führt die Umschrift: sigillum civium de Brilon<sup>17)</sup>. Erzbischof Konrad von Hochstaden suchte das wackerere Aufstreben des jungen Gemeinwesens ermunternd zu fördern, indem er 1251 den Bürgern ein damals sehr wichtiges Exemtionsprivileg gegen die Femgerichte gab (S. 113). In der darüber ausgestellten Urkunde rühmt er in anerkenntlichster Weise den Scharfsinn, womit Erzbischof Engelbert, die Wichtigkeit der Lage des Orts für den Landfrieden erkannt, die alte Villa erworben und als Stadt befestigt habe. Mit Wohlgefallen lobt er dann den Eifer, womit die Bürger derselben das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt haben. Es geschah nicht ohne guten Grund, daß der Erzbischof sich des guten Willens der Briloner so zu versichern suchte, denn auf solchen kam es, um die Grenzstadt gegen den kriegerischen Bischof Simon von Paderborn zu behaupten, nicht wenig an. Es ist schon früher (S. 118) erzählt, wie dieses gelang und der Bischof in dem Frieden von 1256 auf Brilon für immer verzichten mußte. Er hatte sich zwar auch an Papst Alexander IV. mit einer Beschwerde über die widerrechtliche Art, wie Brilon der paderborner Kirche entfremdet worden, gewendet und derselbe bestellte noch am 29. März 1257 eine Commission zur Untersuchung der Sache<sup>18)</sup>, aber ohne Erfolg. Es behielt bei dem Frieden sein Bewenden.

4) Der Bereich der Stadt Rüden<sup>19)</sup> gehörte ursprünglich zum Comitatus der alten westfälischen Grafen. Wahrscheinlich durch die in der Familie derselben, besonders im 11. Jahrhundert statt gefundenen Erbtheilungen, kamen viele ihrer Güter an auswärtige Große, die solche hinwieder der kölnischen Kirche überließen, weil sie ihnen wenig gelegen waren. Die Erzbischöfe, die damals noch nicht an die Erwerbung eines Territoriums in Westfalen denken konnten, wo sie weder gräfliche noch herzogliche Rechte hatten, benutzten diese Güter zur Verstärkung ihrer Mannschaft, indem sie solche

17) Seibertz U. B. I, Nr. 255. Das Siegel II, Taf. VI, Nr. 4.

18) Dasselbst Nr. 297 und 301.

19) Wir haben von ihr eine ältere Geschichte von Christoff Brandis; abgedr. in Seibertz Quellen I, 221, und eine neuere von Bender; Werl und Arnberg 1848, 8.

alten Geschlechtern zu Lehn gaben. Zu diesen gehörte auch §. 79. die Familie der Edelherrn von Rüdenberg, die einen Hauptwohnsitz auf der alten Curtis Rüden nahmen und von dem dazu gehörigen Rüdenberge auch genannt wurden<sup>20)</sup>. Jene bildet jetzt das Dorf Altenrüden, dessen Kirche schon Erzbischof Anno II. wahrscheinlich mit der Curtis erwarb und 1072 dem von ihm gestifteten Kloster Grafschaft übergab<sup>21)</sup>. Der hohe Rüdenberg, durch ein schmales Thal von ihr getrennt, bildete mit seinen sechs abschüssigen Seiten einen zur Befestigung sehr geeigneten Punkt. Erzbischof Philipp erwarb hier für 60 Mark (1167—1191) das Allode von vier Brüdern von Brunwarbinghusen, die seitdem als Vasallen der kölnischen Kirche zu Rüden lebten<sup>22)</sup>, und hielt sich in der Gegend, namentlich im Sommer 1191, wo er die nahe Kirche zu Wiste weihte, häufig auf<sup>23)</sup>. Vielleicht versah er, nachdem er 1180 das Herzogthum in Westfalen erworben, den dazu einladenden Vorsprung des Berges, der später das große erzbischöfliche Castrum trug, schon mit einigen Befestigungen und besonderen Rechten<sup>24)</sup>; wenigstens rühmt die Einleitung zu dem, im Anfange des 14. Jahrhunderts in deutscher Sprache, aus alten und neueren Sagen zusammengetragenen, Codex des Rüdener Rechts, daß Erzbischof Philipp 1178 der Stadt das Recht gegeben habe<sup>25)</sup>. Diese älteste, gewiß in lateinischer Sprache abgefaßte, Rechtsbeweisung liegt indeß nicht mehr vor. Auch kann sie keine eigentliche Verleihung von Stadtrecht gewesen sein, weil damals Philipp noch nicht Herzog in Westfalen war, auch aus einer noch vorliegenden Urkunde von 1200 hervorgeht, daß erst Erzbischof Adolf, Philipps zweiter Nachfolger, zum Schutze des Landfriedens, bei der Villa Rüden eine durch Mauern und Graben befestigte Stadt neu anlegte und da dies im Comitatus des Grafen Gottfried II. von

20) Geschichte der Dynastien, S. 193.

21) Seibertz U. B. I, Nr. 30.

22) Dasselbst III, Nr. 1072. Die curia welche sie bewohnten, lag auf dem Steine vor dem Dexternthore. Er wird noch der Bruerdinger Berg genannt. Brandis Gesch. v. Rüden (Seibertz Quellen I, 271).

23) Seibertz U. B. I, Nr. 95 und 96.

24) Vgl. die II, 421, Note 116 angef. Stelle aus Jac. de Susato.

25) Seibertz Urk. Buch II, Nr. 540, und die Note 46.

§. 79. Arnberg geschah, sich mit diesem dahin vertrug, daß derselbe die Hälfte aller Einkünfte an Wortzins, Zoll, Münze und Gewicht in der Stadt genießen und dem vom Erzbischofe zu ernennenden Schulden, gemeinschaftlich mit ihm das Schuldenamt übertragen sollte. Durch eine andere Urkunde von 1202 wurden die Edelherrn von Rübenberg für die Verringerung, die sie durch den Bau der Stadt an ihren Einkünften aus der Villa Rüben erlitten, durch eine Kornrente aus dem Zehnten zu Raterbeck entschädigt (II, 319 und 452). Adolf gab der neuen Stadt die alten Rechte der Stadt Soest; Erzbischof Engelbert I. erweiterte die von Philipp auf dem Rübenberge angelegten Gebäulichkeiten zu einem großen erzbischöflichen Castrum (S. 23), zu welchem dessen Nachfolger Heinrich I. einen starken Thurm baute (S. 66). Durch die vielen Ministerialen, welche nun als Burgmänner nach Rüben zogen und sich in einer eigenen Ritterstraße anbauneten<sup>29)</sup>, erhielt die Stadt damals einen besonderen Glanz, wiewohl ihre Bevölkerung die von Brilon und Gesecke nicht erreichte. Sie ist fast in Herzform auf zwei Bergen, mit sehr abschüssigen Seiten, gebaut, hatte 4 Thore und zwischen denselben 10 Thürme.

5) Die Stadt Gesecke gehört, wie Brilon, zu den Stammbesitzungen des sächsischen Kaiserhauses<sup>27)</sup>. Der Comitatus, worin sie lag, wurde vom Grafen Haold verwaltet, der hier 946 ein Frauenkloster stiftete, welches Kaiser Otto I. 952 bestätigte und in seinen unmittelbaren Schutz nahm<sup>28)</sup>. Da in der Urkunde bereits von ejusdem civitatis interioris muri ambitu die Rede ist, so könnte daraus geschlossen werden, daß damals schon ein bürgerliches Gemeinwesen in Gesecke bestanden habe. Allein daß sich die ausgehobenen Worte nur auf die durch eine Mauer abgeschlossene Klosterimmunität des Stifts, welche auch in späterer Zeit immer von der eigentlichen Stadt getrennt blieb, bezog, geht aus späteren Urkunden

<sup>29)</sup> Sie ist jetzt fast ganz verödet, führt aber noch immer den alten splendibiden Namen.

<sup>27)</sup> Eine ältere Geschichte der Stadt Gesecke von Jobocus Mattenloibt ist abgedruckt in Seibertz Quellen I, 429.

<sup>28)</sup> Dasselbst Nr. 8. Die weiteren Privilegien der Ottonen für Gesecke Nr. 9 und 16, beziehen sich bloß auf das Klosterstift.

hervor; denn in den Jahren 1056—1077 wird Gesecke noch Villa genannt.<sup>29)</sup> Erst in einer Urkunde Erzbischofs Engelbert I. von 1218 wird von Gesecker Gütern gesagt, daß sie coram pretorio in jure civili, also vor dem dortigen Gerichte aufgelassen seien, woraus wohl zu schließen, daß Engelbert, dieser sorgsame Pfleger städtischer Gemeinwesen, auch zu Gesecke ein solches begründet habe<sup>30)</sup>. Jedenfalls aber erfreuten sich die dortigen Einwohner nicht lange nachher städtischer Rechte, denn in dem vorhin schon erwähnten Frieden zwischen Erzbischof Konrad und Bischof Simon von Paderborn von 1256, wird Gesecke ausdrücklich als Stadt (opidum) bezeichnet<sup>31)</sup>. Eine Urkunde, wodurch ihr Municipal- oder Weichbirechte besonders verliehen worden, liegt nicht vor. Auf welche Weise übrigens der Ort, nach dem Aussterben der Grafen Haold, mit dem Comitatus derselben 1011 zuerst durch Schenkung Kaiser Heinrichs II. an die Paderborner Kirche, dann das Klosterstift mit Zubehör 1014, durch Uebergabe der Abtissin Hildegunde, an den Erzbischof Heribert und in Folge dessen später auch die damit verbundene Stadt an die kölnische Kirche gelangte, und wie daraus vielfache Grenzstritte zwischen den Stiftern Eßln und Paderborn entstanden, die erst durch den Frieden von 1256 ganz beendet wurden, ist früher schon ausführlich berichtet und soll daher hier nicht wiederholt werden<sup>32)</sup>. Gesecke hatte in der Stadtmatrikel den Rang nach Rüben und war immer etwas stärker bevölkert als dieses.

6) Zu Werl hatten die sächsischen Kaiser eine herzogliche Pfalz, worin sie sich gerne aufhielten und manche Urkunde ausstellten.<sup>33)</sup> Die älteste datirt K. Heinrich I. 931 in Werlaha civitate regia, sita in Ducatu Saxonie in pago Westfaloni (I, 230, und II, 23). Sie gehörte, wie eben aus dieser Stelle hervorgeht, zum Westfalengau, dessen Grafen

<sup>29)</sup> Seibertz U. B. I, Nr. 28 und 32.

<sup>30)</sup> Dasselbst Nr. 151.

<sup>31)</sup> Dasselbst Nr. 297.

<sup>32)</sup> Vgl. Geschichte der Dynasten S. 331 fg. Gesch. Heinrichs II. II, §. 49, und des Erzbischofs Konrad von Hochstaden, S. 117.

<sup>33)</sup> Sie sind größtentheils aufgeführt in Hermann Brandis Geschichte der Stadt Werl; abgedruckt in Seibertz Quellen I, 46 fg.



5. 79. daselbst ebenfalls stark begütert waren und jenes Schloß für die Kaiser besetzt hielten; sie werden daher in jener Zeit bald Grafen von Werl, bald Grafen von Westfalen genannt.<sup>34)</sup> Der Werler Besitz wurde aber sehr früh durch Theilung zerstückelt, Graf Rudolf schenkte um 1079 seinen Antheil dem Erzbischofe von Eln,<sup>35)</sup> sein Bruder Konrad zog nach Arnberg.<sup>36)</sup> Dessen Nachkommen verschenkten ihren Werler Besitz größtentheils an das Kloster Webinghausen,<sup>37)</sup> das von ihnen 1170 gestiftet war.<sup>38)</sup> Nach dem Ausgange des sächsischen Kaiserhauses und zumal seit der Erwerbung des Herzogthums in Westfalen, wandten die Erzbischöfe immer mehr Sorgfalt auf die von Graf Rudolf geschenkte Curtis Werle,<sup>39)</sup> auf der sich neben dem alten herzogln. Castrum bald eine reiche Villa ansiedelte, die theils in dem fruchtbaren Boden, theils in den dortigen Salzquellen unererschöpfliche Hilfsquellen hatte. Wann diese Villa zuerst Stadtrechte erhielt, steht nicht urkundlich fest. Daß es aber spätestens unter Erzbischof Engelbert I. geschah, geht aus einer Urkunde Erzbischofs Konrad von 1246 hervor, worin er die Rechte und guten Gewohnheiten, welche die coctores salis in ipso oppido manentes von seinem Vorgänger Erzbischof Engelbert bestätigt erhalten, denselben aufs neue bestätigt.<sup>40)</sup> Werl war also damals schon eine Stadt. Die frühere darauf sprechende Urkunde Engelberts liegt zwar nicht mehr vor, aber es ist mit Fuge anzunehmen, daß dieser kluge Erzbischof, der so mancher Villa in Westfalen Stadtrechte gab, auch Werl, das sich so sehr dazu eignete, damit wird versehen haben. Dafür spricht noch eine andere Urkunde des Erzbischofs Engelbert II. von 1271, worin er den Bürgern der Stadt Werl alle Privilegien und guten Gewohn-

<sup>34)</sup> Geschichte der Grafen, S. 12, 41, 45 u. f. w.

<sup>35)</sup> Daselbst S. 71.

<sup>36)</sup> Daselbst S. 75.

<sup>37)</sup> Seiberz U. B. I, Nr. 104, 112, 118, 119, 207.

<sup>38)</sup> Gesch. der Grafen S. 118. Erzbischof Philipp bestätigte die Stiftung 1173. U. B. I, Nr. 63.

<sup>39)</sup> In dem Verzeichnisse über den Bestand des Marschallamts in Westfalen wird sie der alte Hof genannt. Seiberz Urk. Buch I, 690. Die Gegend der Stadt wo die herzogliche, nachher königliche Curie stand, hieß in der Königstraße. Brandis Gesch. (Quellen I, 46).

<sup>40)</sup> Seiberz U. B. I, Nr. 246.

heiten, welche von seinen Vorfahren den Bürgern in Klüben, s. 79. deren sie sich bisher schon bedient, ausdrücklich bestätigt.<sup>41)</sup> Sie war die vierte von den Hauptstädten des Herzogthums Westfalen.

7) Mebebach ist ein uraltes Tafelgut der kölnischen Kirche. Ueber den Erwerb desselben ist nichts mehr bekannt. Eine Urkunde des Erzbischofs Arnold I. von 1144 besagt nur, er habe die Villa Mebebeka auf einer Dioecesanreise besucht um dort die Kirche zu weihen und das Sacrament der Firmung auszuspenden. Bei dieser Gelegenheit habe er gefunden, daß die Villa eigentlich ein ganz anständiges oppidum sei; einen öffentlichen Markt unter Königsbann habe und ursprünglich freies Tafelgut der kölnischen Kirche gewesen aber vor langer Zeit von seinen Vorfahren an mehrere Ritter verliehen sei und nun unter deren Vielherrschaft, namentlich durch Erschwerung der Dienste, Kränkung ihrer Rechte und neue Auflagen, auf den Speisemarkt sowohl als auf die Buden der Kaufleute, sehr leide, so daß dadurch der Markt fast ganz in Verfall gekommen sei. Nachdem er dann den Vogt des Orts und andere Mitschuldige dieserhalb zur Verantwortung gezogen, stellt er alle Rechte und guten Gewohnheiten, deren sich die Bürger vor der Verleihung zu erfreuen gehabt, wieder her, giebt dem Markte öffentlichen Frieden und verordnet, daß derselbe unter ganz gleichen Bedingungen stehen solle, wie der Markt zu Soest.<sup>42)</sup> In einer weiteren Urkunde von 1165 nimmt sich Erzbischof Rainald der unterdrückten Mebebacher Bürger von neuem an, indem er ihnen ihre alten Rechte noch einmal und zwar mit genauer Rezension derselben nach dem Muster der Soester bestätigt.<sup>43)</sup> In dem Kriege des Erzbischofs Philipp gegen den geächteten Herzog Heinrich d. Löwen wurde nun Mebebach 1179 (II, 416) durch den Edelherrn Bernhard von der Lippe zwar zerstört, aber nachher doch

<sup>41)</sup> Seiberz U. B. I, Nr. 352.

<sup>42)</sup> Daselbst I, Nr. 46.

<sup>43)</sup> Daselbst Nr. 55.

§. 79. wiederhergestellt und von Erzbischof Engelbert I. 1220 mit allen Rechten der Städte Brilon und Rüden bewidmet.<sup>44)</sup>

8) Die Kirche zu Attendorn gehört zu denjenigen, welche schon Erzbischof Anno II. mit Gütern erwarb und 1072 zur Ausstattung des von ihm gestifteten Klosters Grafschaft verwendete.<sup>45)</sup> Wahrscheinlich sammelten sich in der Villa um die Kirche bald zahlreiche Ansiedler, so daß schon Erzbischof Engelbert I. sie durch Graben und Mauern zu einer Stadt befestigen und dieser 1222 die Rechte der Stadt Soest geben konnte. Daß sie rasch zu großem Wohlstande gediehen,<sup>\*</sup> dürfen wir darum voraussetzen, weil sie 1271 mit Soest und Brilon die Bürgerschaft übernahm, gegen welche Erzbischof Engelbert II. vom Grafen Wilhelm von Jülich aus der Gefangenschaft entlassen wurde.<sup>46)</sup> Später unterhielt hier der Erzbischof noch eine besondere Burg- und Lehnmansschaft.<sup>47)</sup>

9) Bei Schmalenberg hatte der Erzbischof von Ebln eine Burg oder ein kleines Castrum, welches er durch einen einzelnen Burgmann bewahren ließ. Woher dieser Besitz ursprünglich rührte, ist nicht bekannt; wahrscheinlich gehörte er zu den Gütern, welche Erzbischof Anno II. von der Edel-dame Chuniza und ihrem Sohne Thimo erwarb und worauf er 1072 das ganz in der Nähe liegende Kloster Grafschaft stiftete (II, 354). Der schmale Gebirgsarm, den die Renne von drei Seiten umströmt, mochte sich zur Anlage einer Burg, etwa zum Schutze des Klosters, eignen, dessen Abt auf dem Schmalenberge mit dem Erzbischofe zu gleichen Theilen berechtigt war; wenngleich der eigentliche Schutzvogt des Klosters,

<sup>44)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 157.

<sup>45)</sup> Dasselbst I, Nr. 30. Stangefol op. chronolog. III, 252, erzählt, Attendorn sei bereits unter Erzbischof Hermann II. um 1040, auf einem mit Dornen ganz bewachsenen Felde, gebaut worden, welches Atta, eine vornehme und reiche Dame, den Bürgern dazu gegeben habe. Daher heiße die Stadt, welcher Hermann die Rechte von Soest gegeben habe: Atten-Dorn. Die fabelhafte Erzählung ist durch keine Urkunde verbürgt. Vielleicht hat Stangef. Hermann II. mit dessen Nachfolger Anno II. verwechselt, der in der angef. Urkunde die Kirche zu Attendorn ausdrücklich zu denjenigen zählt, die er nebst Gütern erworben habe.

<sup>46)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 353.

<sup>47)</sup> Dasselbst Nr. 484, S. 605.

weiter östlich von diesem, auf dem Schlosse Norderna wohnte.<sup>48)</sup> Unterhalb der Burg zu Schmalenberg hatte sich allmählig ein Gemeinwesen angeeignet, das von ihr beschützt wurde. Inzwischen war die Burg verfallen und wahrscheinlich von den feindlichen Nachbarherren den Grafen von Arnberg, Waldeck oder Witgenstein, zerstört. Erzbischof Konrad erzählt nämlich selbst in einer Urkunde von 1243, seine Bürger (opidani nostri) zu Schmalenberg hätten sich darüber beschwert, daß der dortige Burgmann, Ritter Johann Colven, wegen des Verfalls und der Zerstörung des Castrums, ihnen keinen Schutz mehr gewähren könne. Deshalb habe er sich, im Einverständnis mit der Kirche zu Grafschaft, dazu entschlossen, die Stadt (opidum nostrum) zu befestigen, und dem Burgmann eine Areal in derselben als Wohnung zum Burglehn zu geben, welche dem weltlichen Gerichte nicht unterworfen sein sollte.<sup>49)</sup> Schmalenberg war also schon früher eine Stadt und hatte einen eigenen Richter;<sup>50)</sup> Erzbischof Konrad befestigte sie nur. Ob er oder seine Vorfahren (vielleicht schon Engelbert I.) dem Orte früher Stadtrechte gegeben, ist nicht bekannt.

10) In einem ähnlichen Verhältnisse stand die Stadt Winterberg zu dem benachbarten Kloster Küstelberg, das später nach Blindfeld verlegt wurde. Die dortige Kirche scheint eine Tochter der alten Mutterkirche in Mebebach gewesen zu sein, welche letztere Erzbischof Engelbert I. 1220 dem Kloster Küstelberg schenkte (S. 33). Es gehörten dazu Acker und Güter, auf denen Arnold von Honstaden, der unter Erzbischof Konrad (1238—1261) Landmarschall in Westfalen war, eine Stadt baute. Dieserhalb entstanden Streitigkeiten zwischen dem Kloster Küstelberg und der kölnischen Kirche, welche nach einer späteren Urkunde des westfälischen Marschalls Konrad von Elberfeldt, durch eine Ordination des Erzbischofs Engelbert II., die dessen Nachfolger Sifried II.

<sup>48)</sup> Vgl. die Geschichte der westf. Dynasten S. 70 fg.

<sup>49)</sup> Seiberg Urk. B. I, Nr. 228. In dem Abdrucke muß es statt: cum igitur Attenderenses heißen: attenderemus.

<sup>50)</sup> Das Gericht gehörte halb dem Erzbischofe, halb dem Abte zu Grafschaft. Dasselbst Nr. 484, S. 606.

§. 79. 1276 bestätigte, geschlichtet wurden.<sup>51)</sup> Demzufolge gehörte das Gericht in der Stadt dem Erzbischofe, das Wortgeld wurde mit dem Kloster Küstelberg getheilt.<sup>52)</sup>

11) Durch denselben Marschall ließ Erzbischof Konrad die Stadt Hallenberg auf einer Curtis bauen, die dem Abte zu Deuz gehörte und die er von demselben gegen eine andere, welche der Erzbischof in Deuz hatte, zu solchem Zwecke tauschweise erwarb.<sup>53)</sup> Hallenberg wurde später vom Grafen von Waldeck, wie Winterberg vom Grafen von Arnsherg, zerstört und lagen beide geraume Zeit wüste.

12) Zu Menden war die kölnische Kirche schon früh begütert, denn bereits 1161 bekundet Erzbischof Rainald, daß er Einkünfte daselbst, die an den Grafen Hermann von Molenaar zu Lehn verpfändet gewesen, eingelöst habe.<sup>54)</sup> Das Patronatrecht über die dortige Pfarrei schenkte Erzbischof Konrad 1242 dem kölnischen Domkapitel (S. 86). Die Vogtei über die Curtis und die Kirche, verkaufte Graf Gottfried III. von Arnsherg 1272 an den Ritter Goswin von Rodenberg. Daß damals schon ein nicht unbedeutendes bürgerliches Gemeinwesen in Menden müßte gewesen sein, scheint daraus hervorzugehen, daß in der Urkunde ein dortiger clericus als rector puerorum genannt wird.<sup>55)</sup> Ob dieses Gemeinwesen ein städtisches war, ist nicht gewiß, weil eine Fundationsurkunde darüber nicht mehr vorliegt. Von den Chronisten wird es um 1263 bald villa bald oppidum genannt (S. 144, Note 18). Aus dem Verzeichnisse über den Bestand des Landmarschallamts, am Schluß dieser Periode, geht aber hervor, daß damals das Schuldenamt der Curtis in Menden, dem Erzbischofe gehörte und daß an ihn Wortgeld entrichtet werden mußte,<sup>56)</sup> was keinen Zweifel daran übrig läßt, daß es damals städtisches Recht hatte, wie dann auch aus einer späteren Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. von 1372, worin

<sup>51)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 373.

<sup>52)</sup> Daselbst I, Nr. 484, S. 608.

<sup>53)</sup> Daselbst S. 609.

<sup>54)</sup> Daselbst Nr. 53.

<sup>55)</sup> Daselbst Nr. 356.

<sup>56)</sup> Daselbst Nr. 484, S. 639.

er Menden, die in einem Brande verlorenen Urkunden über seine Rechte herstellt, namentlich hervorgeht, daß die Stadt von seinen Vorgängern gebaut und mit den Rechten der Stadt Attendorn bewidmet war.<sup>57)</sup>

13) Zu den bischöflichen Städten, welche während dieser Periode im Bereiche unseres Herzogthums gebaut wurden, gehört wenigstens mittelbar auch die Stadt Pabberg. Der Berg auf dem sie steht, gehörte mit dem darober liegenden festen Schlosse früher zum Comitatus der Grafen Haold, von denen auch die Grafen von Pabberg abstammten. Die Witwe des letzten Grafen Erpo und dessen Bruder Thietmar, beide kinderlos, übertrugen 1120 all ihr Besitzthum dem Erzbischofe von Köln, der seitdem das Castrum Pabberg durch Castellane aus einer Ministerialfamilie besetzt hielt, die sich seit 1141 davon nannte.<sup>58)</sup> Diese Ritter von Pabberg liebten es, sich als Nachfolger der alten Grafen zu betrachten und ließen keine Gelegenheit unbenutzt, als unabhängige Herren der alten Grafenburg, die fast an der Grenze zwischen der paderborner und kölnischen Diocese lag, in der Gegend zu schalten. Wir haben schon erzählt (S. 23) mit wie kräftigem Nachdruck ihnen dieses von Erzbischof Engelbert I. 1217, gleich beim Antritt seiner Regierung verwiesen wurde. Nichts desto weniger hielten sie und ihre Nachkommen an jener stolzen Illusion fest und wir werden künftig noch mehrmals zu sehen Gelegenheit haben, wie sie, in jenem Wahn befangen, sich wenigstens nicht versagen konnten, als zuchtlose Raubritter den Frieden des Landes zu stören. Vielleicht um diesem Gebahren in unmittelbarer Nähe einen Damm entgegenzusetzen, richtete schon Erzbischof Engelbert I., der Gründer so mancher westfälischen Stadt, auch zu Pabberg ein bürgerliches Gemeinwesen ein. Da directe Urkunden hierüber nicht mehr vorliegen, so müssen wir uns mit gelegentlichen Aeußerungen in anderen Urkunden begnügen. Im Jahre 1204 verglich sich der erste Abt des 1170 von Erzbischof Philipp für Nonnen gestifteten, und 1196 von Erzbischof Adolf in eine Abtei für

<sup>57)</sup> Seiberg U. B. II, Nr. 830.

<sup>58)</sup> Gesch. der westf. Dynasten S. 378–390.

§. 79. Cisterziensermönche umgewandelten Klosters Bredelar, über Zehntgerechtfame, welche ein Ritter Gottschalk von Keldinghusen hatte, auf Vermittelung Gottschalks des jüng. von Pabberg dahin, daß dem Ritter mehrere Scheffel Getreide, in Horhäuser Maaß, auf dem Markte zu Pabberg (in foro Patberg) geliefert werden sollten.<sup>59)</sup> Pabberg hatte also damals schon Marktgerichtigkeit. Da diese aber nicht selten auch offenen Willen, wie 900 Horhusen und 959 Mefchebe, verliehen wurde, so kann daraus allein um so weniger geschlossen werden, daß Pabberg auch eigentliche Stadtrechte gehabt habe, weil Erzbischof Engelbert I. in der Urkunde von 1217 den Rittern von Pabberg ausdrücklich zur Pflicht macht, daß sie weder in dem ihnen wieder verliehenen Castrum Pabberg, noch in der dabei liegenden Villa (villa adjacentes) gegen des Erzbischofs Willen jemand bergen sollen.<sup>60)</sup> Pabberg war also damals noch ein Dorf und kann erst nach dieser Zeit Stadtrechte erhalten haben, entweder von Engelbert selbst oder von einem seiner beiden nächsten Nachfolger; denn in einer Urkunde über den Osthof bei Benninghausen, welche die Edelherrn von Itter 1247 zu Pabberg ausstellten, werden als dortige Zeugen genannt die consules opidi Patberg, Johannes apud teatrum, Conradus in foro und Conradus vinitor.<sup>61)</sup> Pabberg war also damals wirklich eine Stadt, hatte einen Stadtrath, ein Gerichtsgebäude, einen öffentlichen Markt und einen Weirwirth. Der Ort, worauf die Stadt Pabberg stand, gehört zu dem oberhalb derselben thronenden Castrum und die Burgherren (castelani) des letzten waren somit Herren der Stadt. Dadurch entstanden allerlei Reibungen zwischen beiden, welche 1263 dahin vermittelt wurden, daß die Brüder Johann III. und Gottschalk IV. von Pabberg die Stadt für frei erklärten, dem Stadtrath die Mitberechtigung des Richters, nebst mehreren anderen Berechtigungen, worauf wir in der Verfassungsgeschichte der Städte zurückkommen werden, einräumten, sich aber die Beziehung des

<sup>59)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 124.

<sup>60)</sup> Dasselbst Nr. 149.

<sup>61)</sup> Dasselbst Nr. 253.

Wortgelbes, so wie bestimmter Antheile an anderen städtischen §. 79. Gefällen vorbehielten.<sup>62)</sup> Diese Vereinigung wurde 1290 von Friedrich, Johans Sohn, und später noch mehrmals bestätigt.<sup>63)</sup>

Während auf solche Weise die Erzbischöfe in dieser Periode unausgesetzt bemüht waren, die Erwerbungen ihrer Kirche in Westfalen durch den Bau fester Städte zu Minden, Werl, Soest, Geseke, Milben, Brilon, Marsberg, Pabberg, Medebach, Winterberg, Hallenberg, Schmalenberg und Attendorf in territorialen Zusammenhang zu bringen, umgürteten sie damit zugleich das Gebiet der Grafen von Arnsberg nach Norden, Osten und Süden, mit einem für diese gefährlichen Bande, so daß dieselben nur nach Westen in unmittelbarer Verbindung mit den stammverwandten Grafen von der Mark blieben. Vielleicht fanden die Grafen eben in diesen Verhältnissen die erste Aufforderung, ihre Macht durch den Bau von Städten innerhalb ihrer Grafschaft gleichfalls zu stärken. Aber dieses hatte schon verfassungsmäßig viele Schwierigkeiten, weil sie ohne die herzogliche Erlaubniß der Erzbischöfe keine befestigte Städte anlegen durften. Wir finden daher in der, später so genannten, Grafschaft Arnsberg, nur wenige Städte, aber desto mehr kleine offene Freiheiten mit Bürgerrechten. Im übrigen mußten die Grafen sich auf ihre festen Burgen als örtliche Stützpunkte ihrer Macht verlassen, die jedoch nach den vorgefallenen mehrfachen Theilungen in ihrer Familie, wodurch namentlich der Comitatus in der Grafschaft Mark für sie verloren gieng (§. 66) zu sehr geschwächt war, um gegen die erdrückende, immer im Zunehmen bleibende, herzogliche Gewalt der Erzbischöfe aufkommen zu können. Die von ihnen in dieser Periode gebauten Städte und Freiheiten sind: 1) Arnsberg. Das Alter der Stadt als solcher, ist etwas problematisch. Im Jahre 1114 ergaben sich 13 freie Personen (parentela ingenua a liberis parentibus geniti) an die Kapelle des dortigen Schlosses, um Hilfe und Schutz vom

<sup>62)</sup> Seibertz Quellen d. w. Gesch. II, 474.

<sup>63)</sup> Urk. Buch I, Nr. 432. Trotz allen Confirmationen seiner Stadtrechte, ist Pabberg wieder zu einem Dorfe herabgeunken.

§. 79. Grafen Friedrich, dem Herrn des Schlosses, zu erlangen.<sup>64)</sup> Es war also damals um dieses Schloß schon eine Gemeinde versammelt, die aber als Hürige wohl eben keine besondere Corporations- und Immunitätsrechte hatte. Hundert Jahre später schlichtete Graf Heinrich II. von Arnberg eine Streitigkeit zwischen den Einwohnern von Arnberg und dem Kloster Wedinghausen über die Rechte des letzten als Besitzer des Wetterhofes in der Arnberger Mark.<sup>65)</sup> In der darüber ausgefertigten Urkunde, nennt Graf Heinrich die Arnberger Einwohner seine Bürger (*cives nostros de Arnberg*). Dieselben bildeten also damals schon ein bürgerliches Gemeinwesen. Daß aber diese *civitas* noch keine Stadt, sondern nur eine Corporation von Hürigen unter dem Schutze des Grafen war, geht aus einer Urkunde des Grafen Gottfried III. von 1238 hervor,<sup>66)</sup> worin er sagt, nachdem er der Civität Arnberg und ihren Einwohnern die Freiheit gegeben (*civilitatem cum incolis suis liboram esse decrevissemus*) wünsche er, daß das Kloster Wedinghausen gleichen Schutz mit ihr genieße, er habe deshalb verfügt, dasselbe in die Befestigungen seiner Stadt miteinzuschließen und zwar dieses sowohl zu des Orts als zu seiner (des Grafen) eigener Sicherheit. Da nun das Kloster übernommen habe, zu solchem Zwecke auf seine Kosten einen befestigten Graben bis an das Thor zu ziehen, so wolle er ihm nicht nur alle bisher gehaltenen Rechte und Freiheiten bestätigen, sondern ihm zugleich versichern, daß es nach eingeführtem neuem Rechte zu keinen bürgerlichen Lasten in Wachen, Bertheidigung der Befestigungen oder bürgerlichen Abgaben herangezogen werden, vielmehr seine bisherige Immunität fortgenießen, auch von seinen Hausstellen (*arce*) die zur Stadt gezogen worden, die bisherigen Abgaben fortbezahlen solle. Arnberg wurde also erst damals zu einer freien städtischen Gemeinde erhoben. Worin aber das eingeführte neue bürgerliche Recht bestand, darüber giebt diese Urkunde wahrscheinlich deshalb keine Auskunft, weil darüber wohl noch eine

<sup>64)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 38.

<sup>65)</sup> Dasselbst Nr. 131.

<sup>66)</sup> Dasselbst Nr. 211.

besondere andere für die Stadt ausgefertigt war. Da diese §. 79. aber nicht mehr vorliegt, so können wir nur vermuthen, daß es das damals sehr beliebte Recht der Stadt Lippe war, was Gottfried seiner Stadt Arnberg gab; denn alle übrige Städte und Freiheiten der Grafschaft Arnberg hatten Lippe'sches Recht. Mit diesem letzten hatte es aber folgende Bewandniß. Lippstadt wird schon in dem Verzeichnisse der Erwerbungen des Erzbischofs Philipp (1167—1191) als Stadt aufgeführt.<sup>67)</sup> Damit stimmt eine Urkunde des Edelherrn Bernhard II. von der Lippe (1197—1207), worin er erzählt, daß er auf seinen eigenen Gütern eine neue Civität angelegt und dem heil. Peter in Eöln die Proprietät derselben übertragen habe, um sich und seinen Nachkommen den ruhigen Besitz derselben als Lehn (*beneficium*) zu sichern.<sup>68)</sup> Da aber die neue Pflanzung noch schwach bewohnt und besetzt, so habe er den Einwohnern überlassen, sich das Recht, wonach sie leben wollten, selbst zu wählen, worauf sie dann die Soester Rechte unter den Modificationen gewählt hätten, die in der Urkunde angegeben sind. Diese Angaben tragen das Gepräge innerer Wahrheit; denn auf der einen Seite war das Soester Recht damals das berühmteste und in Westfalen fast das einzige ausgebildete, auf der anderen waren die örtlichen Zustände der kleinen Stadt Lippe so verschieden von der großen Stadt

<sup>67)</sup> Lyppia Bernardi cum oppido suo. CCC. Marc. solut. Dasselbst III, Nr. 1072, §. 9.

<sup>68)</sup> Erhard Regg. II, Urk. Nr. 541. Wenn die Lippe'schen Regesten von Preuß und Falkmann, Lemgo 1860, I, Nr. 125, die Worte der Urk. *cum ego Bernardus de Lyppia, imperatoria majestate favente, in bonis proprietate mihi cedentibus, civitatem novellam plantarum, suasionem amicorum meorum accedente, beato Petro in Colonia proprietatem eo tenore assignavi, ut ego et posteri mei beneficio gaudentes quiete possessione perfruarer, nicht wie vorstehend von Erhard geschrieben, sondern so interpungirt wissen wollen: *suasionem amicorum meorum, accedente beato Petro in Colonia, weil dann dadurch nur die herzogliche Genehmigung des Erzbischofs ausgedrückt werde, welche allerdings erforderlich gewesen, statt daß sonst eine — später nicht anerkannte — Lehns-Auftragung an Eöln darin gefunden werden könne, wie dies auch von Klostermeier kritische Beleuchtung §. 13 geschrieben, so wird habet übersehen, daß dann die folgenden Worte *accedente beato Petro in Colonia proprietatem eo tenore assignavi*, keinen richtigen Sinn enthalten und die Urkunde zu dem Verzeichnisse der Erwerbungen Philipps, der für die Proprietät von Lippe 300 Mark zahlte, gar nicht paßt.**

§. 79. Soest, daß die Bestimmungen für diese nur unter Modificationen auf jene Anwendung finden konnten. Eben daher fand das neue Lippe'sche Recht so viel Anklang bei der Einrichtung kleinerer Stadtgemeinden, wie die in der Grafschaft Arnsberg und die damaligen Grafen mochten um so eher geneigt sein, dieselben damit zu bewilligen, weil ihnen die Edelherrn von der Lippe nahe verwandt und befreundet waren.<sup>69)</sup> Daß übrigens die Anlage der gräflichen Städte, nicht ohne die herzogliche Erlaubniß des Erzbischofs von Köln geschehen konnte, ist gewiß, wenn auch für Arnsberg und Eversberg, wegen Mangels der ersten Stiftungsbriege, nichts urkundliches darüber vorliegt, wogegen dies bei anderen Orten z. B. Neheim und Hirschberg der Fall ist.

2) Abgesehen von Arnsberg ist Meschede das älteste Gemeinwesen im Gebiet der westfälischen Grafen. Schon im Anfange des 10. Jahrhunderts war es bekannt durch sein Frauenstift, welchem König Konrad I. auf Bitten des westfälischen Grafen Hermann, die Immunität und freie Abtissinwahl, die es schon zur Zeit der früheren Könige gehabt, 913 bestätigte (II, 9). Otto I. wiederholte diese Bestätigung 937 und schenkte, auf Fürbitte seines Bruders, des Erzbischofs Bruno, 959 dem Kloster auch den Zoll und das Marktgeld, mit Vorbehalt der Münze.<sup>70)</sup> Otto II. und III. beschenkten ebenfalls 973, 978, 685 und 997 das Kloster mit Privilegien und Gütern.<sup>71)</sup> Trotz allen diesen Privilegien gerieth das Kloster in tiefen Verfall, bis sich Erzbischof Philipp seiner annahm, um es nach Kräften wieder zum früheren Glanze zu heben, die Kirche desselben von neuem weihte, die jährliche Feier dieser Weihe allen Pfarrern des Decanats befahl und ihnen alsdann Freiheit vom Zoll oder anderen richterlichen Beunruhigungen verhiess.<sup>72)</sup> Meschede hatte also schon seit 959 Zoll- und Marktgerechtigkeit und insofern städ-

<sup>69)</sup> S. d. Urk. in den beiden folgenden Notizen. Gottfrieds Tochter Sophie war mit Herrn Bernhard III. zur Lippe vermählt. Gesch. der Grafen S. 192.

<sup>70)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 6 und 10.

<sup>71)</sup> Dasselbst Nr. 13, 14, 15 und 17.

<sup>72)</sup> Dasselbst Nr. 98.

tische Gerechtfame. Zu eigentlichem Stadt- oder Weichbildrechte gelangte es jedoch nicht, weil die Curtis, worauf die Gemeinde stand, zur Immunität des Klosters gehörte und dieses ihr so wenig eigentliches Stadtrecht geben konnte, als der Graf, der zugleich Vogt des Klosters war und daher zwar wohl in dieser Eigenschaft, nicht aber als Graf Gerichtsbarkeit darüber auszuüben hatte. Es erscheint daher noch in der folgenden Periode als offener unbefestigter Ort, als Villa<sup>73)</sup> und gelangte erst spät zu den Rechten einer Freiheit.

3) Anders verhielt es sich mit dem nahen Eversberg, wo der Graf von Arnsberg ein befestigtes Castrum hatte, zu dessen Füßen sich eine Gemeinde ansiedelte, welche von dem Grafen Gottfried III. 1243 als Stadt befestigt und mit den Rechten der Stadt Lippe bewilliget wurde.<sup>74)</sup> Das Stift Meschede machte zwar auch auf Eversberg Anspruch, allein in einem Vergleich von 1263 verzichtete die Abtissin Agnes auf alle Ansprüche an der area castri Eversberch et oppidi adjacentis, zu Gunsten ihres Stiftsvogts des gedachten Grafen Gottfried III., der dagegen die curtis Waldene an das Stift abtrat.<sup>75)</sup>

4) Das Dorf Neheim wurde 1263 von demselben Grafen Gottfried III., der dort ebenfalls ein Castrum hatte, durch Graben und Mauern als Stadt befestigt. Der Erzbischof Engelbert II. gab dazu die Erlaubniß, wogegen sich ihm Gottfried zu beständiger starker Hülfe gegen jeglichen Feind der kölnischen Kirche, mit alleiniger Ausnahme seiner früheren Verbündeten, zu denen namentlich auch sein Schwiegersohn Herr Bernhard III. von der Lippe und dessen Sohn Bernhard gehörten, verpflichten mußte.<sup>76)</sup> In demselben Jahre,

<sup>73)</sup> Seiberg Urk. Buch II, Nr. 535 und 704.

<sup>74)</sup> Die darauf sprechende Urkunde ist zwar eben so verloren gegangen, als die erste Bestätigung derselben durch Graf Ludwig von 1282. Ihr Inhalt ist aber herüber genommen in die späteren Bestätigungen des Grafen Wilhelm von 1306 und Gottfrieds IV. von 1331. Urk. Buch I, Nr. 404 und II, Nr. 515 mit der Note 24.

<sup>75)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 329.

<sup>76)</sup> Dasselbst I, Nr. 327.

§. 79. wo er Arnberg als Stadt befestigte, hatte er sich dem Erzbischofe Konrad zu unbedingter Hilfe mit 200 Bewaffneten und zu sonstigen schweren Bedingungen verpflichten müssen, wie aus einer anderen, nicht auf die Anlage der Stadt bezüglichen, Urkunde hervorgeht. Damals gehörte Herr Bernhard II. zu seinen Freunden.<sup>77)</sup> Daß übrigens Reheim Lippe'sches Recht hatte, geht aus einer späteren Urkunde Gottfrieds IV. von 1358 hervor.<sup>78)</sup>

Aus dem Gesagten ergibt sich nun folgendes: Erzbischof Philipp scheint seine zahlreichen, aber durch ganz Westfalen zerstreuten Erwerbungen, nur als einzelne Stützpunkte für die Handhabung seiner herzoglichen Macht durch Westfalen überhaupt, betrachtet zu haben. An die Bildung eines territorialen Herzogthums in Westfalen, konnte er aber nicht wohl denken. Dafür waren die Erwerbungen zu zerstreut, zu geringe und außerdem gebrach es dazu überall an einem wesentlichen Bestandtheile landesherrlicher Territorialhoheit, an der gräflichen Gewalt, die durch ganz Westfalen in den Händen blühender gräflicher Familien war, welche nicht daran dachten, ihre Comitate zu veräußern. Das Aussterben der Grafen Haold im ersten Zeitraume dieser Periode, ereignete sich ehe Philipp das Herzogthum in Westfalen erlangte. Der dadurch erlebte Comitatus war nicht der kölnischen sondern der paderborner Kirche verliehen worden. Erst Erzbischof Engelbert I. scheint den Plan gefaßt zu haben, wenigstens in dem zu seiner Diocese gehörenden Theile von Westfalen ein territoriales Herzogthum zu gründen, wozu ihm seine große Macht als Reichsverweser, während der langen Abwesenheit Kaiser Friedrichs II., allerdings auch ungewöhnliche Hülfquellen eröffnete. Darum suchte er hauptsächlich hier die Erwerbungen Philipps durch neue zu mehren und sie durch die Anlage befestigter Städte auf denselben, in einen territorialen Zusammenhang zu bringen. Sein erfolgreiches Beispiel ermunterte seine Nachfolger, beson-

<sup>77)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 212.

<sup>78)</sup> Dasselbst II, Nr. 748.

bers den Erzbischof Konrad zur Nachahmung, der nicht bloß nach Südosten die Arnberger Grafen von ihren gräflichen Nachbarn, durch die Anlage drei neuer Städte trennte, sondern auch nach Südwesten durch den Erwerb der gräflich Sahn'schen Besitzungen im Amte Waldburg, der Stadt Altendorn einen kräftigen Rückhalt verschaffte, der später die Anlage noch anderer Städte in diesem Theile des Landes möglich machte.

So wurde dann in dieser Periode zwar noch kein Herzogthum Westfalen als besonderes Territorium, von unseren Erzbischöfen gebildet, wohl aber dazu ein fester Grund gelegt. Wir werden in der folgenden Periode sehen, wie sie durch consequente Verfolgung des hauptsächlich von Engelbert I. gefaßten Plans und durch kluge Benützung der Zeitverhältnisse, ihren Zweck erreichten.

#### §. 80. Gesellschaftliche Zustände im Allgemeinen.

Als die wichtigsten Factoren für die Gestaltung unserer gesellschaftlichen Zustände in dieser Periode erscheinen 1) der Verkehr der Sachsen mit den Slaven. Wurden die letzten auch als Nation immer mehr unterdrückt, so daß sogar ihr Name, in dem Wort Sklave, zur Bezeichnung persönlicher Entwürdigung wurde, so nahmen doch die germanischen Sachsen keinen Anstand, viel von ihnen zu lernen. Sie verdankten ihnen erhebliche Verbesserungen in der Landwirthschaft und den reichen Betrieb des Ostseehandels. 2) In ähnlicher Art verhielt es sich mit den niederländischen Kolonien d. h. mit den Anwohnern der Nordsee, welche von den Ueberfluthungen des Meers, wogegen damals noch nicht so kunstgerechte Dämme schützten, aus der Heimath vertrieben, andere Wohnsitze im Osten und Süden des Binnenlandes suchten und außer den Bischöfen von Hamburg, besonders von Heinrich dem Löwen willig aufgenommen wurden, um die durch Krieg entvölkerten Gegenden mit fleißigen Anbauern wieder zu besetzen. 3) Die Immunitäten der geistlichen Stiftungen. Sollten nämlich die letzten, weil sie ihrer wehrlosen Bestimmung nach sich selbst zu

§. 80. vertreten außer Stande waren, nicht der Willkür der Grafen verfallen, so war es nothwendig, sie unter einen besonderen wirksameren Schutz zu stellen, als den ihnen die allgemeine Controle der königlichen Sendgrafen (missi) gewähren konnte. Deshalb verordnete schon Karl d. Gr., daß Bischöfe und Äbte Bögte haben sollten, die im Comitatus angelesen, rechtchaffen und im Stande seien, die Angelegenheiten derselben zu versorgen.<sup>1)</sup> Ludwig der Fromme verordnete sogar 819, daß nicht einmal die Stellvertreter der Grafen in den einzelnen Centen, zu Bögten sollten genommen werden. Aus den gleich darauf folgenden Bestimmungen gegen die pflichtwidrigen comites et vicarii vel contonarii, leuchtet deutlich hervor, daß ihre Justizpflege sehr der Nachhülfe bedurfte.<sup>2)</sup> Bei solchen Klöstern, die von den Grafen selbst gestiftet wurden und sich die Vogtei über dieselben vorbehielten, waren freilich Ausnahmen unerläßlich, wie z. B. zu Meschebe und Debingen für die westfälischen Grafen von Arnsberg, bei Gesete für die Haabtschen Centgrafen (I, 335). Doch durfte auch in solchen Fällen der Graf nicht als solcher, sondern nur als Vogt sich in die Angelegenheiten des Klosters mischen. Jede Ausübung weltlicher Jurisdiction, sie mochte Namen haben wie sie wollte, war in diesen geistlichen Immunitäten ausgeschlossen und der Graf, wenn er zugleich Vogt war, in der letzten Eigenschaft dem Kaiser besonders verantwortlich. Auf solche Weise wurde im Prinzip für die Integrität der geistlichen Stiftungen um so ausreichender gesorgt, weil denselben in der Regel das Recht gegeben war, sich ihre Bögte selbst zu wählen. Gewiß hatte dieses auch Anfangs die gute Folge, daß die geistlichen Immunitäten von Hörigen und geringen Freien, um des besondern Schutzes des Vogts willen, sehr gesucht, bevölkert und so allgemach zu gewerblichen Corporationen ausgebildet wurden. Auf eine besondere Beleuchtung des Verfalls der Klostervogteien als solcher, werden wir in der Rechtsgeschichte zurück-

<sup>1)</sup> Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. Et ut ipsi recti et boni sint. Capit. II, a. 813, c. 14. Walter II, 263.

<sup>2)</sup> Capit. V, a. 819, c. 19, 20, 21. Walter II, 345.

kommen. 4) Die städtischen Gemeinwesen, welche sich theils §. 80. aus den gedachten Corporationen der geistlichen Immunitäten, theils aus den befestigten Stadtburgen Heinrichs I., unter dem Schutze des ihnen verliehenen Weichbirechts bildeten. Hier sammelten sich vorzugsweise Handwerker (mechanici) aller Art, die als freie Leute auftraten, sich in Gilden oder Zünften einigten, welche wie Bäcker, Brauer, Fleischer, Schneider und Schuster, für den täglichen Hausbedarf oder wie Weber, Tuchmacher, Müller, Schmiede und Bauleute, auch für einen verfeinerten Comfort des Lebens sorgten, wie dann z. B. Bischof Meinwerk eine Kapelle durch seine griechischen Baumeister bauen ließ.<sup>3)</sup> Sie lernten ihr Gewerbe zunftmäßig und gliederten sich in der Zunft nach Art der Ritter in Knechte, Knappen und Meister, wiewohl sich die zweite Benennung nur bei den Müllerknappen bis auf unsere Tage erhalten hat. Die ältesten Gemeinden dieser Art, wurden von den Kaisern selbst mit Markt- Zoll- und Münzprivilegien beschenkt. So erhielt Horhusen am Fuße des Eresberges (jetzt Niedermarsberg) schon 900 von Ludwig dem Kinde mercatum, monelam, teloneum; das Stift Meschebe 959 von Otto I. theloneum vel quicquid ex macello (dem Fleisch- und Speisemarkte) peracto jure adquiri potest. Den königlichen Hof zu Erwitte schenkte Konrad II. 1027 cum banno et mercatu und allem davon abhängenden Nutzen an Bischof Meinwerk.<sup>4)</sup> Dadurch stellte sich sehr bald ein lebendiger Verkehr an solchen Orten ein; wie wir z. B. aus den Urkunden des Corveier Abts Erkenbert aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts (1106—1128) ersehen, daß schon damals zu Horhusen von Messern, Scheermessern und Zangen eine Abgabe von jährlich 50 Stück geliefert werden mußte.<sup>5)</sup> Aus einer anderen Urkunde Erkenberts von 1115 erfahren wir, daß damals an allen Orten, die mit königlichen Marktprivilegien versehen waren, von Fleisch- und anderen Wänten, an denen

<sup>3)</sup> Leibnitz S. R. Br. I, 545.

<sup>4)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 4, 10 und 24.

<sup>5)</sup> Rinblinger Beiträge II, Urk. S. 116. Der dortige Bergbau ist sehr alt. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 51.



§. 80. etwas feil gehalten wurde, eine Abgabe an die Kirche, welcher das Marktrecht verliehen worden, bezalt werden mußte, weil diese sonst für sich keinen Nutzen davon gehabt haben würde. Die Fleischbank zu Werl trug dem Erzbischofe jährlich 4 Mark ein.<sup>6)</sup> Für die jedesmalige neue Verleihung solcher Bänke, mußte dem Kirchenbeamten eine Vorheuer (Winn- oder Weinkauf) entrichtet werden.<sup>7)</sup> 5) Ein anderer wichtiger Factor für die Gestaltung der sozialen Zustände in dieser Zeit, waren die Kreuzzüge. Nach der durch Peter von Amiens für sie geweckten und durch die Briefe Urbans II. angefeuerten Begeisterung für die Wiedereroberung des heil. Grabes, bemächtigte sich nicht nur ihrer Landsleute, der Franzosen, sondern auch der Deutschen seit 1096 eine fanatische Sucht, in den Orient zu ziehen, (II, 216) wo entweder unermessliche Schätze der Welt zu erbeuten oder doch gewiß Kronen des Himmels zu erlangen waren. Die sehr gedrückten Zustände des Bauernstandes im Vaterlande, trugen nicht wenig dazu bei, ihnen den Abschied von diesem zu erleichtern. Kein Herr durfte es wagen, sich dem frommen Werke zu widersetzen. So zogen dann viele Tausende, Könige und Fürsten, Bischöfe, Mönche und eine unermessliche Zahl geringer Leute auf gut Glück hinaus; der Fromme um der Andacht, der Lieberliche um der Zuchtlosigkeit zu fröhnen, der Arme, um seinen Drängern zu entfliehen. Selbst Frauen und Kinder zogen mit, so daß ganze Ortschaften entvölkert wurden.<sup>8)</sup> Die Verödung so vieler Gegenden und die dadurch zugleich begründeten neuen Beziehungen zum Morgenlande und dessen Produkten, waren

6) Macellum carnicum solvit per mediam partem annuatim IV marcas. Seibert II. B. I, Nr. 484, S. 631.

7) De singulis macellis vel locis in quibus cum mercimoniis consistunt mercatores, IV nummi Kameræ nostræ persolvantur — sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt. Comes — villæ — accipiat, quod ab illis dicitur Vorhure ubi locus hereditario jure vacuatus fuerit. Rindlinger a. D. S. 104.

8) Lebendige Schilderungen dieser Manie in Dodechini append. ad Mariani Scoti Chron. in Pistorii S. R. G. I, 663. Alberti Aquensis chronicon Hierosolymitam in Bongars gesta Dei per Francos I, 186, und Wilh. Tyrius ibid. 641.

von den einflußreichsten Folgen für Lebensart, Sitte, Gewerbe und besonders für den Handel, worauf wir unten (§. 86) zurückkommen werden. 6) Wohl noch wichtiger aber für alle gesellschaftliche Verhältnisse in Deutschland, waren die seit Otto I. zur Ehrensache der deutschen Könige gewordenen Römerzüge und die dadurch begründeten schwierigen Verhältnisse, zum Papste sowohl als zu Italien überhaupt. Sodann das immer weiter um sich greifende Lehnsystem, die Bekanntschaft mit dem römischen und canonischen Rechte und die zeretzenden Wirkungen derselben auf alle unsere Rechtsverhältnisse; worauf hier jedoch nur eben aufmerksam gemacht werden kann.

#### §. 81. Hauswirthschaft.

Daß die eben erwähnten Verhältnisse im allgemeinen grade nicht vortheilhaft auf die Haus- und Landwirthschaft wirken konnten, bedarf kaum der Bemerkung. Desto erfreulicher ist es, wenn wir sehen, daß die gleichzeitigen Lebensbeschreiber zwei ausgezeichnete westfälischer Bischöfe, nämlich Meinwerks zu Paderborn und Bennos II. von Osnabrück, es ganz besonders an diesen zu rühmen wissen, daß sie sich der Beförderung der Landwirthschaft thätig angenommen. Meinwerk bereisete seinen Sprengel fast alljährlich, oft als Handelsmann verkleidet, um sich durch eigene Anschauung vom Zustande der Wirthschaft, zumal auf den bischöflichen Villen zu unterrichten und so unmittelbar durch Lehre und Beispiel wohlthätig zu wirken. Von ihm wird auch die Milde gerühmt, womit er den Zustand der gedrückten Hbrigen zu erleichtern bemüht gewesen.<sup>1)</sup> Bennos's Lebensbeschreiber sagt, die Kunst zu wirthschaften habe er über alles hoch gehalten. Ackerbau, Viehzucht und Baukunst habe er erlernt und mit unübertroffenem Erfolge zu großem Nutzen der Seinigen geübt, dagegen aber auch auf Entrichtung der Abgaben mit Ernst gehalten.<sup>2)</sup>

1) Milthende Beispiele in der vita Meinwerki Nr. 44.

2) Northberti vita Bennon. in Eccard Corp histor. II, 167.

§. 81. Was uns im Einzelnen über damalige Haus- und Landwirthschaft berichtet wird, fassen wir in folgendem zusammen.

Die Wirthschaftgebäude waren wesentlich noch dieselben, wie in der früheren Periode (I, 267 fg.) Das Wohnhaus nennen die Urkunden noch *domus*. Es wird, wenigstens auf den bedeutenderen Gütern, von den übrigen Gebäuden getrennt angegeben und bildete mit diesen einen geschlossenen Hofraum, eine *area circumsepta*. Daß es auch einzelne kleine Höfe, *mansi* gab, die nur spärlich mit Gebäuden, vielleicht nur mit einem Wohnhause versehen waren, ist eben so klar, als daß andere gar keine bebauten *area* hatten. So gehörten in Horhusen zum Herrenhofe (*dominicale*) neun Höfe, welche besetzt waren und eben so viele unbesetzte, die aber doch 5 *Solidos* zahlten.<sup>3)</sup> Umgekehrt gab es Hausstätten (*area*) die nicht mit einem Hofe versehen waren.

Der weiteste Begriff einer ländlichen Niederlassung wird durch *Villa* (Weiler, später Dorf) bezeichnet. Sie bestand aus einzelnen Höfen, die entweder als zinspflichtige Bauerhöfe (*mansi*) zu einem Haupt- oder Herrenhofe (*curtis dominicalis*) gehörten<sup>4)</sup> oder als selbstständige kleine freie Höfe, durch die Theilung eines Haupthofes entstanden waren (I, 104 und 164). Zu einem Haupthofe gehörten außer den Bauerhöfen aber auch häufig noch einzelne Hausstellen (*aræ*) welche meist von Handwerkern oder Diensthörigen (*casali*, im nordöstlichen Deutschland *Kossaten* genannt) bewohnt wurden (I, 164). Sowohl die *Mansen* als die Hausstellen waren bald nur zins- bald auch dienstpflchtig, bisweilen beides zugleich (*censuales et serviles*). Ein solcher umfangreicher Herrenhof mit dem dazu gehörigen Herren- oder Salgute (*terra salica*) wurde in einem weiteren Sinne auch wohl Landgut (*prædium*) genannt, wo er dann mitunter mehrere *curtes* in verschiedenen *Villis*

befasste.<sup>5)</sup> Davon zählten die Urkunden meist eine Menge Zubehörungen auf. So heißt es schon in einer Urkunde Otto's III. von 997, von dem an das Mescheber Stift geschenkten Hofe zu Stockhausen: *prædium in villa Stochusun cum omnibus suis pertinentiis in mancipiis utriusque sexus, (Hörige) areis, (Hausstellen) ædificiis, (Hofesgebäude) terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis, piscationibus, viis et inviis, (Wege und Stege) exitibus quæ sitis et inquirendis, cunctisque aliis appendiciis quæ dici possunt.*<sup>6)</sup> Eben so viele Zubehörungen werden 1027 in der Schenkungsurkunde Konrads II. über die *Curteis* Erwitte an die paderborner Kirche aufgezählt, denen hier noch hinzukommen, der königliche Bann und der Markt, welcher bei derselben *Curteis* gehalten zu werden pflegt.<sup>7)</sup> Die tautologische Umständlichkeit der späteren Urkunden, verbreitet sich immer wortreicher über solche Zubehörungen. Daß es dabei aber von den Schreibern der Urkunden mit den technischen Bezeichnungen so ganz genau nicht genommen wurde, ersehen wir z. B. aus den in der Note 5 angeführten urkundlichen Stellen, so wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Anno von 1074, worin er

<sup>3)</sup> In einer Urkunde von 1031 nennt R. Konrad das *prædium Sannabiki*, welches in elf verschiedenen *Villis* lag. Falke *tradit. corb.* 527. In einer anderen belundet Erzbisch. Sigewin v. Cöln (1079—1089) daß die Abtissin Gerberge und ihre Schwester dem Kloster zu Meschebe geschenkt haben: *quidquid prædii vise sint habere in Berheim et in Frenkeschonhodengin.* Seiberg I, Nr. 34. Konrad II. nennt 1030: *quoddam Bernhardi comitis prædium Patberg dictum cum mansis X. circa eundem montem adjacentibus.* Dasselbst Nr. 25. Graf Erpo von Paderberg stiftete 1101 das Kloster Flechtorp und gab dazu die Kirche daselbst *cum dote et duo prædia cum mansis*; in Langvorde *ecclesiam cum dote et prædium cum mansis*; in Veerhol dgl., in Molenhus *ecclesiam cum dote et unum prædium, also ohne Mansen u. s. w.* Dasselbst Nr. 36. In einer Urkunde von 1120 zählt Erzbischof Friedrich die Besitzungen von Flechtorp so auf: *ipsam ecclesiam cum dotali manso et duo Vorwerck in ipsa villa et sex mansos, quatuor in Renecke, duos in Nortwike, duos et dimidium in Esbike; in Gambike duo Vorwerck et unum mansum; in Adorp unum mansum; in Meskerinchus unum Vorwerck — in Werthol ecclesiam cum dotali manso et unum Vorwerck et septem mansos u. s. w.* Dasselbst Nr. 41. Man sieht hieraus, daß *prædium, curtis, Vorwerck* und *mansus* nicht immer und überall genau dasselbe bedeuten.

<sup>4)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 17.

<sup>5)</sup> Dasselbst Nr. 24 und in Falke *tradit. corbejens.* p. 156.

<sup>3)</sup> *Pertinent ad Dominicale in Horehusen IX mansi possessi et novem non possessi, qui tamen V. solid. persolvunt.* Kindiger Beiträge II, Urk. S. 127.

<sup>4)</sup> Die *curtes dominicales* der paderborner Kirche mit den dazu gehörigen Vorwerken, zählt die *Vita Meinwerici* C. 122 auf. Edit. Overham p. 156.

§. 81. dem S. Cunbertsstifte zu Cöln, unter anderen V libras soluendas de areis vel curtulis Susaciæ schenkt;\*) wo also auch die von der Hauptcurtis Soest abgezweigten, zinspflichtigen Hausstellen mit kleinen Freihöfen im Namen identifizirt werden. Daß in einer Villa mehrere curtus mit ihren mansis zusammenliegen konnten, versteht sich eben so sehr von selbst, als daß die zu einer Curtis gehörigen Mansen in verschiedenen Villen zerstreut liegen konnten. Es kam alles auf die an sich willkürliche Art der Vertheilung des ursprünglichen Herrenhofes an.<sup>9)</sup> So schenkte schon 833 Ludwig d. Fr. dem Grafen Rihdag die zum königlichen Eigen gehörigen Güter im Gau Boroctra und zwar in der Villa Schmerlste 3 Mansen mit gebauetem und ungebauetem Lande und den dazu gehörigen gemeinen Waldungen, eben so in der Villa Ampen 2 Mansen und in der Villa Altengesefe 5 Mansen.<sup>10)</sup> Die Mansen lagen also schon damals von den Haupthöfen getrennt in verschiedenen Villen oder sie wurden eben durch die Schenkung, die sich auf die Curtus nicht mitbezieht, davon gesondert.

8) Seibert Urf. Buch I, Nr. 31. In einer früheren ungedruckten Urf. von 1071 heißt es gleichfalls: V libras sosatiensis monetae de areolis vel curtulis ejusdem villae. In ähnlicher Art heißt es in einer Urkunde von 1026, worin sich der Abt Poppo von S. Maximin über die homines familiae de villa Bilacus (Wilsch) beschwert, daß sie in exsolvendis redditibus debiti census atque servitiis semper dure cervicis ac pertinaciter rebelles gewesen; ferner, daß sie LX mansionalia que et curtilla vocantur, hereditario dicantur possidere. Gudoni cod. diplom. III, 1036. Die curtilla bestehen also auch nicht etwa aus kleinen curtibus, sondern aus zins- und dienstpflchtigen Zugehörungen derselben.

9) Auch einzelne Ackerstücke wurden willkürlich von einem Hofe zum anderen gelegt. An Untheilbarkeit war nicht zu denken. Erzbischof Anno befreiete 1068 den dem Kloster Debingen gehörigen Hof Witenchusen bei Soest, von der Zehntpflicht an den Hof zu Grening, gegen eine Zehntlöse von jährlich 3 Soliden und 8 Morgen Land, die er von Witenchusen nahm und mit Grening vereinigete. Seibert Urf. B. I, Nr. 29.

10) Concessimus — ad proprium, res nostrae proprietatis sitas in pago Boratre in villa vocante Ismereleke i. e. mans. III, cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus, similiter et in eodem pago in villa quae dicitur Anadopa mansos II. etc. — et in villa cujus vocabulum est Geiske mansos V. etc. Seibert Urf. Buch I, Nr. 3.

Die Grundstücke, die zu solchen ländlichen Besitzungen §. 81. gehörten, wurden nach Verschiedenheit der letzten auch verschieden benannt. Das zu den Herrenhöfen unmittelbar gehörige Land hieß Salland (terra salica, I, 100 und 172). Der Umfang desselben war natürlich verschieden, wiewohl im Ganzen beträchtlich größer, als der der einzelnen Bauerhöfe. Das Leben des Bischofs Meinwerk giebt die Größe eines Haupthofes genau an zu 5 Pferden, 6 Ochsen, 30 Schafen mit Lämmern, 30 Schweinen, 20 Laten (Hörigen) und Ackerland zu zwanzig Pflügen.<sup>11)</sup> Die Bauerhöfe (mansi) deren Land in der Regel nicht über 30 Morgen betrug, erscheinen in dieser Periode auch wohl in größerem Umfange, bis zu 40 Morgen.<sup>12)</sup> Man nannte sie nach ihren Besitzern, 1) mansus regales, die als Krongut vom Kaiser oder Könige verliehen wurden,<sup>13)</sup> 2) mansus dominicales, welche von dem Herrn des Haupthofes in unmittelbarem Besitze gehalten wurden, ohne mit der terra salica desselben verbunden zu sein z. B. Borwerke. 3) Ein mansus hieß liber oder ingenuilis, wenn der Besitzer desselben als Freier nur zu persönlichem unmittelbarem Kriegsdienste verpflichtet war. 4) censualis wenn Zins davon entrichtet werden mußte.<sup>14)</sup> 5) litalis wenn der Besitzer zu den Laten gehörte (I, 129) und deshalb dienst- oder abgabepflichtig war. 6) servilis wenn er zu den Manzipten und 7) proprius wenn er zu der unfreiesten Klasse derselben, zu den eigenen Leuten gehörte. In Gegenden wo man diese letzten homines fiscalinos nannte, heißt ein solcher mansus auch wohl fiscalinus. Außerdem kommen in Urkunden dieser

11) Vita Meinwerki C. 32, Nr. 82, ed. Overham p. 70.

12) Vgl. das I, 100, Gesagte. Man bestimmte die Maßberechtigung nach Vertigen und Vertigen. Seibert U. B. I, Nr. 181 und 330. Daß man diesem Verhältnisse die Morgenzahl der Höfe zum Grunde legte, ergibt außer der Urkunde von 1360, (U. B. II, Nr. 755) folgende Stelle in dem corbeier Güterverzeichnisse des Abts Erkenbert: in Bun sunt VII mansi qui numerantur per XL jugera. Ibidem sunt X mansi qui numerantur per XXX jugera. Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 142.

13) Res proprietatis nostrae nennt Ludwig d. Fr. die mansos, die er 833 dem Grafen Rihdag zu Schmerlste, Ampen und Altengesefe verlieh. Seibert U. B. I, Nr. 3.

14) Dasselbst U. B. I, Nr. 71.

§. 81. Zeit auch noch mansi slavonici, d. h. solche vor, welche von Slaven besessen wurden. Dergleichen gab es jedoch in unserem Westfalen nicht.<sup>15)</sup> Die Mansen, wie sie im Ganzen von der Curtis abgetheilt waren, waren auch in sich wieder theilbar. Es gab volle, halbe und Viertelmansen,<sup>16)</sup> gleichwie auch mehrere wieder zusammengelegt wurden, so daß zu einer arca anderthalf, drittelhalb u. s. w. Mansen gehören konnten.<sup>17)</sup> In stark bevölkerten Gegenden am Rheine gieng die Theilbarkeit schon damals so weit, daß einzelne Mansen in Sechszehntel getheilt wurden.<sup>18)</sup>

Das Maasß der Grundstücke wurde noch wie in der vorigen Periode (I, 106) nach Ruthen und Morgen, Tagewerken und Jochen bestimmt. Der Ausdruck Hufe (hoba) bezeichnet eine zusammen gehörende Anzahl Morgen oder Joch (jurnales, jugera). Wieviel derselben jede Hufe enthielt, steht nicht fest. Es scheint wohl, daß sich dieses nach der Localität, d. h. nach dem Umfange des einzelnen Inbegriffs richtete, der nach Hufen unter den dazu berechtigten getheilt wurde. Diejenigen Hufen welche zu dem Sallande eines Herrenhofes gehörten, wurden Salhufen genannt, wie Erzbischof Anno II. in einer Urkunde von 1068 über die Stift Werdenschen Zehnt-

15) Erzbischof Lupold von Mainz nennt 1055 in der Stiftungsurkunde des Stifts Wörthen in Dalewinethun X mansos Slavonicos dimidios. Gudenus cod. diplom. I, 21 und in dem Güterverzeichnis des Abts Erkenbert zu Corbei (1106—1128) heißt es von Gütern in Sertislove: de eisdem bonis possessi sunt IX mansi a slavonicis militibus, quorum unusquisque persolvit etc. Kindlinger a. D. S. 120. Alle diese Güter lagen aber in Ostfriesland.

16) In einer Schenkungsurkunde Erzbischofs Philipp für das Walburgiskloster zu Soest giebt er u. a.: mansum unum in villa Witmarinchusen et dimid. mansi in villa Anedoppen, tres mans. et quartam partem mansi in silva nostra Hagne, quatuor agros, allodium quoddam in Ebbechusen, domum salinam in Sassendorp, domum unam in Cuddenbeke cum pertinentiis, tres domos censuales u. s. w. Seiberß U. B. I, Nr. 80.

17) In einer Halberstädter Urkunde von 1120 bei Falcke tradit. corbejens. p. 760, kommen 18 aræ mit 19 mansis, 15 ar. mit 12 mans. 15 ar. mit 12½ mans. 11 ar. mit 8 mans. 16 ar. mit 12 mans. u. s. w. vor.

18) Herberhardus quidam curtim unam in eadem villa sitam cum sexta et sextadecima parte unius mansi terre, quam appellat Erbe et mansum unum in Wolferestal, heißt es in einer Mainzer Urkunde von 1140. Gudenus I, 126.

lben in Engern und Westfalen ausdrücklich bezeugt.<sup>19)</sup> So wie man übrigens ganze Herrenhöfe, auf denen Viehzucht im Großen getrieben und hauptsächlich nur Vieh gehalten wurde, curtus stabularis nannte,<sup>20)</sup> so waren besonders in Westfalen auch ganze Bauerhöfe zur Pferdebezücht bestimmt, die dem Güterverzeichnis des Stifts Werden zufolge, Hengsthoven genannt wurden.<sup>21)</sup> Es konnte sonach ein Hof wohl aus mehreren Hufen und Morgen, nicht aber eine Hufe aus mehreren Höfen bestehen.<sup>22)</sup> Wie die Mansen, so wurden auch die Hufen verschieden benannt z. B. huba consualis, litonica, servilis u. s. w. Noch eine besondere urkundliche Benennung für einen Inbegriff von Ackerland ist: territorium. Dieses Wort bezeichnet aber nicht, wie man nach dem späteren Sinne desselben vermuthen sollte, etwa einen ganzen District, sondern nur ein einzelnes Stück,<sup>23)</sup> ungefähr in derselben Art wie nach westfälischem Sprachgebrauche jedes Ackerstück ein Land genannt wird (I, 217). — Die alten Grenz-Mal-Zeichen (I, 101) waren noch dieselben.

Die Wirthschaftsbeamten waren noch die der vorigen Periode (I, 268) weil dem Hauptunterschiede, daß sie sich in ihren Stellungen, so weit dieselben zu den einträglichen gehörten, erblich zu machen suchten, wie die dienenden Hörigen der niederen Klasse, sich die Erbllichkeit ihrer Dienstpflicht von selbst gefallen lassen mußten. Der Oberaufseher eines Haupthofes mit den dazu gehörigen Unterhöfen (villicus) in Engern gewöhnlich Meier, in unserem Westfalen Schulze genannt, hatte bald weniger bald mehr Mansen, bisweilen sogar mehrere curtus zu beaufsichtigen. Je größer sein Geschäftskreis

19) Decimas ad dominicos mansos quod vulgo dicitur Selehova pertinentes. Seiberß U. B. III, Nr. 1065.

20) Monumenta Boica V, 295.

21) Jura der Hinxthoven, equarii mansi. Seiberß a. D. Nr. 1060. Vgl. das I, 40, in der Note 15 Gefagte.

22) Mansos duos cum hubis et jurnalibus. Cod. Lauresham. I, 165.

23) Als das Stift Werden um 1036 den Grafen Hermann von Arnberg durch die Abtretung einzelner Höfe abgab, heißt es am Schlusse ihrer Aufzählung: in Lottorpa (Lochtrop) V Mansos, III territoria i. e. fundos, tres siclos persolventes, juxta Rarinna (Nöre bei Arnberg). Seiberß U. B. I, Nr. 26.

§. 81. war, desto weniger konnte er sich mit den Einzelheiten der Wirthschaft befassen. Die Aufsicht über diese wurde dann Unterbeamten übertragen, die aus der Zahl der bedeutenderen dienstpflchtigen Hofesbesitzer gewählt wurden. Deshalb finden wir noch heute fast in jedem Dorfe einen Schulthenhof und in unserem Westfalen ist kein Name so häufig als der Name Schulte. Diese Unter-Schulthen hatten die Wirthschaft des Haupthofes und die Dienste der dazu pflichtigen Hbrigen, so wie deren Beköstigung zu überwachen, die Einnahme der kleinen Abgaben zu besorgen, die Aufbewahrung und Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse zu bewirken und über ihre Verwaltung zu bestimmten Zeiten Rechnung zu legen. Wir ersehen dies aus vielfachen urkundlichen Zeugnissen. Bischof Meinwerk befaß seinen Meiern, daß sie den Dienstleuten während der Erndte reichlicher Speise und Trank geben sollten.<sup>24)</sup> Zur Zeit der Theuerung ließ er in Eblu Getreide kaufen und den Meiern mit dem Auftrage überweisen, solches theils an bedürftige Dienstleute, theils an Arme zu vertheilen, theils für die neue Aussaat aufzubewahren. Einem derselben, der diesen Auftrag zu Unterschleifen mißbrauchte, den er aber, wohl wegen Erblichkeit seines Amtes, nicht entsetzen konnte, drohete er mit Gottes Borne, der die Frucht solchen Erwerbes nicht auf die vierte Generation kommen lasse.<sup>25)</sup> Die Rechnungslegung der Unterschulthen an den Hauptvillicus wird in mehreren urkundlichen Stellen des Registers Saracho's von Corbei bezeugt.<sup>26)</sup> Sie erhielten für ihre Bemühung ein bestimmtes Deputat an Naturalien, welches nicht verrechnet zu werden brauchte. So hatte der corbeier Schulte zu Biederich bei Werl jährlich 40 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Hafer, 6 Schweine, 5 Schafe, 2 Ziegen, 4 Lächer und freies

24) Duram antiquæ servitutis litonum justitiam — relevavit — constituens à villicis adminiculari eis in cibis potusque necessariis, quod antea non fiebat, tempore messis. Vita Meinw. c. 44.

25) Vita Meinw. l. c.

26) Et quovis anno summo villico nostro rationem reddere debet villicationis sue et tunc accipit ab eo XVI denarios. Reg. Sar. Nr. 406. Dgl. Nr. 739. Die Spezialien, worüber sich die Rechnung verbreiten mußte, enthält Nr. 646.

Brennholz, alles übrige verblieb dem Kloster.<sup>27)</sup> Daß es in §. 81. ähnlicher Weise z. B. auch mit den Hauptschulthenhöfen des Stifts Meschede zu Drafenbeck, Horbach, Langenbeck, Reiste, Stockhausen u. s. w. gehalten wurde, werden wir in der folgenden Periode nachweisen.<sup>28)</sup> Ueberhaupt war diese Naturalbefolgung der Schulthen von der größten Mannigfaltigkeit. Einzelne erhielten auch Geldeinnahmen von den Höfen zugewiesen,<sup>29)</sup> anderen mußte von ihren untergeordneten mansis jährlich ein Gastmahl gegeben werden.<sup>30)</sup>

Der Oberschulte (superior villicus) war bald nur über mehrere Schulthen gewöhnlicher Mansen, bald über mehrere von Haupthöfen gesetzt. Jenes war z. B. bei den Hauptschulthen des Stifts Meschede, dieses bei dem großen Schulthen-Amt zu Soest der Fall, unter welchem fünf auswärtige Haupthöfe zu Destinghausen, Borgeln, Hattorp, Effen und Gelmen mit ihren Hauptschulthen standen, die dann wieder ihre Unterschulthen auf den einzelnen ihnen zugewiesenen kleinen Höfen hatten. Der Oberschulte zu Soest war summus villicus für alle. An die Oberschulthen mußten die kleinen Rechnung ablegen, wofür diese eine Vergütung erhielten.<sup>31)</sup> Ihre Befolgung war ihrem Dienstverhältnisse gemäß und bestand mitunter in beträchtlichem Gutsbesitze, mit welchem das Amt halb erblich wurde.<sup>32)</sup> Sie hatten besonders für die Hofhaltung des Fürsten zu sorgen. Was damals (im 12. Jahrh.) zum täglichen Hofdienste des kölnischen Erzbischofs geliefert

27) Reg. Sar. Nr. 264. Von einem anderen Schulthen heißt es daselbst Nr. 356, habet 7 oves, 5 porcous, 5 pannos, 30 modios siliginis, 36 mod. hordei, 40 mod. avene, 2 capreas, et 3 frisingas, cetera omnia spectant ad monasterium, cum utriusque sexus mancipiis, agris, pratis, silvis, aquis, exitibus et redditibus, cunctisque utilitatibus, de quibus quovis anno summo villico nostro rationem reddere debet. Vgl. auch noch Nr. 91, 429, 499, 646, 739.

28) Wir verweisen vorläufig auf das Güterverzeichnis des Stifts Meschede in Setberg Quellen I, 381, und die Einleitung dazu.

29) Rinblinger Beitr. II, Urk. S. 140.

30) Daselbst S. 121.

31) Vgl. Note 26.

32) Der corbeier Schulte zu Bichedorf hatte 14 Mansen, wovon ihm 2 zu Lehn gegeben waren. Villicus habet 14 mansos et 2 sunt in beneficium dati. Außerdem bezog er noch Geld und Naturalien. Rinblinger Beitr. II, Urk. S. 139.

§. 81. werden mußte, ergiebt das Eblner Dienstrecht. Die westfälischen Schulden mußten, wenn sie die Reihe traf, täglich 2 Schinken mit und 1 ohne Eingeweide, ein halbes Wildschwein, 30 Hühner, 30 Käse, 8 Ohm Bier und 1 Ohm Meth liefern.<sup>33)</sup> Wie diese Leistung auf die einzelnen Höfe repartirt wurde, ist nicht bekannt. Dagegen liegen noch sehr umständliche Nachweisen darüber vor, was zum täglichen Hofdienste des Erzbischofs, wenn er sich in Soest aufhielt, geleistet und was jedem Prästantiar, so lange er im Dienste war, gegeben werden mußte. Diese Soester Hofdienstordnung giebt ein anschauliches Bild von dem dürftigen Geldverkehr der damaligen Zeit, weil auch die unbedeutendsten Gegenstände, die man heute überall für wenige Groschen nach Gefallen kauft, damals einzeln, von Einzelnen geliefert werden mußten z. B. vom einen ein Tischblatt, vom anderen der Schragen darunter; vom einen das Holz zu Gestellen, vom anderen die Nägel, um sie zu befestigen, vom dritten die zur Aufschlagung nöthigen Haugefchirre; von einem die Pfeffermühlen und kleinen Bratspieße, von einem anderen die großen Spieße, von einem die Weinflaschen, vom anderen die Schlüssel, vom dritten die Kessel, vom vierten die Mulden u. s. w.<sup>34)</sup> Es ist begreiflich, daß solche summi villici ein bedeutendes Ansehen erlangten. Sie konnten sogar zur Schlichtung der inneren Angelegenheiten ihrer Villication ein eigenes Placitum halten, welches Buding genannt wurde und worin sich der Graf oder Klostervogt keine Eingriffe erlauben durfte.<sup>35)</sup> Im Selbstbewußtsein dieser ihrer Wichtigkeit ließen sie sich daher oft zu Bedrückungen der Pflichtigen, für ihren persönlichen Vortheil verleiten,

<sup>33)</sup> Villici Westfalenses, quando serviunt, dabunt 2 pernas cum interioribus et unam sine interioribus, quæ pertinet ad elemosinam. Præterea dabunt dimidiam aprum ad coquinam et 30 pullos et 30 caseos, 8 amas cerevisie et unam medonis. Rinckinger II, Urk. S. 150.

<sup>34)</sup> Seiberg II, B. I, S. 623.

<sup>35)</sup> So heißt es in einer Urk. K. Heinrichs III. von 1051 über die Güter, welche die ehemalige Königin Richza von Polen dem Kloster Braunweiler geschenkt hatte: Si villicus vel de edificiis vel de agricultura placitum habuerit, nullam inde partem vel justitiam querat advocatus, similiter et de placito quod vocatur budinc. Acta academ. Palatinæ. III, 146.

wogegen schon Karl d. Gr. in dem Capitular de villis C. 3 §. 81. und 11 (I, 256 und 257) eiferte. Daß es in dieser Periode nicht viel besser mit der Loyalität der Schulden geworden war, ersehen wir aus dem Leben des Bischofs Meinwerk, der außer der vorhin (S. 196) schon gedachten Betrügerei eines Schulden an dem zur Milderung der öffentlichen Noth angekauften Horne, noch mehrmals Gelegenheit hatte, sich über die Härte dieser Wirthschaftsbeamten zu beschweren. Eines Tages stand er in der Laube seines Hauses und sah wie eine Frau mit ihrem Sohne ein Schwein, bitter weinend, vorbeitrieb. Auf die Frage, warum sie so weine, sagte sie, seit dem Tode ihres Mannes habe sie, von aller Hilfe entblößt, das Schwein von dem Brode was ihr Sohn erbettelt, groß gezogen und solle es nun dem Willicus zu Ennenhus, wohin sie gehöre, liefern. Der Bischof, über solche Härte empört, ließ den Willicus rufen, verwies ihm sein Betragen, entzog den Mansus der armen Frau seiner Verwaltung und befahl, daß sie zeitlebens aus seinen Almosenmitteln erhalten werden solle.<sup>36)</sup> Den engeren Haushalt in Küche und Keller besorgten wie früher (I, 165) die Frauen; wofür ebenfalls sprechende Belege im Leben Meinwerks geliefert werden. Auf der Curtis Nieheim fand er den Garten bis auf einen kleinen Mittelraum voll Kesseln und Ranken. Die Frau Meierin erschien dagegen in schönen Kleidern. Er ließ ihr diese ausziehen und nöthigte sie, das hohe Unkraut selbst anzurupfen, wobei er ihre Verbrießlichkeit durch freundliche Unterhaltung zu mildern wußte. Als er im nächsten Jahre den Garten eben so sauber fand als die Frau selbst, beschenkte er diese reichlich. Eben so wendete er sich, als er auf einem anderen Hofe keine Hühner fand, deshalb an die Frau des Meiers als diejenige, welche für Abstellung solcher Mißstände zu sorgen habe und als sie sich mit Futtermangel entschuldigen wollte, gab er ihr einfach den Rath, die Hühner auf dem Hofe herumlaufen zu lassen. Sie befolgte diesen Rath und als nun der Bischof beim nächsten Besuche eine stattliche Hühnerzucht fand, die sich von einzelnen

<sup>36)</sup> Vita Meinw. C. 44, Overh. p. 94, wo noch andere Belege zu der scharfen Controle, die Meinwerk gegen seine Meier übte.

§. 81. aufgelesenen Knechten und Wirtinnen gut genährt hatten, beschenkte er auch diese Meierin.<sup>37)</sup> In sehr großen Wirtschaften waren für den Haushalt auch noch besondere männliche Schaffner bestellt, die für den Keller, für den Marstall u. s. w. zu sorgen hatten.<sup>38)</sup>

Die Dienstleute bestanden nicht aus gemieteten Knechten und Mägden, sondern wie früher aus Hofeshörigen, die entweder wegen ihrer persönlichen Unfreiheit oder wegen ihres unterhabenden Besitzes zur Dienstleistung verpflichtet waren. Die genaue Klassifikation wird weiter unten bei Untersuchung der Standesverhältnisse erörtert und hier, anknüpfend an das früher (I, 268 fg.) über die zur Hauswirtschaft gehörigen Personen gesagte, nur noch bemerkt, daß die in der II. Periode (I, 136) als schwankend angeedeutete Stellung der Ministerialen, in der jetzigen eine ungleich festere und ausgezeichnetere Haltung gewann; indem die Ministerialen aus der früheren Klasse der Eigenen allmählig zum ersten Range unter den Hörigen emporstiegen. Es bezog sich dieses zwar zunächst nur auf diejenigen, die zum Hofstaate der Fürsten und Herren gehörten, die als Hofbeamte mit ihren Herren in genauere Beziehungen traten, wodurch sich der Glanz von der Hoheit ihrer Herren gewissermaßen in ihnen reflectirte. Dadurch geblendet, drängten sich aber auch immer mehr Mitglieder aus dem Stande der Freien in die Reihen der Ministerialen, zumahl die Vornehmeren unter diesen, für ihre Hofdienste mit so reichen Besoldungsgütern beliehen wurden, daß sie von diesen wieder als Herren der davon abhängigen geringeren Hörigen auftraten. Ohnehin unterschieden sie sich von diesen hinlänglich dadurch, daß sie als Ministerialen nur diensthörig wurden ohne den Vorzug freier Geburt zu verlieren. Das kölnische Dienstrecht des 12ten Jahrhunderts nennt eine ganze Reihe solcher Hofbeamten, die auf die eine oder andere Weise im Hofdienste des Erzbischofs beschäftigt

<sup>37)</sup> Vita Meiarw, l. c. Overh. 93.

<sup>38)</sup> So hatte z. B. das Stift Marnusminster einen besondern custos frumenti, qui dicitur Bannwart. Schöpflin Alsat, illustr. I, 228. Im Mainzischen hieß ein solcher Kornaufseher 1020: minister dominicarum rerum. Gud. cod. diplom. III, 1036 u. s. w.

waren,<sup>39)</sup> weshalb die Schaar der Ministerialen des heiligen Petrus wie die der Grafen von Arnberg<sup>40)</sup> immer größer und angesehenere wurde, so daß sie bald eine eigene bevorzugte Klasse — den späteren Ministerial- oder niederen Adel — bildeten, (I, 299) obgleich in den Urkunden dieser Zeit, die freien Herren und die geringeren Freien (nobiles und liberi) immer noch vor den Ministerialen genannt werden. (I, 126.) Wie ansehnlich die Besitzungen der letzteren waren, geht unter anderen daraus hervor, daß z. B. Egenand von Batthusen der 1174 das Kloster Delinghausen auf seinen Erbgütern stiftete, zugleich Ministerial des Erzbischofs war<sup>41)</sup> und daß die von Erwitte, welche 1240 das Kloster Benninghausen stifteten, zu den Ministerialen der Grafen von Arnberg gehörten.<sup>42)</sup>

Die Dienste, welche von diesen Hörigen geleistet wurden, waren theils häusliche, welche von den Eigenhörigen (mancipia) theils Feld- und andere Dienste, wie pflügen, mähen, binden u. s. w., welche von den mit Landbesitz versehenen Colonen (liti, lazzi) zu verrichten waren. (I, 134.) Wenn die Manzipien (servi et ancillæ) auf dem Herrenhofe selbst wohnten, wo sie dann die engere Hofesfamilie bildeten und auch ihren Unterhalt empfiengen, so mußten sie alle Handarbeiten, einschließlich der Handwerke, nach alter Sitte (I, §. 26) verrichten. Belege dazu aus dieser Zeit, liefern das kölnische und das Soester Hofdienstrecht, welche beide, sowohl die zu leistenden Dienste, als was den Leuten während des Dienstes zum Unterhalt gegeben werden mußte, sehr genau enthalten.<sup>43)</sup> Hermann von Müden z. B. der mit seinen Die-

<sup>39)</sup> Rindlinger Beiträge II, Urk. S. 149.

<sup>40)</sup> Man vergl. die Güterverzeichnisse der Grafen Ludwig, Wilhelm und Gottfried von Arnberg. Seibertz U. B. II, Nr. 551, 556 und 665. Die Zahl der Ministerialgüter des letzten betrug 134.

<sup>41)</sup> Dasselbst I, Nr. 67. Zwei Jahre nach der Stiftung schenkte er dem Kloster von seinen Ministerialgütern, mit Bewilligung des Erzbischofs auch noch einen Mansus Nr. 69.

<sup>42)</sup> Benninghausen selbst trug die Familie Erwitte vom Kloster Rastede zu Lehn. Seibertz a. D. I, Nr. 215. Ihre Stammcurtis in Erwitte aber gehörte zu den Arnberger Ministerialgütern. Dasselbst II, S. 293, Nr. 22 und 29.

<sup>43)</sup> Rindlinger Beiträge II, Urk. S. 149. Seibertz U. B. I, S. 623, Note 647.

§. 81. nern für den Erzbischof zu Soest die Briefe zwischen Rhein und Weser tragen mußte, Albert von Thünen der die Weinflaschen bezuschaffen hatte, die Frohnboten welche das Bier holen, ein anderer der den Schulden zu Gelmen zur Lieferung der Streu und des Holzes bestellen, Heinemann von Broke der den großen Bratspieß in die Herrenküche liefern, das Hospital und die Witwe Diebriehs von Mebrike welche die erbenen Töpfe stellen, Wichmann von Flerike der den Pfeffer mahlen mußte u. s. w. erhielten jeder täglich einmal zu essen.<sup>44)</sup> Auch Bischof Meinwerk verordnete, daß den Leuten zur Erndtzeit Essen und Trinken gereicht werden solle, was früher nicht geschehen war und als er auf dem Hofe zu Barkhausen erfuhr, daß den Knechten nur ein dünnes Mehlsüppchen von der Meierin gereicht wurde, verordnete er, daß ihnen außer den Schinken die sie vom Billicus erhielten, jährlich noch zwei zugesezt werden sollten.<sup>45)</sup> Die Dienste waren bei den zum Hausgesinde gehörigen Manzipien ungemessen, die übrigen aber nach den Jahrzeiten entweder als Tagewerke oder als Stücke (I, 270 und 271) genau bestimmt. Diejenigen Dienstleute, welche außerhalb dem Haupthofe z. B. mit Führen, Reisen und dergl. zu dienen hatten, so wie diejenigen, welche zu den Ministerialen im engeren Sinne gerechnet wurden, erhielten wenn sie dienten, Spezialvergütungen in Geld- oder Naturalgefallen. Der Genuß des Dienstguts worauf die Generaldienstverpflichtung haftete, kam dabei nicht in Anrechnung. Auf die von den Höbrigen zu leistenden Abgaben, so wie auf ihre gesellschaftlichen Zustände überhaupt, werden wir in der Rechtsgeschichte zurückkommen.

### §. 82. Landwirthschaft.

§. 82. Beim Ackerbau wurde die Größe der Aecker noch nach den früheren Maßen (I, 106) bestimmt, sonst aber auch wohl nach der Aussaat (Müdde, Malterfäde, Scheffelfäde Land) oder nach Pflügen und bei Wiesen nach Fudern oder Karren (Heu) berechnet. Der pflügbare Acker, das Pflugland im

<sup>44)</sup> Seiberg II. B. I, S. 623.

<sup>45)</sup> Vita Meinw. C. 44, ed. Overh. p. 92, 93.

§. 82. allgemeinen Sinne, hieß terra arabilis, das in der Saat befindliche terra culta, das ungepflügte Weide- oder Wildland terra inculta (I, 272). Das gepflügte Land war in Schläge, Sommer- und Winterfeld getheilt. Das ganz außer Cultur gerathene Land hieß wüste (wostone). Der Dünger blieb in den Ställen liegen, wurde in denselben, wie noch jetzt der Schafdünger, durch frische Streu immer erhöht und erst wenn die Ställe voll waren, oder wenn die Brachezeit herankam, im Hofe auf einen Haufen geworfen und von dort auf die Aecker gefahren. Sowohl das Getreide als das Heu wurde entweder im Freien in gedeckte Haufen (machalo oder mila) gesetzt oder in Scheunen eingebanzt. Letztere hießen für das Getreide horroum, für das Heu granica. Das Getreide wurde auf Tennen gedroschen. Ob es unter solchen Verhältnissen sofort und immer in Garben gebunden wurde, ist nicht gewiß. Daß es überhaupt geschah, geht aus dem Güterverzeichnis des Abts Erdenbert von Corvei hervor, wonach einzelne Hofbesitzer theils reines Saatkorn, theils Korngarben (manipulos) als Pachtabgaben liefern mußten.<sup>1)</sup> Daß das Korn auch wohl ungebunden in Haufen oder in die Scheunen eingefahren wurde, dafür scheint eine Zeichnung zu dem früher (I, 107) angeführten angelsächsischen Kalender zu sprechen, wo das Korn nicht in Garben, sondern lagenweise auf einen Karren geladen wird.<sup>2)</sup> Vielleicht ist aber auch die Zeichnung unvollkommen, wofür der Umstand zu sprechen scheint, daß der Annalista Saxo zum Jahre 1023 berichtet, ein Haufen habe 50 Garben enthalten.<sup>3)</sup> Das Binden des Getreides in Garben, gleich beim Aufnehmen desselben vom Felde, wie es noch jetzt geschieht, war jedenfalls das einfachste und zweck-

<sup>1)</sup> Item 20 calices (Becher) avone ad seminandum, 70 manipulos tritici, calicem 1 de humulo (Hopfen) calicem 1 lini (Lein). Rindlinger Beiträge II, Urk. S. 120.

<sup>2)</sup> Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft I, Tab. 3, Fig. 1.

<sup>3)</sup> Er erzählt, der Bischof Eckhard von Prag habe verordnet, daß jeder duos modios palmarum quinque et duorum digitorum unum tritici et alterum avene episcopo (pro decimatione) persolveret. Nam antea sicut a primo episcopo Dietmaro constitutum erat, pro decimatione duos messis acervos dabant. Acervum autem dicunt quinquaginta manipulos habentem. Eccard corp. histor. I, 455.



§. 82. mächtigste.<sup>4)</sup> Daß dies namentlich in unserem Westfalen auch damals schon geschah, geht aus einem Güterverzeichnis des Klosters Delinghausen aus dem Schlusse dieser Periode hervor, welches die Kornabgaben einzelner Höfe nach Garben (gelima) bestimmt.<sup>5)</sup>

Die Getreidemaasse sind noch dieselben wie sonst (I, 108), doch kommen zu den früher genannten Hauptmaassen: Malter und Mütte, jetzt mehrere Abtheilungen hinzu, die der Größe nach so auf einander folgen: 1) das Malt (maltum, malcium) hielt gewöhnlich 24 Scheffel,<sup>6)</sup> 2) das Malter (maldrum) 8 Scheffel,<sup>7)</sup> 3) das Mütte ober Mütte (modius) 2 Scheffel,<sup>8)</sup> 4) der Scheffel (scepel) wurde getheilt in Viertel,<sup>9)</sup> 5) das Viertel ober Spind (quarta, vertile) ebenfalls in Viertel,<sup>10)</sup> die meist Becher (calix, scyphus) bisweilen auch Lopen hießen.<sup>11)</sup> Das hier angegebene Verhältniß der einzelnen Maasse zu einander, ist das gewöhnliche, doch wich dasselbe nach Orten und Gegenden, bis in die neuere Zeit, oft erheblich von einander ab.<sup>12)</sup> Das Maas wurde beim Messen gewöhnlich gestrichen, wie daraus hervorgeht, daß es

4) Unsere einheimischen Quellen sind über diese Verhältnisse etwas dürftig. Wir haben daher bisweilen auf die Zusammenstellungen Anton's II, 203, nach meist süddeutschen Quellen, zurückgehen müssen.

5) So heißt es darin z. B. 9) curia in Brunsteininch dabit tertiam gelimam de seminibus omnibus. 10) Dudinchof dabit tertiam gelimam.

6) Seiberz II, B. I, Nr. 89 und 116. Güterverzeichnis des Klosters Delinghausen: §. 6. Domus in Eckinchusen solvit X malcia Sosaciens. mensura. (Seiberz Quellen II, 410.)

7) Urf. Buch I, Nr. 30, 89. Güter-Verzeichnis von Delinghausen: §. 2. Korseburen solvit XXIII maldra, octo silig. octo orde, septem avene. Unnens. mens. (Quellen a. D.)

8) Mansus curie I modium et 1 scepel. — Mansus Walberti, nunc dicitur Grashof unum mod. et unum scepelinum. Güterverzeichnis von Urbschte. (Seiberz Quellen II, 432.)

9) Mensura avene que dicitur scepel. II, B. I, Nr. 152. XII skipulos avene. Rinblinger Beitr. II, II, S. 122.

10) Domus Wessolini juxta theatrum 2 mod. et 1 quartale. (Seiberz Quellen II, 429.)

11) 16 calices de siligine ad seminandum, Rinblinger a. D. S. 120. — Domus Andree et Ermentrudis 1 scep. et unum vertile et 1 lopen. — Domus Gerhardi Calm thar Westene 2 mod. et 1 lopen. Güterverzeichnis von Urbschte. (Seiberz Quellen II, 431.)

12) Seiberz Urf. Buch III, im Register S. 531, sub vocib. Maldrum et Maltum.

ausdrücklich bemerkt wird, wenn das Maas gehäuft werden soll.<sup>13)</sup> Falsches Gewicht und unrechtes Maas werden im alten Soester Rechte verpönt.<sup>14)</sup>

Die Fruchtarten welche gezogen wurden, erfieht man am besten aus den Abgaben, welche von den zinspflichtigen Höfen geliefert werden mußten. Die meisten sind schon früher genannt. (I, 41, 108 und 273.) In den Güterregistern werden hauptsächlich genannt Spelz, Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Dinkel und Hafer.<sup>15)</sup> Dazu kommt nun auch Mengkorn (bigermen) halb Gerste halb Hafer.<sup>16)</sup> Ferner finden sich unter den Prästationen Rüsse, welche ohne Zweifel welsche Rüsse sind, weil es in dem in der Note angeführten Güterverzeichnisse heißt, daß ein Haus die Hälfte der Rüsse liefern müsse,<sup>17)</sup> was sich nur auf besonders gezogene beziehen kann. Daß außer dem eigentlichen Korn auch andere Früchte wie Bohnen, Erbsen und Hirse, so wie eine große Auswahl von Gemüsen und sonstigen Gartengewächsen gezogen wurden, ist uns schon aus dem Capitular Karls d. Gr. über die Landgüter bekannt (I, 265). Ueber den Obst- und Gartenbau in dieser Zeit, ergeben unsere westfälischen Urkunden wenig besonderes. Es geht aus ihnen nur hervor, daß z. B. die Abtissin zu Geseke einen Obstgarten (pomerium) hatte, wovon sie dem westfälischen Marschall Abgaben zahlen sollte, die ihr 1244 von Erzbischof Konrad nachgelassen wurden, daß sich Ritter Heinrich von Alboldinghausen von seinem Hofe, den er

13) Sed modius ille debet semper esse superius plenus mensuratus. Chron. episcoporum. Mindens. in Leibnitz S. R. Br. II, 67.

14) Art. 36: si quis inventus fuerit habere pondera injusta, vel fuculos injustos, mensurationes injustas etc. hic vadiabit in domo consulum dimidiam libram burgensibus. Seiberz II, B. I, Nr. 42.

15) Den Zehnten von Upspringe (Strahagen) überließ Abt Hugob zu Corvei 1220 dem Kloster Brebeler für 20 Scheffel, quorum sex esse debent siliginis, quatuor orde, vnus pise et vnus farris, quod vulgo dicitur thinkel. Octo reliqui erunt avene. Seiberz II, B. III, Nr. 1080.

16) Domus in Eckinchusen (Enkhausen) solvit X malcia sosaciens mensura, duo siliginis, duo orde, duo bigerminis et quatuor avene et duos modios nucum. Delinghauser Güterverzeichnis. §. 6. (Seiberz Quellen II, 410.)

17) Domus Everhardi — et medietatem nucum. Delinghauser Güterverzeichnis §. 8, wo diese Abgabe oft vorkommt. (Quellen a. D.)

§. 82. zum Bau des Klosters Paradise hergegeben, 1253 den dritten Theil der Früchte des Obstgartens vorbehielt, daß der Edelherr Adolf von Holte, Schwiegerjohn Heinrichs des Schwarzen von Arnberg, 1261 eine Urkunde in pomerio nostro Arnesberg datirte, daß Arnold Artus zu Soest einen Obstgarten vom Grafen von Arnberg zu Lehn trug und dergleichen.<sup>18)</sup> Gärten (horli, orti) kommen häufig in Urkunden, namentlich als Lehnstücke vor.<sup>19)</sup> Ueber die einzelnen Obstsorten, welche in diesen sogenannten Baumhöfen<sup>20)</sup> gezogen wurden, fehlt es an näheren Nachrichten. Der Kämmerer des Erzbischofs erhielt nach dem kölnischen Dienstrechte jährlich  $\frac{1}{2}$  Malter Aepfel<sup>21)</sup> und in den Hallen des Briloner Rathhauses saßen nach dem Zeugniß des Statuts von 1290, schon damals seit uralten Zeiten Gemüse- und Obstverkäuferinnen, die in der Jugend des Verfassers noch unter dem Namen Birnweiber bekannt waren.<sup>22)</sup> Von den einzelnen Sorten dieser Aepfel und Birnen, ist aber nichts näheres bekannt. Daß überhaupt feinere Obstsorten hier damals noch nicht gezogen wurden, scheint daraus hervorzugehen, daß das Stift Meschede von seiner Curtis Pimpurch am Rheine noch in der folgenden Periode reife Trauben, und Pflirsche bezog.<sup>23)</sup> Eben so steht es mit den Gemüsen aus. Daß dem Abte zu Corvei von Scerve 10 Malter Erbsen<sup>24)</sup> und von Münnichhausen 500

18) Seiberg Urk. B. I, Nr. 283, 278, 320 und 484, S. 621. Ob die Urkunde Adolfs von Holte wirklich aus seinem Baumhofe pomerium oder vielmehr aus der Vorburg seines Hauses pomerium (von murus) datirt wurde, mag unentschieden bleiben. Pomarium ist eine Obstkammer. s. b. Reg. zum U. B.

19) Seiberg a. D. I, 484.

20) Rütger Ketteler trug 1370 vom Erzbischof Cuno die Burg Sacken mit dem Cahnys ins Bomgarden zu Lehn. Dasselbst II, Nr. 819. Der Hauptfreistuhl unseres Herzogthums stand „to Arnberg yn dem Bomgarden“ unter der Burg der Grafen von Arnberg. Seiberg der Oberfreistuhl zu Arnberg; in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens XVII, 132 und 136.

21) Rindlinger Beitr. II, U. S. 149.

22) Seiberg U. B. I, Nr. 434, art. 13: puella — que legumina seu pira attulit, ea in foro vendenda.

23) In festo nativitat. b. M. V duas fustas fissas repletas cum uvis maturis. Item eodem termino dimidium maldrum fructuum estiuallium qui vulgo peyrseke nominantur. Seiberg Quellen I, 409.

24) Rindlinger a. D. S. 125.

Bund Porre mit anderen Gartengewächsen geliefert werden §. 82. mußten, ersehen wir aus seinen Urkunden, aber nicht woraus die anderen Gewächse bestanden.<sup>25)</sup>

Die hauptsächlichsten Fabrikgewächse, welche gezogen wurden (I, 273) blieben noch immer Flachs, Hanf und Hopfen. Der Leinsaamen wurde sogar zu einer besonderen Hofes-Abgabe. Der Abt von Corvei bezog 1106 von einzelnen Mansen jährlich 1 Becher Lein, von anderen 1 und 2 Becher Hopfen,<sup>26)</sup> woraus zu folgen scheint, daß der letzte auch aus Saamen gezogen wurde. Statt des Leinsaamens wurde bisweilen Geld gezahlt.<sup>27)</sup> Der gebörte Flachs wurde nach Rosten oder wie es noch jetzt im plattdeutschen heißt: Riesten (manipulis) auseinander getheilt,<sup>28)</sup> der gereinigte in Floven oder wie man heute sagt Klanken gedreht<sup>29)</sup> und gewogen. (I, 273.) Zu Soest wurde auch Waid oder Krapp als Färbekraut für Tuchwaller gezogen. Es mußten davon für jeden Morgen 12 Denare gezahlt werden, welche Abgabe jährlich 4 Mark aufbrachte.<sup>30)</sup>

Von den fruchttragenden Aedern und meist auch von allem Vieh wurde der Zehnte gefordert, der im letzteren Falle Blutzehnte hieß. Sofern diese Abgabe ursprünglich geistlicher Natur ist, werden wir in der Rechtsgeschichte darauf zurückkommen. Bezüglich der Landwirtschaft ist hier noch folgendes darüber zu bemerken. Der Zehnte durch Karl d. Gr. in Sachsen eingeführt (I, 343) sollte ursprünglich von allen Bodenerzeugnissen, also nicht nur vom Korn, sondern auch vom Stroh gegeben werden. Er blieb aber eine gehässige Abgabe, besonders wenn mißbräuchlich statt der zehnten, schon die neunte, achte, ja mitunter sogar die dritte

25) Dasselbst S. 113. De Munichuson D. ligaturas porri ad hortum. Inde dantur holera ad servitia.

26) Rindlinger a. D. S. 120. XX calices avene ad seminandum, LXX manipulos tritici, calicem unum de humulo, calicem 1. lini. — S. 121: Duos calices humuli, XII calices tritici ad seminandum.

27) Dasselbst S. 123: duos denarios pro lino.

28) Reticuli lini und restes lini nennt sie Helmold chron. Slavor. I, 12, S. 13 und 14, §. 1 in Leibnitz S. R. Nr. II, 547 und 548.

29) Duo fasciculi lini, quod vulgo dicitur clovo heißt es im Hofbiersse des Erzbischofs von Köln. Rindlinger Beitr. II, U. S. 149.

30) Seiberg U. B. I, Nr. 484, S. 626.

8. 82. Garbe gefordert wurde, wie es z. B. oben von Delinghausen angeführt ist.<sup>31)</sup> Die geistlichen Fürsten boten daher schon in früher Zeit die Hand dazu, daß der unbestimmte, in der Erhebung sehr schwierige, Feldzehnte in einen festen Sackzehnten<sup>32)</sup> oder in eine jährliche Zehntlöse umgewandelt wurde. Dies letzte geschah zumeist von unseren eblaischen Erzbischöfen schon seit den ältesten Zeiten z. B. von Hermann II. 1042 zu Kalle, von Anno II. 1068 zu Witenhusen bei Soest und auf allen westfälischen Salzhöfen des Stifts Werden überhaupt 1072 zu Grasschaft, von Rainald 1166 zu Soest, von Philipp 1174 zu Soest, 1176 zu Delinghausen, 1185 zu Webinghausen, 1187 zu Wetmarfen, von Bruno III. 1193 zu Ubenhusen bei Neheim u. f. w.<sup>33)</sup> Am liberalsten waren die Erzbischöfe in dieser Beziehung bei dem Rott- oder Neubruchzehnten (decimæ novales) von urbar gemachten, meist aus Walde gerodeten Aekern, den sie z. B. statt des von der Eichelmast d. h. von den gemästeten Schweinen, in Anspruch nahmen und gewöhnlich für eine ganz geringe Zehntlöse hingaben.<sup>34)</sup> Auch von wirklichem Waldbestande, besonders im Hochwalde, mußte mitunter der zehnte Baum gegeben werden. So verpfeigerte 1214 der Graf von Arnsberg dem Abte von Grasschaft zu Warstein diesen Zehnten, indem er behauptete, der dortige Hochwald gehöre ihm allein.<sup>35)</sup> Graf Gottfried III. von Arnsberg schenkte ihn 1219 in der Hellefelder Mark dem Kloster Delinghausen.<sup>36)</sup> Der Erzbischof hatte den Walt-

<sup>31)</sup> Vgl. die Stelle in der Note 5. Der Zehnte mußte zuerst den Namen leihen, bis allgemach Hofes pacht daraus wurde.

<sup>32)</sup> Annal. Saxo ad a. 1023 in Eccard corp. historic. I, 453. Schannat tradit. Fuldens. ad a. 1116, p. 330. Seiberz II. B. I, Nr. 116, 124, 344, wo es 1263 heißt: pars in villa Lare (bei Meschebe) sita est, VIII maldera solvens avene, quod in vulgari sermone thintlose nuncupatur; dann Nr. 398 von 1282: proprietatem decime nostre site apud Katerbeke que tontlosa dicitur et que singulis annis solvit X malta annone.

<sup>33)</sup> Seiberz Urk. B. I, Nr. 27, 29, 30, 56, 66, 69, 87, 92, 103, und III, Nr. 1065. Ferner werden Zehntlösen bekundet in Nr. 114, 124, 183, 192, 193, 318 u. f. w.

<sup>34)</sup> Außer mehreren in der vor. Note angeführten Urk. verhalten sich noch viele andere über solche Neubruchzehnten z. B. Urk. B. I, Nr. 76, 78, 83, 94, 96, 102, 112, 174, 204.

<sup>35)</sup> Seiberz a. D. Nr. 140.

<sup>36)</sup> Dasselbst Nr. 154.

tenden zu Winterberg, der jährlich 30 Malter (maltra) Korn 8. 82. werth war und den Holtenden zu Drilon, der jährlich 20 Malt (mallia) eintrug.<sup>37)</sup> Der Kornzehnte wurde noch eingetheilt in Groß- und Kleinzehnten (decimæ majores et minutæ) je nachdem er alle oder nur einzelne Fruchtgattungen befaßte.<sup>38)</sup> Der Blutzehnte, der damals Ochse, später Ahtzehnte genannt wurde, ist ebenfalls sehr alt und bezog sich meist auf das Jungvieh was gezogen wurde.<sup>39)</sup> Der Zehnte vom Hen kommt nur ausnahmsweise vor.<sup>40)</sup>

Die Klagen über den Unfug, wodurch die boshaften Wettermacher in der vorigen Periode das gedeihliche Aufkommen der Landwirthschaft hinderten (I, 273) dauerten auch in dieser hartnäckig fort, so daß der Bischof Burdhard von Worms sogar für nöthig hielt, in seinem Beichtspiegel eine ausdrückliche Vorhaltung über den Glauben an die Macht solcher Unholde aufzunehmen und denselben mit eines Jahrs Buße zu verpönnen.<sup>41)</sup> Die vielen Kalamitäten, welche die Chronisten jener Zeit, als Folgen ungünstiger Witterungsverhältnisse, namentlich zu den Jahren 990, 1011, 1016, 1100, 1130 u. f. w.<sup>42)</sup> berichten, wo entweder eine bis in den

<sup>37)</sup> Seiberz a. D. Nr. 434, S. 609 und 616.

<sup>38)</sup> Dasselbst Nr. 109, 476. In letzter Urkunde heißt es 1299 von dem Zehnten der Edelherren von Grasschaft: decimarum majorum seu minutarum cedentium apud Graschaph in agris, in domibus, in novaliibus, in nemore seu fructectis. Das war in der That ein Univerzalzehnte.

<sup>39)</sup> Dasselbst Nr. 109, wo es in einer Urkunde von 1196 heißt: Ne aliquis umquam decimator sororum illarum (in Delinghausen) manipulos (Garben auf dem Felde) tangere, seu de nutrimentis animalium ibi quicquam exigere presumat, sed contentus sit novem solidis, pro redemptione persolvendis und III, Nr. 1080, in einer Urk. des Abts Hugold zu Corvei über den Feld-, Blut- und Hausgeräthe-Zehnten des Klosters Brebelar zu Upspringe (Siersbagen) worin erst gesagt wird, wieviel an Roggen, Gerste, Erbsen, Dinkel und Hafer dem Pfarrer zu Horhusen (Niedermarsberg) gegeben werden soll: adicum itaque; quod ad solvendas de animalibus et altilibus decimas, que Ochse dici solent, presatus abbas cum suis fratribus non tenetur; sacerdos tamen eisdem de tota villa, sicut hactenus, nichilominus percipere non omittat.

<sup>40)</sup> Codex Laureshamens. I, 218.

<sup>41)</sup> Schmidt Geschichte der Deutschen II, 178.

<sup>42)</sup> Annalista Saxo bei Eccard l. c. I, 256, 418. Annal. Hildesheimens. bei Leibnitz S. R. Br. I, 723, 733. Meinwert ließ damals zur Stillung der Hungersnoth, Korn von Eblu kommen.

§. 82. Winter anhaltende Sommerdürre, dann eine eben so exzessive Kälte, alle Früchte auf den Aedern, das Gras auf den Wiesen verbrannte, selbst Bäume verborrte und die größten Flüsse austrocknete, oder unerhörte Schneemassen im Winter, dann anhaltende, bis tief in den Sommer reichende, Nachtfröste und hierauf unendlicher Regen das Reifen und Einbringen des Kornes unmöglich machten, in jedem Falle aber Menschen und Thiere durch Hunger und Seuchen aller Art hinrafften, mogten diejenigen, welche eine so schwere Heimsuchung nicht mit der liebevollen Güte Gottes zu vereinigen wußten, leicht dem alten Aberglauben wieder zuführen, daß feindselige dämonische Gewalten, solches Elend durch ihre Helfershelfer über die Menschheit brächten.

Unter solchen Umständen war dann auch wohl das Verhältnis des Ackerbaues zum Viehstande kein ganz sicheres. Im nördlichsten Theile von Westsachsen, in Friesland, werden zwar sehr viele Landcomplexe zu 5, 10, 20, 30 bis 48 Stück Vieh aufgezählt. Es ist aber nicht klar zu entnehmen, ob dies von Höfen zu verstehen, zu deren Bewirthschaftung so viel Vieh erforderlich war oder von einzelnen Weidestrecken, auf denen so viele Stück Vieh aufgetrieben werden konnten.<sup>43)</sup> Von einer besonderen Kultur der Weidestücke als Wiesen verlautet nichts. Es kommen zwar auch prata culta et inculta vor;<sup>44)</sup> aber es ist dabei wohl weniger von einem eigentlichen Wiesenbau, als von Vernachlässigung und Verwilderung ein-

Vita Meinw. c. 44, p. 94. Zum J. 1130 heißt es in einer alten Handschrift vom Rheine:

Annis nongentis ter denis atque ducentis  
Renuis siccatur sicco pede transpeditur.

<sup>43)</sup> Es heißt von der reichen Schenkung, welche Folker 855 dem Stifte Werden machte, dieselbe habe in Friesland in mehreren genannten Orten und Gauen betragen: halb so viel sortes, halb so viel ganze oder halbe mansus, halb terra 5, 10 u. s. w. animalium. Rinblinger Beitr. II, Urk. S. 24. Wenn es aber in den Tradit. Fuldens. bei Schannat p. 313 heißt, es habe jemand an einem Orte geschenkt: terram 32 pecorum pascualem, an einem anderen 10 pecudum pascua et insuper terram araturam sufficientem, so ist doch wohl gewiß, daß hier nur von Weideland die Rede ist und daß Anton Landwirthsch. II, 256, irrt, wenn er meint, es möge von soviel Ackerland die Rede sein, als von dem Vieh bedingt werden konnte.

<sup>44)</sup> In pratis cultis et incultis jugera IV. kommen 935 vor. Nachricht von Suavia S. 176.

zelner Grasstücke die Rebe, die man dann als solche nicht §. 82 mehr in Anschlag brachte.<sup>45)</sup> Sie wurden bald nach Morgen oder Jochen<sup>46)</sup> nach Mähern<sup>47)</sup> oder nach Karren<sup>48)</sup> und Fudern berechnet, welche auf Leiterwagen mit dem Heu in gewisser Höhe beladen werden mußten. Der Marschall des Erzbischofs von Eöln erhielt sie einen Fuß hoch über den Leitern beladen.<sup>49)</sup>

Der Betrieb der Mühlen<sup>50)</sup> zur Verwerthung der Kornerzeugnisse in der Landwirthschaft, wurde immer vielseitiger und erforderte daher gelernte Müller, die dann das Mahlen als besonderes Gewerbe betrieben, entweder als ausgelehrte Mühlenknappen für Rechnung der Gutsherrschaft oder weil sie nicht genau genug beaufsichtigt werden konnten und daher für die Herrschaft bei solchem Betriebe wenig herauskam, als Pächter und in manchen Fällen auch als Eigenthümer der Mühlen für eigene Rechnung. Im ersten Falle erhielten sie Lohn, in den beiden anderen mußten sie Abgaben an Mehl, Korn, fetten Schweinen und dergl., bisweilen auch Geld, entrichten. Dies war namentlich bei allen Mühlen der Fall, welche der Erzbischof im Bereiche des westfälischen Randmarschallamtes besaß oder verliehen hatte.<sup>51)</sup> Der Spezialerwerb

<sup>45)</sup> So überließ das Mainzer Kloster S. Martin 1056 quoddam pratum extra civitatem Moguntiam, prope murum civitatis situm, dia quidem neglectum et inutile für einen Erzbischof von 5 Soliden an einen gewissen Meingo. Gudenus cod. diplom. I, 370.

<sup>46)</sup> S. d. Note 44.

<sup>47)</sup> Partem pratorum quod lingua nostra dicitur mada (Matten) quantum una die a X viris meti poterit. Schannat tradit. Fuldens. p. 312.

<sup>48)</sup> Ad XX carradas feni. Dasselbst p. 312.

<sup>49)</sup> Plaustrata feni super scalas in altitudine pedis cumulati. Rinblinger a. D. II, II. S. 149.

<sup>50)</sup> Seit dem Anfange dieser Periode heißt es bei Aufzählung der Pertinenzien bedeutender Güter fast immer: aquis aquarumque decursibus, molendinis etc. Seiberß U. B. I, Nr. 8, v. J. 952. Nr. 20, 24, 25 u. s. w.

<sup>51)</sup> Seiberß Urk. Buch I, Nr. 404, S. 599 zu Siegen, 608 zu Attenborn, 610 zu Hallenberg, 612 und 613 zu Ribben, 617 zu Beleske, 622 zu Soest, 639 zu Wenden u. s. w. Noch andere Beispiele bei Guden. cod. diplom. I, 21. Cod. Lauresham. III, 195. Falke reg. Sarach. p. 12. Rinblinger Beitr. II, II. S. 127. An letzter Stelle giebt eine Mühle zu Horhusen bei Marsberg nur Weidpacht; unum molendinum persolvens X solidos; wie dies auch bei einzelnen erzbischöflichen Mühlen der Fall war.

§. 82. einer Mühle, geschah entweder durch Verkaufen oder Verschenten einer schon bestehenden<sup>52)</sup> oder durch die Anlage einer neuen auf eigene Kosten; wozu es aber dann der Einwilligung des Herrn bedurfte, in dessen Hofesbereich sie angelegt werden sollte. So hatte z. B. der Erzbischof den Einwohnern der Stadt Schmälberg, eine Mühle für eine jährliche Kornabgabe mit dem Vorbehalte gestattet, die Concession zu jeder Zeit wieder einzuziehen zu können.<sup>53)</sup> In Urkunden über die Veräußerung von Mühlen heißt es bisweilen: cum molendinis mobilibus et immobilibus oder jam molis vel movendis,<sup>54)</sup> welches so viel sagen will, als stehende und gehende, weil der Wasserlauf, das eigentliche Mühlenrecht, von dem Mühlengebäude unterschieden wurde.<sup>55)</sup> Es mußten von jenem bisweilen besondere Abgaben entrichtet werden.<sup>56)</sup> Eine Mühle mit 2 Gängen kommt schon 1058 vor.<sup>57)</sup> Auch waren schon sehr früh die Mühlen zu verschiedenen Antheilen unter Mehrere getheilt.<sup>58)</sup> Windmühlen, deren älteste Spuren sich 868 in England finden,<sup>59)</sup> kommen um diese Zeit in Deutschland noch nicht vor.

<sup>52)</sup> So schenkte Graf Gottfried II. von Arnberg 1203 die Frankennühle dem Kloster Desinghausen, als ein besonderes Stück. Seibert u. B. I, Nr. 118.

<sup>53)</sup> Habet archiepiscopus unum molendinum ibidem, quod est concessum opidanis pro IV maldris siliginis annuatim, quæ concessio durat ad beneplacitum archiepiscopi tantum. Dasselbst I, S. 608. Von einer Mühle zu Hallenberg heißt es, dieselbe habe jemand pro I marca annuatim, sicut primo imposita fuerat, licet modo plus valeat. Das. S. 610.

<sup>54)</sup> Gudenus cod. diplom. I, 11 und 13.

<sup>55)</sup> Cum molis et molendinis Guden I, 24. Molendinum et cum loco molas. Schannat. trad. Fuld. p. 285, Nr. 97. Molis molendinarumque locis. Meichelbeck hist. Frising. I, p. II, pag. 516. Molendinum cum aquæductu. Schannat. I, c. p. 261.

<sup>56)</sup> Pro decursu defluentis aque maldrum tritici persolvant. Guden. I, 184.

<sup>57)</sup> Molendinum secus eundem rivum, rotis forinsecus hinc totidemque intus. Ibid. I, 20.

<sup>58)</sup> Unum mansum et tertiam partem molendini unius heißt es in der Erwerb-urkunde des Schlosses Itter für den Abt Erkembert zu Corvei von 1126. Künzlinger Beitr. II, Urk. S. 457. Eine Mühle zu Siegen wurde zu zwei verschiedenen Hälften begeben. Seibert u. B. I, S. 599.

<sup>59)</sup> Anton Gesch. d. Landwirthsch. II, 266.

Das Backen des Brodes gehörte zur Hausarbeit der §. 82. Weiber. Auf großen Hauptthöfen, in Klöstern und fürstlichen Hofhaltungen, wo das Backen in mancherlei Formen stattfand, wurde es von eigenen gelernten Bäckern besorgt, die es als Gewerbe betrieben. Ein solcher Bäcker erhielt gewöhnlich von jedem Gebäck, wofür er das Einschleiben des Teigs in den Ofen, das Verschmieren des Legten und das Herausziehen des Brodes versorgen mußte, ein Brod. Dieses ist noch jetzt an vielen Orten Sitte, wo ein solches Brod: Backebrod genannt wird.<sup>60)</sup> Der Bäcker im Hofhalte des Erzbischofs von Eöln, erhielt für seine Auslagen an Salz, Holz u. s. w. 20 Denare und ein Malter Roggen, statt des Multers (pro moltro) welches er vom Weizen zu empfangen haben würde.<sup>61)</sup> Es wurden ihm nämlich täglich 10 Malter Weizen geliefert, wovon gemacht werden mußten: 24 große Semmel (magnæ similæ) und 2 Halbbrode, 8 Keilbrode (cunei) vom Mittelmehl (de polline) überhaupt 8 Malter zu Broden und von jedem Malter 60 Brode. Ein halbes Malter des allerfeinsten Mehls (Vorschußmehl) wurde verwendet zu kleinen Torten und Pastetchen (tortellos); demjenigen, der die Oblaten (oblatas) oder Eisenkuchen zu backen hatte, wurde so viel Mehl als er auf dreimal mit beiden Händen fassen konnte und zur Küche soviel, als auf fünfmal gefast werden konnte, abgegeben. Auch beim Roggen wurde das feine Mehl vom gröberem unterschieden, denn von den täglichen Präbenden des Stifts Freckenhorst heißt es 1090, daß an Sonntagen feines

<sup>60)</sup> Dies ist z. B. in Brilon der Fall, wo die Hausleute nicht in eigenen, sondern in sogenannten Backehäusern ihr Brod backen, deren Eigenthümer für das Backebrod den Sauerteig liefern müssen, für Feuerung des Backofens aber besondere Vergütung erhalten. In der Oberlausitz werden die Backebrode: Schiebe-Brode genannt. Anton a. D. II, 267.

<sup>61)</sup> Es kam ihm auch noch Wein, Bier und Fleisch zu. Künzlinger Beitr. II, u. S. 148 und 151. Was das moltrum vom Weizen zu bedeuten hat, könnte zweifelhaft scheinen. Anton a. D. meint, es seien zwar nicht die Kleien, aber doch das schlechteste vom Weizenmehl, was man in der Lausitz Bullemehl nenne, darunter zu verstehen. Das scheint jedoch nicht so. Moltra bedeutet nach du Fresne das Multer. Molendinarij non accipiant propter suam molduram ultra sexdecimam partem. Das noch heute übliche Multer. Statt dieses von dem Weizen den der Bäcker täglich erhielt, in Abzug zu bringen, wurde ihm ein Malter Roggen vergütet.

§. 82. Roggenbrod (panis de siligine, qui vulgariter roggo subtilis dicitur) also wohl fg. Kleinroggen gegeben werden solle. In demselben Stifte wurde auch Brod in Mondesform, (panis novus in modum lunæ formatus, Halbmondschen) gebacken, die noch jetzt im Gebrauche sind.<sup>62)</sup> In Städten wurde das Backen von gelehrten Meistern betrieben, welche das Brod feil hielten. Sie bildeten sehr bald eine geschlossene Kunst, worüber der Stadtrath polizeiliche Aufsicht übte. Dies geschah namentlich in Soest, wo in den Jahren 1250—1280 eine musterhafte, sehr ausführliche Verordnung erschien, welche das Backen als eine Kunst (ars pistoria) betrachtend, genau angiebt, wieviel Pfunde jeder Scheffel Weizen und Roggen und wieviel jedes einzelne Stück der daraus zu machenden Gebäcke, bis auf Quentchen (cothyn) wiegen, ferner für wieviel jedes Stück, je nach den Preisen des Getreibes, verkauft werden müsse.<sup>63)</sup> Es geht daraus hervor, daß damals in unserem Lande folgende Brodsorten gebacken wurden. 1) Von Weizen a) Brode (panes triticei), b) Kette, mit spigen Enden (cunci). Die ersten wurden Groschenbrode (panes donariati) die anderen Pfennigbrode (panes obulati) genannt. Diese waren halb so schwer als jene. 2) Von Weizen und Roggen gemischt, sogenanntes kölnisches Brod (panis coloniensis) und zwar a) Groschenbrode, b) Pfennigbrode. 3) Von Roggen a) rundes Brod (qui in vulgo cleynroggo dicitur), b) Groschen- und Pfennigbrode, c) Grobbrod (panis grossus). Ob darunter eigentlicher westfälischer Pumpernickel zu verstehen, scheint zweifelhaft, weil auch das Grobbrod in Groschen- und Pfennigbroden ausgebacken wurde. Aus einem Mütze (modius) Weizen mußten, nach Abzug der Kleien, gebacken werden 62½ Pfund Brod, wovon 2½ Pfund zum Vortheil der Bäcker unberechnet blieben; aus einem Mütze gemischten Kornes 70½ Pfund; aus einem Mütze Roggen 78 Pfund Kleinroggen oder 112 Pfund Schwarzbrod. Vom Weizen- und kölnischen Brode durfte sich der Bäcker für jedes Mütze

<sup>62)</sup> Rindlinger, Beitr. II, U. S. 56. Für Geistliche wurde hie und da besonderes Silberbrod in Form von Kreuzen und dgl. gebacken.

<sup>63)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 268.

2 Denare als Arbeitsvergütung berechnen. Beim Roggenbrode §. 82. dagegen war diese schon in den Gewichtsfägen, welche geliefert werden mußten, enthalten. Das Weizenbrod wurde auch weißes, das Roggenbrod schwarzes genannt.<sup>64)</sup>

Das Bierbrauen, welches in der vorigen Periode noch fast auf jedem nicht zu unbedeutenden Hofe geschah, wurde nun ebenfalls mehr als Gewerbe von den Siceratoren (I, 275) betrieben. Statt der Bierabgaben, welche früher bei vielen Höfen üblich waren und jetzt nur noch ausnahmsweise vorkommen,<sup>65)</sup> wurden die Malzabgaben gebräuchlich. Bischof Meinwerk verschrieb zwei Schwestern, die ihm ihr Gut auftrugen, jährlich 10 Malter Getreide, 36 Mütze Malz (brasii) und andere Naturalien.<sup>66)</sup> Die Billcationen Vinne und Rugginchusen, welche 1220 an das Kloster Dellinghausen übertragen wurden, mußten jährlich, jene 16, diese 30 Malter Malz entrichten.<sup>67)</sup> In Urkunden kommen volle und halbe Malze vor, die also ein bestimmtes Maaß von Mützen hatten.<sup>68)</sup> Die Hofesherrn mußten das Malz bereiten.<sup>69)</sup> Wie der Ausdruck: ein Malz, so bezeichnet auch der: ein Bier, eine bestimmte Zahl Maaße, z. B. zu Corvei eins von 30 Seideln.<sup>70)</sup> Auch das Malz wird bisweilen nach drei Bieren bezeichnet, z. B. zu Corvei zu 5 und 4 Bieren.<sup>71)</sup> Vom Amte Mönninghausen erhielten die Brüder auf Christtag

<sup>64)</sup> Im Kloster ad s. Severum zu Erfurt erhielten die Mönche 1121 septem panes sigalini (Roggenbrode) in septimana, dominicis diebus album panem per annum, in jejuniis vero cotidie. Et isti panes tam albi quam nigri etc. Guden, I, 49. Die jura et consuetudines ecclesie s. Cyriaci in Gesike (1380) sagen: Nota quod una prebenda est unus grossus panis et panis prebendalis et frustum carniem. (Diese jura werden im 3ten Bde. der Quellen gedruckt.)

<sup>65)</sup> Wärdtwein nova subsid. diplom. III, 383. Monum. Boica III, 455.

<sup>66)</sup> Vita Meinw. c. 19. ed. Overh. p. 46.

<sup>67)</sup> Seibertz U. B. I, Nr. 155. Noch mehrere Beispiele bei Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 136.

<sup>68)</sup> Una area solvit plenum Malz et V unaqueque dimidium Malz. — Molendinum unumquodque solvit IV malz. Cod. Laresham, III, 206.

<sup>69)</sup> De Nersten — servillis facit moaticum et bracem et picturas in sepe et in grania. Cod. Laur. III, 212.

<sup>70)</sup> Cerevisiam unam XXX sitularum vel modiorum. Rindlinger a. D. II, U. S. 136.

<sup>71)</sup> Congregationi bracium V cerevisiarum und IV cerevisiarum. Rindlinger a. D.

§. 82. und auf Laurentius 3 Biere.<sup>72)</sup> Eine Frau Inuica, welche ihr Eigen der paderborner Kirche übergeben hatte, erhielt vom Bischofe unter anderem jährlich ein volles Bier.<sup>73)</sup> Eine andere: Fritherune jährlich fünf Biere.<sup>74)</sup> Das Malz wurde hauptsächlich aus Gerste bereitet. Der Hof Pippborg gab 1250 an das Stift Meschede 12 Schff. Gerstenmalz.<sup>75)</sup> Außerdem wurde aber auch Malz aus Hafer und Weizen bereitet. Die Mansen des Stifts Corvei zu Hülbissen bei Einbeck gaben jeder jährlich 30 Scheffel Hafermalz<sup>76)</sup> und die zu Rinstebe 4 Sch. Weizenmalz.<sup>77)</sup> Demnach wurden dann auch verschiedene Sorten Bier gebraut. Als Bischof Erpo von Münster 1090 das Stift Freckenhorst bezüglich seiner Präbenden reformirte, weil die Nonnen bisher nur sehr mittelmäßiges und zu leichtes Brod, nur mageres sehr weniges Fleisch, so daß die Portion kaum einen kleinen Finger lang war, dazu ein schlechtes dünnes Bier, das kaum der Aermste trinkbar finden mochte und alles in größter Unregelmäßigkeit erhielten, verordnete er namentlich wegen des Biers, daß ihnen statt des schlechten Dünnebiers, zu gewissen Zeiten zwei Becher besseres und von Allerheiligen bis Ostern altes, durch Meth versüßtes, Bier gegeben werden solle.<sup>78)</sup> Man hatte also damals in Freckenhorst 1) Dünnebier, 2) gutes Bier, 3) altes, also Hopfen- oder Lagerbier und um dessen Bitterkeit zu mildern, 4) durch Meth (Wasser und Honig) gesüßtes Bier. Diese Süßung geschah auch wohl durch reinen Honig; in einer Urkunde Kaisers Konrad III. für das Stift Hervord von 1147, kommen als Abgaben vor: 20 Seibel Meth, 20

72) III cerevias. Rindlinger a. D. S. 112.

73) Et omni anno de episcopali substantia unam plenam cervisiam. Vita Meinw. c. 46. ed. Overh. p. 58.

74) Ibid. c. 44, Nr. 83, p. 70, quinque cervisias, unam carradam vini etc.

75) XII mensuras ordeacei braccii. Seiberg II. B. I, Nr. 266. Noch andere Beispiele von Corvei bei Rindlinger a. D. S. 119; IV modios braccii de hordeo, 120: II skipulos de brace ordeaceo.

76) XXX skipulos braccii avene. Rindlinger a. D. S. 126.

77) IV skipulos braccii triticei. Daselbst S. 123.

78) Duo beccarii de meliori cerevisia und vetus cerevisia dabitur et modo defecata. Rindlinger a. D. S. 56 und 59.

Seibel gehonigtes und 60 ungehonigtes Bier.<sup>79)</sup> In den §. 82. Niederlanden kannte man nach einer Urkunde Otto's III. für Utrecht von 998 außerdem noch gegohrenes Bier, das Grutt oder Gruit genannt wurde.<sup>80)</sup> Auf den einzelnen Höfen, wo Bier gebraut wurde, verkaufte es der Eigenthümer nach Gefallen. In Städten oder wo sonst das Bierschenken als Gewerbe betrieben wurde, mußte eine Abgabe davon bezahlt werden. Zu Horhusen (Marsberg) mußten die Weiber, welche Bier feil hielten, 1106—1128 an den dortigen corveischen Beamten 6 Schill. bezalen.<sup>81)</sup> Als Namen der gebräuchlichen Gemäße, groß und klein, für Bier und Wein, kommen folgende in Urkunden vor: carrada oder carata. Das alte Soester Stadtrecht setzt im Art. 23 auf Wegelagerung als Strafe: decem marcas et carratam vini und der Art. 136 der Schrae giebt dies wieder durch: tehn Mark ande ehn Vober Wines.<sup>82)</sup> In einer anderen Urkunde heißt es: Vas vini de duabus carratis,<sup>83)</sup> woraus zu schließen, daß die carrata nicht eine eigentliche volle Karre Wein, sondern ein bestimmtes Maaß war, deren mehrere in ein größeres Faß giengen, wie etwa mehrere Ohme in ein Stückfaß.<sup>84)</sup> Der Erzbischof Si-

79) Situla XX de medone, de mellita cerevisia XX, de non mellita LX. Samey Gesch. v. Ravensb. Urk. S. 11.

80) Hoda de episcop. Ultraject. p. 95: negotium generale fermentatae cerevisiae quod vulgo grutt nuncupatur. In einer Urk. von 1013 p. 100: Gruit.

81) De mulieribus a quibus cervisca venundatur VI solidos. Rindlinger a. D. II, II. S. 129.

82) Seiberg II. B. I, Nr. 42; ferner Nr. 719, Art. 114, 123, 124, 135, 136, 138, 160. In Nr. 277 wird Wegelagerung ebenfalls mit 10 Mark und einer carrata vini bestraft.

83) Daselbst Nr. 484.

84) Damit stimmt auch die Vita Godefridi Capenbergensis cap. 54. Sed et ripa Rheni dimidium vini carratam ad festive celebrandam ejusdem apostoli assumptionem deputavit. Ein wörtliches halbes Fuder Wein, konnte zum Festtrunke nicht wohl verzehrt werden. Vgl. auch Cæsar. Heisterbacens. lib. 10, cap. 13. Im Jahre 1522 bestand die höchste Buße zu Brilon „mit Namen den van Brilon mit eynem Foder Wynß und eynem yltichen Raetmanne tor Eyt mit eynem Emmer Wynß sunder Genade. Seiberg Quellen II, 78. Wer zu Müden einen Rathsherrn ausschimpfte, der verbrach dem Bürgermeister zwei Eimer Weins, jedem Rathmanne einen und der Stadt die höchste Buße, die jedoch nicht näher bestimmt wird. Seiberg II. B. II, S. 78. Heutzutage hält ein Fuder Wein 6—8 Ohm, ein Eimer  $\frac{1}{3}$  Ohm.

§. 82. Fried von Mainz verordnet in einer Urkunde von 1074, daß zu Rüdesheim ein mansus fiscalinus jährlich sieben amē vini, und die übrigen Mansen eine carrata, der Morgen guten Weinlandes eine urna und der minder gute, eine halbe Urne Weins geben solle.<sup>85)</sup> Dem Vogte des Klosters Graffschaft mußte, wenn er sein Placitum hielt, nach dem Stiftungsbriege des Erzbischofs Anno von 1072, unter anderem gegeben werden: eine Ohm Bier und so viel Meth als vom Viertel einer Urne Honigs gemacht wird.<sup>86)</sup> Das damalige Verhältniß der carrata und der ama<sup>87)</sup> zu einander, so wie zu den kleineren Maaßen ist nicht angegeben. Von letzteren kommen vor: die schon genannte urna, ein Topf;<sup>88)</sup> situla, ein Seibel; ansera, amphora, Krug oder Kanne, von bestimmtem Maaß;<sup>89)</sup> hiberis oder poculum, Becher, Kanne.<sup>90)</sup>

Der deutsche Weinbau machte in dieser Periode die erheblichsten Fortschritte. Die mittel- und süddeutschen Urkunden geben davon Zeugniß.<sup>91)</sup> Daß es auch in Westfalen an Versuchen dieser Art nicht gefehlt hat, geht aus dem, was wir früher darüber gesagt (I, 275) hinlänglich hervor. In der Urkunde von 1231 über den Rückerwerb der Burg Hachen für den Grafen von Arnberg, werden unter den Zubehörungen derselben namentlich auch Weinberge aufgeführt.<sup>92)</sup> Daß aber jene Versuche doch ohne nachhaltigen Erfolg waren,

<sup>85)</sup> Gudenus Cod. diplom. I, 382.

<sup>86)</sup> Seiberh U. B. I, Nr. 30.

<sup>87)</sup> In einer Urk. v. 1021 kommt eine besonders bezeichnete Pipins-Ohm vor: Amam vini, que dicitur Pipini. Gudenus Cod. diplom. III, 1036.

<sup>88)</sup> So heißt es 1018 auch in der Vita Meinwerci cap. 32, Nr. 82. ed. Overh. p. 70, XXX urnas vini.

<sup>89)</sup> XII anferas, quarum quelibet potest continere sextarium vini. Bei den Angelfachsen hielt der Sextarius 4 jalonos (Gallonen) etwa 1 Maßel  $\frac{1}{2}$ , Maaß, oder  $\frac{1}{2}$  Quart. Seiberh Urk. B. I, Nr. 369 und 484, S. 623. Die daselbst gedachte Tina war nicht ein eigentliches Weingemäß, wie es in der Note ~~heißt~~ heißt, sondern ein hölzerner Behälter für Wein; etwa ein großes Faß. Du Fresne V. Tina.

<sup>90)</sup> Centum hiberes vini heißt es um 1084 in einer Urk. bei Gudenus I, 385. Anberwärts kommen noch vor: seugma ein Saum; Monum. Boica VI, 49. stampus, ein Stübchen; Eichhorn Episcop. Curon. cod. prob. 43. cadus Mon. Boica XI, 26.

<sup>91)</sup> Gudenus I, 382. Schöpflin Alsat. diplom. I, 245. Würdtwein nova subsid. diplom. I, 199, 200, VII. 191.

<sup>92)</sup> Decimis, vineis, terris cultis et incultis etc. Seiberh U. B. I, Nr. 194.

ergeben andere Urkunden eben so deutlich. Erzbischof Sigewin s. 82. schenkte (1079—1089) dem Kloster Graffschaft ein Weingut zu Diepach, in dessen Besitze Erzbischof Friedrich das Kloster gegen die Schulden zu Bacharach schlichtete.<sup>93)</sup> Der Abt von Corvei hatte seine Weinbauern zu Keftenich bei Bonn und an der Mosel.<sup>94)</sup> Das Stift Meschede zog seinen Weinbedarf von der Curtis Limpurg, die ihm der Burggraf von Drachenfels geschenkt hatte. Die Schulden von Drasenbeck und Stockhausen mußten ihn abwechselnd von dort holen.<sup>95)</sup> Der Graf von Arnberg wurde sogar noch 1340 um vier Fuder Weins von Lahnstein, Burgmann des Erzbischofs von Mainz zu Battenburg;<sup>96)</sup> welches alles wohl nicht geschehen sein würde, wenn in Westfalen ordentlicher Weinbau gewesen wäre.

### §. 83. Viehzucht.

Die Viehzucht im allgemeinen war noch immer eine sehr s. 83. mittelmäßige und stand namentlich selten in einem richtigen Verhältnisse zum Ackerbau. Höchstens mochte sie bei dem eigentlichen Stallvieh nach den Durchwinterungskräften des einzelnen Ackergruts bemessen werden.<sup>1)</sup> Sonst wurde alles Vieh geweidet und zwar auf großen Haupthöfen (curtes) von besonderen, auf kleineren in einer villa zusammenliegenden Höfen von Gemeinbehörden; nicht nur auf eigentlichen gemeinen Weideangern, auf Allmenden, sondern auch auf Privatgrundstücken, wenn sie abgeerntet waren. Nur im Walde fand keine gemeine Viehhude statt, weil hier die Mast als beson-

<sup>93)</sup> Seiberh U. B. I, Nr. 50.

<sup>94)</sup> Reg. Sarachonis Nr. 168 und 748.

<sup>95)</sup> Seiberh Quellen I, 409, 388 und 397. Die curtis lieferte jährlich XXI amas vini absque halfevas. Es ist genau angegeben, wieviel die einzelnen Weinbauern zu Limpurg, Bilsch, Rheindorf, Metternich und Kassel an Ohmen, Sextarien und Vierteln geben mußten.

<sup>96)</sup> Geschichte der Grafen S. 226, Note 646.

<sup>1)</sup> In einer Fulda'schen Tradition heißt es: Ego Igger tradidi terram pascualem pecoribus XVI et tantum prati, quantum sufficiat XV animalibus per hiemem pasci cum feno quod potest computari ad XV carradas und in einer anderen: Ego Fridurin trado-terram pascualem IX pecoribus vel carradas XII. Schannat Tradit. Fuldens. 313, Nr. 22, 23. Man berechnete also das Weideland sowohl als das Winterfutter nach Viehstücken; in der Regel 1 Fuder Heu oder etwas mehr für eine Kuh.



§. 83. bere Nutzung für die dazu berechtigten Markgenossen zur Sprache kam. Solche Weidberechtigungen werden daher in Urkunden damaliger Zeit unter den Outspertinenzien immer sorgfältig aufgeführt.<sup>2)</sup> Klöster hatten bisweilen eigene Stallhöfe, auf denen das Vieh von den Hirten eingetrieben wurde.<sup>3)</sup>

Die Pferdezuucht war, wie es scheint, verhältnismäßig nicht sehr stark und daher der Preis der einzelnen Pferde gewöhnlich hoch. Dem Stift Fulda gab Reginhær von Bueitahu 914 eine Aree mit 30 Morgen Acker zur Bezalung eines angekauften Pferdes.<sup>4)</sup> Bischof Meinwerk gab einem Wohlthäter seiner Kirche ein Pferd, zum Werthe von einem Talent und einem anderen eins für 30 Solidos.<sup>5)</sup> Für den Abt von Corvei mußte jeder Ritter, der einen mansus slavonicus unter hatte, mit einem Pferde zum Werthe von einem Pfunde hallisch dienen.<sup>6)</sup> Derjenige Ministerial, der die Aufsicht über die Pferde führte, gehörte daher zu den angesehensten seines Standes. Er hieß Märenscalc, Marescallus, Marschall und bezog einen nicht unbedeutenden Gehalt. Beim Erzbischofe von Cöln erhielt er täglich 40 Malter Hafer, ein Fuder Heu, einen Fuß hoch über die Leitern, Eisenwerk für zwei Pferde, zwei Aufseher für die Pferde und was dazu gehört, eine Weinblütte mit Stange, ein Fuder Holz, eine Gans oder 2 Hühner und 1 Sextarius Wein.<sup>7)</sup> Der Marschall hatte die Oberaufsicht über alle Stallknechte, Reit- und Kuppelpferde. Zwölf Stüd bildeten, wie früher (I, 111) eine Kuppel (copula) die wohl zum Zwecke der Zucht, in einem Stalle zusammen gestellt wurden.<sup>8)</sup> Die Pferde wurden auf die Weide getrieben, unter der Aufsicht eines Stallknechts (stabu-

larius) der ihre Pflege besorgte.<sup>9)</sup> Ihr Stallfutter bestand hie und da noch in Garben<sup>10)</sup> meist aber in Körnern, namentlich Hafer. Dem Vogte des Klosters Graßchaft wurden 1072, für Tage wo er sein Plazitum hielt, 3 Malter Hafer als Pferdefutter ausgesetzt.<sup>11)</sup> Daß es damals auch noch sogenannte wilde Pferde in Westfalen gab, ist schon früher bemerkt worden (I, 40). Dergleichen scheinen in Deutschland an vielen Orten gehalten zu sein.<sup>12)</sup>

Die Rindviehzucht nahm bedeutend zu. Man nannte sie lateinisch bovaria und den Aufseher derselben bovarius. Der Ertrag, den sie an Milch, Butter und Käse lieferte, die Milcherei, hieß lactinicum. Wenn diese auch hier nicht in so großartiger Weise betrieben wurde, wie schon damals in den Alpen der Schweiz, so war sie doch in größeren Wirthschaften von nicht unbedeutendem Ertrage. In dem nach Corvei gehörigen Amte Mönninghausen an der Rippe, namentlich in den Orten Störmede, Langeneife, Esbeck, Benninghausen, Eringhausen, Weringhof, Bökenbrde, Debinghausen und Ermfinghausen, beschäftigten sich 78 hürige Familien, im Dienste des Klosters, mit Ackerbau und Viehzucht. Dasjenige, was sie nach Bestreitung ihres Lebensunterhalts an Frucht und Vieherzeugnissen, namentlich aus der Milcherei übrig behielten, mußten die Vorgesetzten nach Corvei liefern.<sup>13)</sup> Die Butter, weil sie wohl meist geschmolzen zum Versämieren gebraucht wurde, nannte man noch Schmeer (I, 276) und dies übersetzte man durch das lateinische Wort unguentum.<sup>14)</sup> Als eigentliche Butter (butyrum) kommt sie in Urkunden dieser

<sup>2)</sup> Seiberg u. B. I, Nr. 8, 14, 17 u. f. w. Cum campis, pascuis.

<sup>3)</sup> So heißt es in einer Urk. v. 1076: aream in qua situm est monasterium cum duabus curiis stabulariis, Senstling videlicet et Neuenhoven; ut per eas habere possint fratres facilius pascua pecorina. Mon. Boica, IV, 294.

<sup>4)</sup> Schannat tradit. Fuldens. 228.

<sup>5)</sup> Vita Meinw. C. 32 Nr. 9 und 38. ed. Overh. p. 42 und 55.

<sup>6)</sup> Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 121.

<sup>7)</sup> Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 148 und 149.

<sup>8)</sup> Guden. Cod. dipl. I, 108. Schöpplin Alsat. diplom. I, 228.

<sup>9)</sup> Qui equos strigilet, adaquet et custodiat, heißt es im Hofrechte des Stifts Maurusmünster von 1144 bei Schöpplin a. D.

<sup>10)</sup> Viginti garbas ad pabulum equorum a. 1128. Guden, I, 70.

<sup>11)</sup> Seiberg u. B. I, Nr. 30.

<sup>12)</sup> Dem Stift Fulda schenkte Acgoz von Ritake in villa Caltebak tres hubas, sex mancipia et XX equos indomitos. Schannat Tradit. fuldens. p. 298, Nr. 101.

<sup>13)</sup> Sunt homines ibi manentes LXXVIII cum eorum liberis et uxoribus. Prepositi curant ut quidquid ex frumento, pecoribus et lactiniis preter necessariam sustentationem superest deferatur ad monasterium s. Viti. Reg. Sarach. p. 41, Nr. 722.

<sup>14)</sup> Dabantur XXXII urne unguenti, heißt es in Corveier Urk. Rindlinger Beitr. II, u. S. 107.

§. 83. Zeit noch nicht, sondern erst in der folgenden Periode vor.<sup>15)</sup> Desto häufiger finden wir Käse unter den Hofesabgaben erwähnt und zwar in so großen Quantitäten, daß sie mitunter nach Maltern berechnet werden. Der Vogt des Klosters Grafschaft erhielt an Gerichtstagen schon 1072 täglich 4 Käse.<sup>16)</sup> Das Amt Münnighausen mußte nach Corvei liefern 8 Malter Käse, Holtshausen 1 Malter, Hohenborstel 6 1/2 Malter.<sup>17)</sup> Die Villication von Kirchlinne an das Kloster Delinghausen 6 Malter Käse.<sup>18)</sup> In solchem Falle bedeutet jedoch Malter nicht sowohl ein Fruchtmaaß, worin die Käse wie Korn gemessen wurden, als vielmehr eine bestimmte Zahl. Es kommen nämlich in einzelnen Urkunden auch Malter Brode vor, worunter man die Zahl verstand, die aus einem Malter gebaden wurden wie z. B. in einer Urkunde der Äbtissin zu Meschede von 1207 über die Abgaben, welche sie sich aus dem Wetterhofe bei Uebertragung desselben an das Kloster Webinghausen vorbehielt: „thue Malter Brodes, alssemen vire vumme einen Hestlin copet.“<sup>19)</sup> Oder wie es noch deutlicher im täglichen Hofdienste des Erzbischofs von Eßln heißt: 10 Malter Weizen und 5 Malter Brod, 40 Brode vom Malter, deren 3 einen Obul gelten.<sup>20)</sup> Daher heißt es an anderen Orten, es sollen geliefert werden 3 Malter und 10 Käse<sup>21)</sup> und der Sachsenspiegel bestimmt ein Königmalter Hiebe auf 32.<sup>22)</sup> Ob nun ein Malter Käse auch 32 Stück hielt, ist uns so wenig bekannt, als welche Größe sie haben mußten. Nur von den

zwei Käsen, welche täglich zur Tafel des Erzbischofs von Eßln geliefert werden mußten, heißt es, sie sollten so groß sein, daß man, den Daumen in der Mitte aufgesetzt und mit dem kleinen Finger einen Cirkel beschreibend, kaum den Rand derselben berühren dürfe.<sup>23)</sup> Von sogenannten Handkäsen war also keinesfalls die Rede. Der Vogt von Grafschaft würde sich mit 4 Handkäsen auch schwerlich begnügt haben. Der Werth, den das Rindvieh hatte, ist schwer auszumitteln.<sup>24)</sup> Die Häute desselben mußten hier und da als Abgaben entrichtet werden. Die Villication Linne lieferte dem Kloster Delinghausen jährlich eine Döfse- und Bodshaut oder dafür 2 Soliden.<sup>25)</sup> Der Hof Grimlinghausen bei Bredegar dem Abte von Corvei jährlich 2 Döfsefelle, ein anderer noch mehr.<sup>26)</sup> Einer Lieferung von Rindfleisch z. B. Rauchfleisch, wird in Urkunden nicht gedacht. Doch wurden mitunter ganze Kühe geliefert. So z. B. an das Stift Meschede von der Curtis Endorf alle zwei Jahre eine fette Kuh ohne Haut.<sup>27)</sup> Der Graf von Arnberg bezog jährlich 80 Herrenkühe (proprie kronkoghe) aus seiner Grafschaft.<sup>28)</sup> Im Jahre 1262 befreiete Graf Gottfried III. zu Gunsten des Klosters Delinghausen dessen Schulden zu Menberge von Lieferung der Kühe, die im ganzen Bereiche seiner Grafschaft jährlich an ihn geschehen mußte.<sup>29)</sup> Daß es damals auch an Rindviehsuchen nicht gebrach, ersehen wir aus den Berichten des sächsischen Annalisten.<sup>30)</sup>

15) II crathores buttiri Jacobi (Maibutter) heißt es 1314 im Gültverzeichniß v. Meschede. Seiberß Quellen I, 386. Crathera, eine Kanne Butter hielt noch in letzter Zeit 3 Pfd.

16) Seiberß U. B. I, Nr. 80.

17) Rindlinger II, 112, 113, 136.

18) Seiberß U. B. I, Nr. 155.

19) Seiberß I, Nr. 180.

20) Rindlinger a. D. II, S. 148. X maldra tritici et V maldra panis, XL panes de maldro, quorum tres obulo solvi valeant. De his X maldris tritici supradicti sient XXIV magnæ similæ et II dimidii panes, VIII cunei de polline, (Mehl) VIII maldra panis, XL panes de maldro.

21) Rindlinger a. D. S. 137: III maldros caseorum et 10 casei.

22) So webbet he des Koninges Malber: dat sin twene vnde drittich Elege mit ener gronen ekenen Gart, die twier dum Eine lang si. Sachsensp. II, Art. 16. Someyer S. 121.

23) II casei ad mensam domini mei tantæ latitudinis ut pollice in medio caseiposito, circumducto extremo digito vix orbem casei contingere queat. Rindlinger II, S. 148.

24) Nach Corvei mußte ein Hofesbesitzer jährlich einen Döfse liefern zum Werthe von 3 Sifeln. Quotannis bos III siclorum. Reg. Sar. p. 8, Nr. 101. Münnighausen lieferte nach Corvei duas vaccas vel dimidium marcam. Rindlinger II, U. S. 115.

25) Seiberß U. B. I, Nr. 155.

26) Reg. Sar. p. 25, Nr. 41 und 41, Nr. 719. Münnighausen lieferte duas cutes bovinas vel dimidium fertonem. Rindlinger a. D. S. 115. Cutem unam hovinam vel IX denarios. Dasselb.

27) Seiberß Quellen I, 395; integram vaccam excoriatam et pinguem.

28) Seiberß U. B. II, S. 540.

29) Dasselb. I, Nr. 322.

30) Namentlich z. J. 943. Eeccard corp. historic. I, 272.

§. 83. Die lustigste und geuehlichste Zucht in Westfalen blieb die der Schweine. Die Leichtigkeit ihres Unterhalts auf der Weide und ihres Fettmachens durch Mast, so wie die Mannigfaltigkeit ihrer Zubereitung als Federbissen und die Vielseitigkeit ihrer Verwendung im Haushalt, machte sie eben so unentbehrlich für die Tafeln der Fürsten als für den Tisch der Armen (I, 277). In der Hofhaltung unseres Erzbischofs wurden täglich 24 große und 8 mittlere Schweine, denen an hohen Festen noch 4 hinzukamen, verbraucht.<sup>81)</sup> Des ansehnlichen Beitrags, den unsere Schulden dazu liefern mußten, ist oben (S. 198) schon gedacht worden. Der Abt von Corvei brauchte zu seiner Tafel täglich 5 fette Schweine, 1 nicht gemästetes und 2 Ferkel.<sup>82)</sup> Die Abtissin zu Meschede bedang sich 1207 vom Wetterhose auf St. Thomas „thue Spec suin, thi thriere vingere vet sin“ und auf Maria Reinigung „vire suin, thie vingeres vet sin.“<sup>83)</sup> Es kann daher nicht auffallen, wenn wir im damaligen Viehstande eines Haushalts, die Schweine unverhältnismäßig stark vertreten finden z. B. 6 Kühe, 12 Schafe und 60 Schweine.<sup>84)</sup> Keine Viehpacht war so häufig, als die der Schweine. Keine Speiseprebende, wenn sie nicht zu den Fasten gehörte, war ohne Schweinefleisch. Die Hofbeamten unseres Erzbischofs erhielten große und kleine, halbe und viertel Schweine, Köpfe, Bruststücke, Würste u. s. w.<sup>85)</sup> Der Vogt des Klosters Grasschaft erhielt an Gerichtstagen zwei Schweinegerichte (victimas) und ein Spanferkel.<sup>86)</sup> Die Mast der Schweine bestand hauptsächlich in Eckerich von Buchen und Eichen. Jenes wurde saginum,

81) Rindlinger a. D. II, II, S. 147.

82) Dasselbst S. 126.

83) Seiberg II, B. I, Nr. 130, und Quellen I, 399.

84) Schannat tradit. Fuldens. 299, Nr. 8, in ähnlicher Art Nr. 14.

85) Den einzelnen Hofbeamten wurde folgendes gereicht: Comiti Juliacensi unus porcus major et unus minor; advocato et camerario dimidium tanti. camerario qui praestit piperi 4<sup>ta</sup> pars majoris porci; cellerario etc. tantum; bursario unum caput porci; lavendariis unum caput et unum pectus et duo salsucia; pistori pectus in quo sint tres carnes, ei qui facit oblatas dimidium caput; ei qui facit tortellos duo frusta carnis; nunciis domini frustum carnis et assatura; operariis tantum; ei qui facit ignem unum frustum carnis et una assatura etc. Rindlinger a. D. S. 151 und 152.

86) Seiberg II, B. I, Nr. 30.

dieses glandicum genannt. Wenn es kein Eckerich gab, so wurden die Schweine mit Körnern gemästet. In der Verordnung des Bischofs Erpo von Münster über die Verbesserung der Präbenden im Stifte Freckenhorst von 1090 heißt es, daß die Nonnen von Ostern bis Pfingsten am zweiten oder vierten Wochentage Speck von Schweinen haben sollen, die entweder mit Eichel oder Getreide gemästet worden.<sup>87)</sup> Junge Schweine nannte man Frischlinge (friskingos) und weil sie zumeist gehütet wurden, Futschweine (porcos pascuales); wenn sie zum Verspeisen hinlänglich genährt waren: victimas. Bischof Meinwerk verschrieb der Nonne Oba von Geseke, welche seiner Kirche ihr Vermögen übertragen hatte, lebenslänglich 5 Vic-  
tinen von Frischlingen.<sup>88)</sup> Unter reifen Frischlingen (maturi frischingi) scheint man etwa jährige verstanden zu haben.<sup>89)</sup> Ein Spanferkel wurde porcellus genannt.<sup>90)</sup> Man theilte die Schweine auch in große, kleine und mittlere,<sup>91)</sup> in gemästete oder fette (saginati, pingues) und magere (non saginati).<sup>92)</sup> Die Preise der Schweine werden in den Urkunden sehr verschieden angegeben. Das Register Saracho's hat sie zu 8, 12, 16 und 20 Denaren.<sup>93)</sup> Die Billcation von Kirchhune lieferte 6 Schweine, jedes für 10, und 7 für 10 Denare.<sup>94)</sup> Mönninghausen 4 gute Schweine oder eine halbe Mark.<sup>95)</sup> Das Güterverzeichnis des Klosters Delinghausen, einige zu

87) De porcis glandibus sive frumento pastis lardum, nisi festivitas intervenerit, juxta prius institutum dari constituimus. Rindlinger Beitr. II, II, S. 57.

88) V. victimas id est Friskinga. Vita Meinw. C. 32, Nr. 14, ed. Overh. p. 44. Urna Mellis et porcina victima. Rindlinger a. D. II, S. 136.

89) Wärdtwein nova subsid. diplom. III, 383.

90) S. Note 86). In einer Urk. des Bischofs Wido von Danabrid von 1096 werden 2 porci 3 Schafen und 1 porcellus 1 Lanne gleich gehalten. Rindlinger a. D. S. 67. Die Spanferkel werden deutlich von Frischlingen unterschieden: duo fressinchi porcini et porcellus. Daf. S. 114.

91) 24 majores porci et 8 mediocres. Rindlinger a. D. S. 147.

92) Rindlinger S. 126 und Monum. Boica, III, 434, 435.

93) Reg. Sar. Nr. 17, 73, 84, 138, 148, 150, 189, 194, 195 etc.

94) Seiberg II, B. I, Nr. 155.

95) Quatuor porcos bonos vel dimidiam marcarn, IV bachones. Rindlinger II, 115, porcos duos vel fertouem, daselbst.

§. 83. 10, 12 Denaren, auch eins zu 2 Soliden.<sup>46)</sup> Dem Abte Erkenbert mußte 1 Schwein von 4 und ein anderes sogar von 5 Soliden Werth, die theuersten dieser Periode, geliefert werden.<sup>47)</sup> Es wurden übrigens nicht bloß ganze Schweine, sondern auch einzelne Theile derselben geliefert. So von unseren westfälischen Schulden zur Tafel des Erzbischofs 2 Schinken mit Eingeweiden, 1 ohne solches.<sup>48)</sup> Bischof Meinwerk verschrieb Einzelnen, die seiner Kirche Güter geschenkt hatten, Schinken mit und ohne Eingeweide.<sup>49)</sup> An einer Stelle wird ein Schinken mit Eingeweiden, sogar einem gemästeten Schweine gleich gesetzt.<sup>50)</sup> Auch Schmalz kommt schon als Abgabe vor. Dem Abte Erkenbert mußte unter anderen eine urna sagiminis, geschmolzenes Fett von gemästeten, (sagimatis) Schweinen geliefert werden<sup>51)</sup> und Bischof Meinwerk als er zufällig entdeckte, daß den Mönchen in dem von ihm gestifteten Kloster, Brod in purem Wasser gekocht wurde, tabelte er solche sitzige Sparsamkeit und befahl seinen Schulden, das Kloster mit Schweinen zu versehen, mit deren Schmalz (sagimine) und Speck (pinguedine) die Speisen schmackhaft gemacht werden könnten.<sup>52)</sup>

Von der eigentlichen Zucht der Schafe ist in Urkunden weniger die Rede als davon, daß Schafe und Lämmer geliefert werden mußten.<sup>53)</sup> Wibber kommen ebenfalls als Abgabe vor.<sup>54)</sup> Zu Delinghausen mußten 4 Schillinge für Wibber

<sup>46)</sup> Seiberh Quellen II. S. 414, 415.

<sup>47)</sup> Rinblinger a. D. II, u. 119 und 143.

<sup>48)</sup> Rinblinger a. D. II, 150. II pernas cum interioribus et unam sine interioribus.

<sup>49)</sup> Vita Meinw. Cap. 32, Nr. 15: III bacones cum totis minutis, Nr. 16: III pernas cum omnibus intestinis. Nr. 37. IV pernas sine minutis. Nr. 67, I pernam cum totis minutis.

<sup>50)</sup> Ibid. Nr. 19, unam pernam cum intestinis, vel porcum unum saginatum.

<sup>51)</sup> Rinblinger a. D. II, u. S. 139, §. 42 und 43.

<sup>52)</sup> Vita Meinw. cap. 45. Dem Abte, der sich damit entschuldigte, daß ob virtutum custodiam servandam esse parsimoniam; erwieberte er: ut si ipse religiosus esse vel videri vellet, circa vitam propriam severus, erga subditorum benignus existeret. Overham p. 95.

<sup>53)</sup> XXX Oves cum pullis; X agnas cum agnellis; V oves sine agnellis. Vita Meinw. C. 32, Nr. 82, 83, ed. Overh. p. 70, 71. Schafe als Abgabe kommen fast in jeder Nummer des Reg. Sar. vor.

<sup>54)</sup> Reg. Sar. Nr. 574.

(pro arietibus) gezahlt werden.<sup>55)</sup> Daß verschnittene Wibber §. 83. Hammel (multo) genannt wurden, ist schon früher (I, 277) gesagt. Der Geldwerth der Schafe wechselte sehr nach Ort und Zeit. In einer Urkunde K. Konrads III. für Hervord von 1147 werden 4 Schweine, jedes zum Werthe von 12 Denarien, 8 Wibbern gleich gesetzt, die eben soviel werth sind.<sup>56)</sup> Corvei empfing an einem Orte ein Schaf mit dem Lamm oder einen Solidus,<sup>57)</sup> an einem anderen zu Ostern ein Schaf mit einem Lamm, werth 28 Pfennige und am Sonntag Rogate ein Schaf, werth 6 oder 7 Pfennige.<sup>58)</sup> Ein abgesetztes Lamm hieß, wie ein junges Schwein, Frischling. Die Küsterei zu Corvei hatte unter anderen einzunehmen auf Silvester: tres fressenhi porcini Ostern eben so viele, Pfingsten wieder tantum, excepto quod decem fressingi ovini pro porcinis dantur. Zum wöchentlichen Dienste gab man: septem fressingos ovinos.<sup>59)</sup> Gut gefütterte eßbare Lämmer, hießen ebenfalls victimæ.<sup>60)</sup> Außer den Schafen wurden auch Schaffelle als Abgaben geliefert.<sup>61)</sup>

Wenn gleich die Zucht der Ziegen nicht mehr so stark gepflegt werden mochte, als auf Karls d. Gr. Gütern, so kommen sie doch noch häufig unter den Hofesabgaben vor.<sup>62)</sup> Eben so Ziegen- und Bockfelle, die zur Bekleidung dienen. Die Billication Linne lieferte jährlich eine Ochsen- und Bockshaut oder 2 Soliden.<sup>63)</sup> Corveier Hefe eine Bockshaut oder dafür 8 Pfennige, andere ein Bocksfellchen zum Werthe von

<sup>55)</sup> Seiberh II. B. I, Nr. 155.

<sup>56)</sup> Porci IV valentes singuli denarios XII aut arietes VIII tantundem valentes. Lamey Gesch. v. Ravensberg. Urk. S. 10.

<sup>57)</sup> Rinblinger II, S. 123.

<sup>58)</sup> Dasselbst S. 120.

<sup>59)</sup> Rinblinger II, u. S. 113. Ovini fressingi III et agnellus. Daf. S. 114.

<sup>60)</sup> Due porcine victimæ et quatuor ovine. Daf. S. 136.

<sup>61)</sup> III oves, II pelles et I porcum. Reg. Sar. Nr. 5. — X vellera lane — XX vellera. Rinblinger a. D. II, 139. — Griseas pelles. Vita Meinw. C. 32, Nr. 15, pellicum ovinum Nr. 18, pelles rufas Nr. 29, pellicium ovinum Nr. 52. Meinwerk vergab diese Felle als Klebungshilfe, so auch pelles martherinas Marderfelle Nr. 8, coopertorium vulpinum Fuchspelz Nr. 16 u. f. w.

<sup>62)</sup> Reg. Sar.

<sup>63)</sup> Seiberh II. B. I, Nr. 155.

§. 83. 4 Pfennigen.<sup>64</sup>) Bischof Meinwerk versprach einer Nonne, die ihm ihr Vermögen übertragen hatte, unter anderen jährlich vier Hämnel, ein Bocksfell und alle zwei Jahre einen Schafspelz.<sup>65</sup>)

Das in der Hauswirthschaft gehaltene Federvieh, so weit wir es aus den Abgaberegistern kennen lernen, besteht aus Hühnern und Gänzen. Enten kommen in den Registern dieser Periode nicht vor; sie scheinen also damals noch zu den ebleren oder selteneren Arten (I, 260, Nr. 40) gehört zu haben. Die Hühnerabgaben waren die häufigsten, doch kommen auch Gänse in großen Quantitäten vor. Die Villication Vinne-Röndehausen mußte z. B. jährlich 1000 Stück liefern.<sup>66</sup>) Auch Kapaunen (cappones, castrati galli) kommen schon hier und da als Abgaben vor.<sup>67</sup>) Besonders gemästete Hühner wurden alliles genannt.<sup>68</sup>) Ueber die Art wie sie auf den Höfen zu halten, haben wir schon früher die Anweisung Bischof Meinwerks berichtet (S. 199). Die erheblichste Nutzung, welche die Hühner gewährten, waren die Eier. Diese kommen daher unter den Hofesprästationen in großen Quantitäten vor. Das Amt Wönnighausen lieferte 30 Stige, welches, da die Stige aus 20 Stück besteht, 600 macht.<sup>69</sup>) Nach dem Güterverzeichnis des Klosters Dellinghausen hatte dieses jährlich 3600 Eier einzunehmen, welche von 32 Höfen und zwar von vieren je 200, von den übrigen je 100 Stück geliefert wurden.<sup>70</sup>) Gänseier und Federn sind als Prästationen äußerst selten.

<sup>64</sup>) Rindlinger a. D. S. 120; hircinam pellem vel VIII nummos and hircinam pelliculam jam IV nummos valentem.

<sup>65</sup>) Omni anno IV arietes — unum corium hirci — pelliceum ovinum duobus annis, quamdiu viveret. Vita Meinw. C. 32, Nr. 18. ed. Overh. p. 46.

<sup>66</sup>) Seibertz II. B. I, Nr. 155. Villicus aucas M. abbati pro duobus servitiis — componet ministrandis. Dasselbst III, Nr. 1060: Wendinghausen VI auctas. Für die Benennung auca, aucta, tritt allmählig anser an die Stelle. Duo anseres, IV pulli. Rindlinger II, U. S. 114.

<sup>67</sup>) Gudenus cod. diplom. I, 384.

<sup>68</sup>) Seibertz II. B. III, Nr. 1080, ad solvendas de animalibus et allilibus decimas que Ochtume dici solent. — Du Fresne glossar. v. Allile.

<sup>69</sup>) Rindlinger II, U. S. 112.

<sup>70</sup>) Seibertz Quellen II, 413. Das officium aquilonare des Stiftes Corbei lieferte ebenfalls mille ova. Rindlinger II, 113.

## §. 84. Waldwirthschaft.<sup>1)</sup>

Die von Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern begonnene s. 84. Einforstung der Wälder, wurde in dieser Periode eifrig fortgesetzt. Es ist schon früher (I, 278) aufmerksam darauf gemacht, daß die Einforstung zunächst zwar nur den Zweck hatte, das Wild in der feresta zu schützen, daß aber eben dieser Schutz mittelbar auch dem Walde und seinen Erzeugnissen an Holz, Mast, Streu u. s. w. zu statten kam. Er trug nämlich wesentlich dazu bei, das Volk an den Rechtsbegriff eines Privateigenthums an Waldbnutzungen zu gewöhnen, wenn sie auch noch nicht durch Separation in den Besitz eines Einzelnen gekommen waren. (I, 113.) Bei weitem die meisten Waldbnutzungen waren damals gemeinschaftliches Eigenthum der alten Marktgenossen (silvae communes) nur sehr selten kommen einzelne abge sonderte Gehege (Sundern) eines Privateigenthümers vor, welche von den ursprünglichen Markenwaldbnutzungen, mochten diese eingeforstet sein oder nicht, geschieden waren. Wie wenig daher auch jetzt noch an eine eigentliche Waldwirthschaft d. h. an eine wirthschaftliche Benutzung der Wälder zu denken war, ist ohne weiteres einleuchtend. Die große Ausdehnung derselben, ließ den Gedanken an eine Erschöpfung ihres Ertrages lange Zeit hindurch nicht aufkommen. Ein jeder nahm wo und was er wollte, oder bedurfte. Wie sehr durch solche Willkühr und durch Ausraubung geeigneter Stellen, einzelne Wälder leiden mußten, ist noch aus mehreren Urkunden ersichtlich. So war ein Wald, der zum Hofe Mülheim gehörte, durch solche Wirthschaft dermaßen heruntergekommen, (per successum temporis excisa et extenuata) daß er als Wald ganz werthlos geworden; weshalb die Hofeshörigen, um ihn sonst nutzbar zu machen, für nöthig hielten, den Boden zum Ausroden, nach Verhältnis ihrer Höfe, unter sich zu vertheilen; was dann auch, mit Zustimmung des Grafen Adolf von Berg, als kölnischen Vogts des gedachten Hofes, von

<sup>1)</sup> Man vergl. überhaupt Seibertz das weiffälische Jagdrecht; rechtsgeschichtlich-dogmatische Abhandlung in Ulrichs und Sommers Archiv XIV, 525. XV, 1, 171, 341 und 527.

§. 84. Erzbischof Arnold II. (1150—1156) genehmigt wurde.<sup>2)</sup> Aus ähnlichen Gründen gab Erzbischof Rainald 1166 einen Wald (nemus) bei Soest, das Altholt genannt, der theils von den Bauern der Billication Soest, wozu er gehörte, theils von anderen Umwohnenden (a circummanentibus, tam nostris hominibus quam extraneis) so verhalten war, daß er wenig oder gar keinen Ertrag mehr lieferte, mit Zustimmung der damit Beliehenen, so wie der Hofeshörigen, gegen einen von den einzelnen Mansen an die Billication zu entrichtenden Zins, zur Urbarmachung an diese hin.<sup>3)</sup> Dasselbe that 1174 und 1175 Erzbischof Philipp mit einem anderen Walde, Bokholt bei Soest, der so verwüstet war, daß er nur noch unnütze Stauden (frutices) hervorbrachte.<sup>4)</sup> Aus ganz ähnlichen Gründen übergab 1208 die Äbtissin Jutta von Meschede und Debingen, mit Bewilligung des Debingener Convents, im Beisein sowohl des Schulden als der Hofeshörigen von Melrich, den zu diesem Hofe gehörigen Obackerhain (lucus sive forestus Odacchere, apud Melderiche) dem Grafen Gottfried II von Arnsberg, Vogt des Klosters Debingen, zur Benutzung (predictum lucum suis usibus, sine fundo, assignaremus) weil sie fürchtete, der Hain möge sonst von den Umwohnenden so verwüstet werden, daß der Hof nicht mehr im Stande bliebe, den Zins, den der Schule und die Hofshörigen davon entrichten mußten, zu leisten; dagegen verzichtete der Vogt auf den Zins und die ihm jährlich zu gebenden zwei Bewirthungen, gab dem Schulden aus dem Walde, neben der Mast für 20 Schweine, das nöthige Bau- und Geschirrhholz, so wie Fall- und Beseholz zum Brande, und sofern dieses aus demselben nicht in zureichendem Maße zu bekommen, aus anderen Markenwaldungen des Grafen (warandia comitis).<sup>5)</sup> Die

angeführten Beispiele beziehen sich zwar auf einzeln liegende §. 84. Hofeswaldungen, die wegen ihrer Gelegenheit mehr in Anspruch genommen werden mochten, als entlegene große Waldstrecken, aber sie waren doch gleich diesen nicht im ausschließlichen Besitze eines einzelnen Herrn, sondern mehrerer dazu berechtigten Interessenten, ohne deren Zustimmung der Haupthofesherr nicht darüber verfügen konnte. Die Bewirthschaftung war daher im einen wie im anderen Falle eine gemeinschaftliche und es lag weniger an der Verschiedenheit derselben, als an dem Umfange der großen Wälder, wenn diese ihre nachtheiligen Folgen nicht so nachhaltig empfanden. Es wird demnach nicht ohne Interesse für die Waldbirthschaft überhaupt sein, zu erfahren, wie dieselbe in einem eingeforsteten Walde dieser Periode gehandhabt wurde. Wir haben die Beschreibung einer solchen Wirthschaft aus dem zum Haupthofe Saalfeld gehörigen Forste, den Richenza, Schwester der Erzbischofs Hermann II. von Eöln, früher Königin von Polen, der eölnischen Kirche 1057 geschenkt und auf welchem Erzbischof Anno II. ein Benedictinerkloster eingerichtet hatte. In diesem Forste wurde es nun so gehalten. Alle zur Hofesfamilie Hörige nutzten das gefangene Wild nach Eöln oder wohin es sonst verlangt wurde, tragen, die Hunde verwahren und füttern, ohne Erlaubniß des Erzbischofs durfte niemand Bären, Eber oder Hirsche (also eigentliches Grobwild) jagen. Kein Freier durfte vom Forste ohne solche Erlaubniß Acker für sich roden. Wer die Jagd des Bischofs durch Hunde, Schlingen oder Feuer störte, dem wurde sein Ochse gepfändet und verkauft; zwei Theile des Erlöses erhielt der Bischof, den dritten der Schule (villicus) des Hofes. Auch fischen durfte niemand ohne Erlaubniß des Bischofs. Wurde jemand beraubt, so brauchte er nur dem erzbischoflichen Vogte und dem Schulden Anzeige davon zu machen, die dann den Räuber zum Erfasse anzuhalten und wenn er solchen nicht leisten wollte, bis zur Genugthuung in Bande zu legen hatten. Starben Jäger, die nicht hofhörig waren (qui ad curiam non pertinent) mit Hinterlassung von fünf oder drei Eönnen, so konnte der Jägermeister (magister venatorum) einen derselben zum Nachfolger

<sup>2)</sup> Die darüber vom Domkämmerer Hugo angefertigte Urkunde von 1152 in Kremers Beiträgen zur Völsch-Bergischen Gesch. III, Urk. Nr. 28.

<sup>3)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 56.

<sup>4)</sup> Dasselbst Nr. 66 und 71. Einen zur Billication Soest gehörigen Hain, (lucus) bei Borgelen, verkaufte Erzbischof Rainald 1166, mit Bewilligung der damit Beliehenen und der Hofesbesitzer der Billication, weil er in seinem bisherigen Zustande eigentlich niemand nütze war (nulli prius usui servientem). Dasselbst Nr. 57.

<sup>5)</sup> Dasselbst Nr. 210.

§. 84. des Vaters auswählen; die übrigen mochte der Schulte des Bischofs zu einem beliebigen Amte verwenden. Hatte ein Jäger einem Haushörigen (domesticus) außerhalb des Waldes Unrecht zugefügt und dadurch Buße verwirkt, so kamen  $\frac{2}{3}$  davon dem Bischofe,  $\frac{1}{3}$  dem Vogte zu. Alle zur Hofesfamilie des Bischofs Hörige waren verpflichtet, Mehl, Salz, Schweine überall, wohin es ihnen befohlen wurde zu tragen, Bäder, Meth und Bier für den Bischof zu bereiten und wenn ihnen Flach (linum) gegeben wurde, davon Tisch- oder andere Tücher für den Bischof zu fertigen. Die eigenen Leute (servientes) mußten eine Farbe, die Worin genannt wurde (colorem qui vocatur Worin) liefern. Die Inhaber von Benefizien waren verpflichtet, bei eigener Kost (cum proprio victu) auf die zum Haupthofe gehörenden Vorwerke zu gehen und dort in der Erndte drei Tage lang zu helfen, mogten sie lebzig (solivagi) oder verheirathet sein. Die Eigenen (sclavi servientes) mußten alle Botengänge für den Erzbischof ohne Widerspruch verrichten; jedes Verkömniß wurde mit 30 Soliden, das dritte mit dem Verluste des Benefiziums gestraft. Ohne Erlaubniß des Bischofs durfte niemand eine Mühle haben, niemand Bier, Brod oder Fleisch, außer an Marktorten, verkaufen. Niemand durfte nach Außen (extra patriam) Getreide, Honig, Schafe, Dachsen, Schweine, ohne bischöfliche Erlaubniß und nur zu den vom Vogte gesetzten Preisen verkaufen. Wer im Inlande einen Eigenen (servum) oder sonst etwas von beträchtlichem Werth verkaufte, mußte davon Zoll entrichten. Die Inhaber von Benefizien sowohl als die Hörigen gaben den Jägern Unterhalt (victum); diejenigen aber, zu deren Wohnungen die Jäger kamen, um solchen zu verlangen, mußten ihn bringen, wohin es verlangt wurde und das gefangene Wild im bischöflichen Ranzen (cardario episcopi) tragen. Wer einen Bären fand und den Jägern davon Anzeige machte, erhielt eine Belohnung, wer ihn stahl, verlor Frau und Kinder. Wenn ein Slave den Honig nicht am bestimmten Tage ablieferte, so wurde er bis zur erfolgten Leistung in Bande gelegt (in vinculis servetur). Wenn ein

Slave im Inlande (infra patriam) etwas stahl, so verlor er §. 84. Frau und Kinder.<sup>6)</sup>

Wenn aus diesen sehr gemischten Bestimmungen, von denen z. B. die über slavische Eigenhörige auf unser Westfalen keine Anwendung finden, auch kein klares umfassendes Bild von der damaligen Waldwirthschaft in einem Bannforste überhaupt zu gewinnen ist, so geht doch soviel daraus hervor, daß in diesem nur die nachher sogenannte hohe Jagd auf Grobwild und die Fischerei ein ausschließliches Recht des mit dem Forstbann beliehenen Hofesherrn war, daß dagegen alle übrigen Waldnutzungen den Mitberechtigten, mogten sie nun als Freie oder als Hörige und eigene Leute zur Hofesfamilie gehören oder selbstständige Markenbeerbte sein, nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Berechtigungen gemein waren und daß der Herr des Haupthofes durch seine Schulden und Bögte nur dahin einseitige Anordnungen über die Waldnutzungen treffen durfte, daß die Substanz des Waldes und der Wilbertrag des Forstbanns nicht geschmälert wurden, daß er aber in jeder anderen Beziehung an die Zustimmung der Mitberechtigten gebunden war, wie wir weiter unten, bei Betrachtung der Markenerfassung ausführlicher erläutern werden. Von einer eigentlich geregelten Waldwirthschaft oder gar von einer Cultur des Waldes als solchen, ist aber in Bannforsten noch nirgend die Rede, sondern höchstens von Prohibitivmaassregeln gegen die fortschreitende Verwüstung an Holz, Wild und Früchten.

In unserem Westfalen hatte nun der Erzbischof damals noch gar keinen Bannforst, weil er außer der Billication Soest, wozu einzelne Haine und Waldstücke gehörten, nur zerstreute Besitzungen im Lande hatte, die erst in der folgenden Periode, durch den Erwerb der Grafschaft Arnberg, einen territorialen Zusammenhang gewannen. Die zu den einzelnen Tafelgütern des Erzbischofs in Westfalen oder zu den von ihm in dieser Zeit angelegten Städten gehörigen Waldungen waren entweder an sich zu unbedeutend und zerstreut um eingeforstet zu werden oder es gebrach den Erzbischöfen die Vogtei darüber,

<sup>6)</sup> Gelenius de admiranda magnitudine Colonæ p. 68.

§. 84. wie z. B. zu Soest, dessen Vogtei zum Comitatus der alten westfälischen Grafen gehörte. Dagegen trugen diese Grafen in den Wäldungen ihres Comitatus den Forstbann, womit sie theilweise wieder die Edelherren von Bilstein und Graffschaft beliehen, vom Kaiser zu Lehn. Auf welche Weise die Grafen zur Belehnung mit dem Forstbanne in ihrem Comitatus gelangt waren, ist nicht bekannt. Entweder betrachteten sie ihn als einen Bestandtheil ihrer Grafenrechte, wozu auch der Königsbann im allgemeinen gehörte oder er war ihnen besonders verliehen; wie wohl aus den Worten der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1062 zu schließen, womit er dem habichtigen Erzbischof Abelbert von Bremen den Comitatus des westfälischen Grafen Bernhard II. zu Werl verlieh: *forestum etiam cum nostro hanno regali per omnem comitatum.*<sup>7)</sup> Diese Belehnung blieb jedoch ohne Erfolg,<sup>8)</sup> weshalb der letzte Graf von Arnberg noch 1338 vom Kaiser Ludwig die herzoglichen Rechte innerhalb seiner Herrschaft und den großen Arnberger Wald, damals Rierwald genannt, mit dem Wildforste (*silvam que dicitur Lurewalt et in eadem silva forestum, vulgariter dictum Wildforst*) zu Lehn erhielt.<sup>9)</sup> Diesen Forstbann nun, hatte er den Edelherren von Bilstein<sup>10)</sup> und von Graffschaft in ihren Vogteibezirken<sup>11)</sup> weiter zu Lehn gegeben. Von einer besonderen Waldwirtschaft in diesen Bannforsten unserer westfälischen Grafen und Herren, ist ebenfalls nichts bekannt. Die Lehenträger des Forstbanns vertrugen sich mit den berechtigten Markgenossen über die Benutzung des Waldes so gut es eben gehen wollte; was um so leichter war, weil der Umfang desselben alle Holz-

7) Lindenbrog scriptor. septentrion. privil. 26, p. 141.

8) Gesch. der Grafen S. 61 fg.

9) Seiberg II. B. II, Nr. 666. Jagdrecht S. 69.

10) Dnus. Theodericus de Bylsten (tenet in feodo) — item forestum vulgariter dictum Wilthban in Vesche et advocatiam ibidem. Seiberg a. D. Nr. 556 und 665. Dynastengeschichte S. 42. Jagdrecht S. 75.

11) H. Joannes Grascap nobilis, filius dni. Widekindi (tenet) advocatiam in Brunscappelle — advocatiam in Grascap Seiberg a. D. Nr. 665. Der Begriff dieser Vogteien wird in späteren Urkunden dahin erläutert: mit Gütern — Wildbann, Fischereien u. s. w. Dynastengeschichte S. 144. Jagdrecht S. 76.

und Maßbedürfnisse überreichlich deckte und die Herren schon §. 84. zufriedener waren, wenn der Königsbann beim Wilde respectirt wurde. Deswegen hielt unser Erzbischof in seinem Forste zu Saalfeld auch nur Jäger (*venatores*) mit einem Jägermeister (*magister venatorum*) zur Beaufsichtigung der Jagd und Fischerei; was sonst noch im Forste vorkam, mußte vom Schulten (*villicus*) oder vom Richter (*advocatus*) wahrgenommen werden. In den Bannforsten unserer Grafen und Herren werden ähnliche Einrichtungen, bedingt durch den Umfang der Forste, bestanden haben. Daß Karl d. Gr. für seine ausgedehnten Bannforsten eine viel zahlreichere Dienerschaft in denselben und am Hofe unterhielt, ist uns aus seinem Capitular *de villis* cap. 10 und 47 (I, 257 und 262) bekannt. Außer der Aufsicht der gedachten Beamten, wurde der Schutz der eingeforsteten Wälder garantirt durch die Strafe, welche auf Verletzung des Königsbannes gesetzt war. Diese betrug in der Regel 60 Schillinge,<sup>12)</sup> während die des gewöhnlichen Grafen- und Richterbannes geringer und nach Provinzen verschieden war.<sup>13)</sup> In Sachsen betrug der Grafenbann nach dem Capitular Karls d. Gr. von 785, 12 Schillinge; in höheren Sachen, die unter Königsbanne gerichtet wurden, 60; was also auch von dem durch Königsbann geschützten Bannforste zu verstehen war.<sup>14)</sup> Damit stimmt die Schenkungsurkunde Heinrichs IV.

12) Welch hohen Werth diese Strafe in Sachsen hatte, ersehen wir aus dem Cap. 11 des Capitulars Saxonum Karls d. Gr. von 797 (Walter II, 128) worin er den Gehalt der sächsischen Soldaten durch Vergleichung mit den Getreidepreisen bestimmt. Er sagt nämlich, die *Saxones hortrini* d. h. die südlich der Puppe wohnenden (I, 241) geben für einen *Solidus* 20 Sch. Roggen, *scapilos* de sigale viginti, die *Sax. septentrionalis* aber 15 Sch. Für jene betrug also die Strafe des Königsbannes 1200, für diese 900 Sch. Roggen.

13) *Ut bannus quem per semet ipsum dominus imperator bannivit sexaginta solidos solvatur. Ceteri vero banni quos comites et iudices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur. Capitulum I. incerti anni, cap. 57. (Walter II, 270.)*

14) *Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de fuida vel majoribus causis in solidis sexaginta. De minoribus vero causis comitis bannum in solidis duodecim constituimus. Capitulum a. 785 de partibus Saxonie. Cap. 31. (Walter II, 109.)* In dem späteren sächsischen Capitular von 797 Cap. 9 behält sich der Kaiser vor, den Bann in wichtigeren Fällen zu verdoppeln, ja bis auf 1000 Schilling zu erhöhen. (Walter II, 128.)



s. 84. von 1062 für den Bischof Hezilo zu Hilbesheim über den dortigen Bannforst, worin er die Strafe des Bannes auf 60 Schillinge festsetzt.<sup>15)</sup> Ferner die Bestimmung des Sachsen- spiegels: „Eve so hir bhnnen wilt veit, die sal wedden des Koninges ban, dat sin festich schillinge.“<sup>16)</sup> Später wurde die Strafe des verletzten Wildbanns häufig höher gesetzt, so z. B. von Lothar II, 1132 für das Kloster Walkenried auf 100 und 1136 für das Kloster Formbach auf 40 Pfund Goldes, dann von Otto IV. 1197 für das Stift Corvei im Solling auf 100 Pfund Goldes.<sup>17)</sup> Seit dem 14. Jahrhundert wird die alte Strafe des Wild- oder Forstbanns aber kaum noch erwähnt, weil überall neue, willkürliche, an deren Stelle treten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese schweren Strafen des Wildbanns nicht auch auf einfache Holzdiebstähle aus eingeforsteten Wäldungen Anwendung fanden. Da jeder Markgenosse in der Mark und fast jeder Hofeshörige auf die eine oder andere Weise in den Hofeswäldungen berechtigt war, das Fall- und Leseholz aber fast gar keinen Werth hatte, so waren Holzdiebstähle im Sinne der späteren Gesetzgebungen unbekannt. Das Bewußtsein des Volks hielt an der uralten Ansicht fest, (I, 114, Note 3 und 280) daß an Produkten des Waldes, weil dieser sich nicht eigentlich in der ausschließlichen Gewahrsam eines einzelnen Eigenthümers (in dessen custodia) befinde, auch eine Entwendung, ein Diebstahl nicht statt finde.<sup>18)</sup> Wie geneigt man war, den Hörigen, den casatis und mansio- nariis eine Brandholzberechtigung entweder an Raff- und Lese- holze (sogenanntem unschädlichen Holze) oder auch an zu fäl- lendem, mit Wagen abzufahrendem Holze, zu gestatten, geht nicht allein aus der vorhin (S. 230) angeführten Urkunde der

Abtissin Jutta zu Meschede, sondern auch aus vielen anderen s. 84. dieser Zeit hervor, z. B. aus zweien des Erzbischofs Pilgrim von 1028 über die Stiftung des Klosters Braunweiler, worin solche Holzberechtigte Werlube genannt werden, die für ihre Berechtigung dem Abte Getreide liefern mußten.<sup>19)</sup> Ferner aus einer Urkunde des Edelherrn Wilhelm von Arbei über den Verkauf seiner Besitzungen zu Hüsten, Neheim, Her- bringen u. s. w., worin solche Warberechtigungen nach der Zahl der mit Holz zu beladenden Wagen, die man Warwe- gene nannte, definiert werden.<sup>20)</sup> Dem Grafen von Arnsberg wurde für solche Holzberechtigungen Waargelt bezalt.<sup>21)</sup> Diejenigen Bürger von Soest, die nicht zu den Markenbe- erbten im Arnsberger Walde gehörten, mußten für die Be- rechtigung „allein zu ihrer heußlicher Notturfft unfruchtbar Underholz vnd Windtschlege zu hawen“ vermöge uralten Her- kommens Warweizen liefern, wogegen sie Zeichen zur Ab- fuhr des Holzes erhielten.<sup>22)</sup> Man nannte davon diese War- berechtigten später auch Zeichenlöser. Die Ursache, warum selbst in Bannforsten die schwere Strafe des Königsbanns auf Holzdiebstähle nicht angewendet wurde, beruhte einfach darin, daß der Königsbann ursprünglich nicht zum Schutze des Waldes, sondern des Wildes gegeben war.<sup>23)</sup> Eben deshalb wurde auch in den Marken unseres Hauptbannforstes, im Arnsberger Walde, ein Unberechtigter, wenn er beim Holzdiebstahle ertappt wurde, nur mit Pfändung seines Zugviehes gestraft.<sup>24)</sup> Wenn

19) Acta acad. Palat. III, 134 und 137.

20) Seibertz II. B. II, Nr. 538.

21) Dasselbst S. 540.

22) Seibertz Quellen I, 119 fg.

23) In einem alten Weisthume von c. 1350 über die Rechte der Mark- genossen im Arnsberger Walde heißt es daher sehr bezeichnend Art. 6 „Vortmer bey Wyltworff van den vurgefahr. marken geboret dem Greuen vnd noch bey Greue noch syne Amptlude enhebben neyn mer rechtes in bissen burg. Marken to houwen, dan bey anderen marke- noten.“ Seibertz Quellen I, 105.

24) „Vortmer wert dat ein butenman bey nicht rechtes in den Marken enhebbe, worde van den holtworfferen begrepen dat heh holt gehouwen hebbe, so mogen eme bey holtworfferen van mehrem rechtes (nach gemeinem Rechte) nemen syn vorderste pert myt den Selen dar dat inne tnyht. Bey anderen herde solen wesen in genaden der anderen marknoten. Dasselbst Art. 9 und 10. Wenn ein Markgenosse beim

15) Schaten annal. Paderb. I, 385, debita pro corrupto banno nostro pecunia scil. LX solidos de singulis foris persolvat.

16) Homeyer Sachsenpiegel S. 167.

17) Eckstorm chronic. Walkenridense p. 39. (Monum. Boica IV, 129.) Falke tradit. corbej. p. 225. Noch andere Beispiele in Seibertz westf. Jagdrecht S. 43.

18) Noch heutzutage kann sich der gemeine Mann in Westfalen schwer mit dem Gedanken befremden, daß er einen eigentlichen Diebstahl begehe, wenn er aus dem Walde eines Anderen Holz hole, denn, pflegt er zu sagen, es wächst ihm ja auf dem Kopfe nicht.“

§. 84. wir übrigens in Urkunden dieser Zeit nicht selten finden, daß Hofesbesitzer einem Kloster oder sonstigen Herrn Holz liefern mußten, so scheint dies weniger eine eigentliche Hofesabgabe, als vielmehr ein Hofesdienst zu sein.<sup>25)</sup> In ähnlicher Weise wurde auch Besolbungholz aus den Wäldungen abgegeben. So erhielten am Hofe unseres Erzbischofs zum täglichen Gebrauche, der Marschall einen Wagen Holz, die Remnade des Erzbischofs zwei Wagen trockenes Holz, der Tortenbäcker zwei Wagen, der Oblatenbäcker einen, die Wäscher (lavendarii) zwei Wagen Holz.<sup>26)</sup> Ein Kubikmaß für das Holz scheint man damals in Westfalen noch nicht gekannt zu haben. Es wurde nach Karren (carrada) oder Wagen (plaustrata) berechnet. Dagegen war für ein Mainzer Kloster, wo der Waldbestand schon feltener geworden sein mochte, eine Holzabgabe genau auf einen Haufen bestimmt, der 12 Fuß lang und 12 Fuß hoch sein sollte.<sup>27)</sup> Der Werth einer Karre Holz wird auf zwei Denare (nummos) der eines Wagens auf vier Denare angeschlagen.<sup>28)</sup>

### §. 85. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

§. 85. Der Wildstand war zur Zeit der sächsischen Kaiser noch so stark, daß Heinrich I. wohl vierzig Stück und mehr auf einmal erlegte.<sup>1)</sup> Die Jagd wurde ausgeübt durch Hefen mit Hunden, durch Erschießen mit Bogen und Pfeilen, durch

Holzhaufen die Grenze seiner Mark überschritt, so verwirkte er nach Umständen 6 Pfennige bis 3 Schill. Das. Art. 7 und 8.

<sup>25)</sup> Beispiele im Reg. Sar. Nr. 62, wo ein Bauer, der 2 Mansen und 6 Morgen unter hatte, jährlich 100 Sch. Gerste und 30 Karren (carradas) Holz, Nr. 94, wo ein anderer, der 90 Morgen hatte, 36 Sch. Hafer und 12 Karren Holz liefern mußte. Von einem corbeischen Haupthofe mußten von 30 Mansen jeder jährlich carradam lignorum ad ignem in curia nostra faciendum liefern. Rindlinger Beitr. II, II. S. 119. Dgl. 122, 123.

<sup>26)</sup> Rindlinger a. D. S. 149 und 150.

<sup>27)</sup> Funiculum lignorum, metitum XII pedum longitudine et XII pedum altitudine. Guden. Cod. dipl. I, 180.

<sup>28)</sup> Rindlinger II, S. 123, carradam ligni vel II nummos und 150: II plaustratae de lignis vel octo denarii.

<sup>1)</sup> In venatione tam acerrimus erat ut una vice quadraginta aut eo amplius feras caperet. Widukind I, 39. (Meibom. S. R. G. I, 641.)

Fangen in Striden, Schlingen, Fußangeln, Gräben u. s. w.<sup>2)</sup> §. 85. Auch Hefjagden kannte man, wo große Reviere mit Netzen und Luchern umstellt wurden, das Wild einzuengen.<sup>3)</sup> Ob unsere westfälischen Grafen in ihren, von den gemeinen Marken geschiedenen Sunderen, auch noch besondere Wildgärten hatten, wie z. B. Herzog Gottfried von Brabant,<sup>4)</sup> die durch Wall und Graben eingefriedigt waren, darüber liegen keine bestimmte Nachrichten vor. Die Jagdfolge d. h. die Befugniß angeschossenes und dadurch gewissermaßen occupirtes Wild in fremde Territorien verfolgen zu dürfen, scheint in Westfalen allgemein üblich gewesen zu sein, denn in einer Urkunde Otto's III. von 997 über die Rechte des Klosters Elten, welches nach sächsischem Rechte gestiftet war, wird der Abtiffin ausdrücklich die Befugniß zugesprochen, aus den ihr zugehörigen vier Bannforsten das entflozene Wild in fremde Wälder verfolgen zu dürfen.<sup>5)</sup> So lange die Jagd noch so ergiebig war, wie zur Zeit R. Heinrichs I., nahm man es wohl mit dem Rechte der Jagdfolge, das ja auch ein wechselseitiges war, nicht so genau, wie man überhaupt mit der Abgabe von Wild nicht so schwierig gewesen zu sein scheint, als später wo es feltener wurde. Nach der schon gedachten Urkunde von 997 mußten aus dem Forste, worin das Kloster

<sup>2)</sup> Schon die lex saxonum Tit. 12, §. 3, 4, spricht von fossis et laqueis ad feras capiendas. Walter I, 388. Zum Jahre 1048 heißt es: canibus venari, arcus figere, plagis laqueis pedicis aut qualibet venationis industria capere vel decipere. Nachr. von Indavia, 233.

<sup>3)</sup> Ditmar von Merseburg erzählt in seiner Chronik, wie er solche Vorrichtungen des Markgrafen Eckhard, mit dem er wegen eines Forstes Streit hatte, habe zerbrechen lassen. Leibnitz S. R. Br. I, 424. Im Esterwalde, dem östlichen Theile des alten Arnberger Forstbanns, hatte eine Schlucht, in welcher zwei Waldbäche zusammenfließen, einen Winkel bilden, der zum Treiben des Wildes in die hier aufgestellten Netze vorzugsweise gebraucht wurde, den Namen Netzewinkel. Seibert's Blätter zur näheren Kunde Westfalens. Jahrg. 1862, S. 51.

<sup>4)</sup> Miræi opera diplom. I, 90.

<sup>5)</sup> Si cervus vel cerva effugiat de his forestis, eos in alias silvas sequi sit licentia abbatissæ nunciis. Falke tradit. corbejens. 451. In dem Edict. Rotharis C. 319 ist das Recht zur Jagdfolge eines angeschossenen Wildes (fera sagittata) auf 24 Stunden beschränkt. (Walter I, 739.) Die L. Sal. Tit. 36 dagegen straft ohne Zeitbeschränkung jeden, der das von einem anderen gejagte Wild tödtet und entwendet. (Walter I, 49.)

§. 85. Elten stand, der Abtiffin jährlich 12 Hirsche geliefert werden.<sup>6)</sup> Bischof Meinwerk verschrieb dem Edeln Esic, der ihm sein Erbgut geschenkt hatte, unter anderem jährlich aus dem Forste des Reinhardswaldes zwei wilde Schweine, zwei Hirsche und zwei Hirschklühe.<sup>7)</sup> Gottschalk von Lon der irrig behauptete, daß er von der Münsterschen Kirche mit dem Forste im Rissnerwalde besetzen sei, erhielt 1152 zu seiner Abfindung jährlich aus demselben zwei Hirsche, zwei Hirschklühe, einen Keuler und eine Sau.<sup>8)</sup>

Die zur Ausübung der Jagd im Großen erforderlichen Jäger stellte der Berechtigte selbst. Daß dabei die Hofeshörigen mancherlei Jagddienste leisten mußten, haben wir schon aus dem Haushalte im Forste Saalfeld gesehen (S. 231). Namentlich mußten sie die Hunde halten und füttern oder dafür ein bestimmtes abgeben. Unserem Erzbischofe wurden zu solchem Zwecke täglich zwei Malter Hafer geliefert.<sup>9)</sup> Daß es so auch die Grafen von Arnberg in ihrem Forste hielten, geht aus mehreren späteren Urkunden hervor; denn noch kurz vor dem Verkaufe der Grafschaft, erließ der letzte Graf 1368 den im Arnberger Walde wohnenden Hörigen des Klosters Delinghausen unter anderen die Verpflichtung, die gräflichen Jäger mit ihren Jagdhunden zu herbergen und zu füttern oder dafür etwas zu zahlen<sup>10)</sup> und nach dem alten Rechte des Hofes Einhorst bei Meschede, mußte der Besitzer desselben die Jäger des Herrn, wenn sie dort jagten, mit ihren Hunden des Nachts herbergen und hebstigen, auch zugeben, daß sie 3, 4, 5 oder 6 Hühner, als Futter für ihre Habichte, vom Hofe nahmen.<sup>11)</sup>

Aus dieser letzten Bestimmung geht zugleich hervor, daß die Falkenjagd mit Habichten und anderen Stoßvögeln, das

<sup>6)</sup> In foresto in quo est Eltena constructa singulis annis inter cervos et cervas duodecim feræ tribuantur abbatissæ. Falke I. c.

<sup>7)</sup> Vita Meinw. cap. 32, Nr. 25, ed. Overh. p. 51.

<sup>8)</sup> Kinblinger Beitr. II, Urk. S. 182.

<sup>9)</sup> Marschalco XL maldra avenæ et unum maldrum avenæ mulo episcopi et duo maldra avenæ ad pastum canum. Kinblinger II, 149.

<sup>10)</sup> Venatorum nostrorum et canum venaticorum hospitalione vel pro eadem pecunie exactione. Seiberg II, Nr. 790.

<sup>11)</sup> Dasselbst S. 531.

sogenannte Federspiel, in unserem Westfachsen sehr in Übung s. 85. war (I, 117). Es gehörte dies so sehr zum guten Tone, daß fast kein Freier anders als mit einem Stoßvogel auf der Hand ausgieng. Die auf der vierten Tafel zu dem früher (I, 107) gedachten angelsächsischen Kalender Fig. 2 gelieferten Abbildungen stellen die Jäger zu Fuß und zu Pferde mit solchen Stoßern dar und als Bischof Arnulf zu Halberstadt (996—1023) einem Geistlichen, den er am Sonntage nach der Messe mit einem Habicht auf der Hand vor der Kirche traf, dieserhalb eine Zurechtweisung gab, erregte dies einen solchen Auflauf unter dessen Genossen, daß sich der Bischof nur durch die Flucht retten konnte.<sup>12)</sup> Es ist dieses Beispiel von Jagdleidenenschaft um so prägnanter, weil den Geistlichen nicht nur von Karl d. Gr. (I, 281) sondern zuletzt noch durch die 952 zu Augsburg abgehaltene Synode, ohne Unterschied die Jagd überhaupt und insbesondere das Halten von Stoßhabichten bei Suspensionsstrafe untersagt war.<sup>13)</sup> Bischof Dyrckhard von Worms (1000—1025) verlangte sogar in seinem Beichtspiegel eine besondere Gewissenserforschung darüber, ob man von Vögeln, die durch Stoßhabichte niedergeworfen und vorher nicht vollends getödtet worden, etwas genossen habe.<sup>14)</sup> Alle diese Verbote waren jedoch nicht im Stande, die Jagdlust der Geistlichkeit niederzuhalten. Gerade sie besaß die meisten Bannforste und bewarb sich desto eifriger um die Belehnung mit dem Abnigsbanne, weil dies das triftigste Mittel schien, andere Jagdconcurrenten aus den Wäldern zurückzuhalten und sich das Wild wenigstens durch ihre Jäger zu sichern.

Um übersehen zu können, welche Veränderungen die Einforstung der Wälder in der Wildjagd bewirkte, ist nöthig auf die früheren Verhältnisse zurückzugehen. Jagd und Fischerei waren Bestandtheile des echten Eigenthums an dem Grund und Boden, worauf sie ausgeübt wurden. (I, 116.) Vermöge dieses Eigenthums konnte der Herr des Bodens

<sup>12)</sup> Dilmari Chronicon. in Leibnitz S. R. Br. I, 398.

<sup>13)</sup> Hartzheim concilia Germaniæ II, 623.

<sup>14)</sup> Schmidt Gesch. d. Deutsch. II, 181.

§. 85. jeben, der ihn gegen seinen Willen betrat, davon vertreiben.<sup>15)</sup> Nach diesem Grundsatz der alten Volksrechte, den unsere *Lex Saxonum* gleichfalls sanctionirte,<sup>16)</sup> konnte also auch der Eigenthümer jebem anderen die Ausübung der Jagd auf seinem Grunde untersagen.<sup>17)</sup> Die *Lex Ripuariorum* unserer nachbarlichen Uferfranken aber, die einen eigenen Titel über die Jagden hat, sagt ausdrücklich, daß jeder, der aus fremden Jagden oder Fischereien etwas entwende, eine Strafe von 15 Schill. verwirke. Die verhältnißmäßig geringere Strafe solchen Wilddiebstahls motivirt sie durch die Bemerkung, es handle sich hier nicht sowohl um die Entwendung einer Sache aus fremdem Besitze als um Jagd.<sup>18)</sup> Das herumstreifende Wild ist nämlich nicht im ständigen Besitze des einzelnen Jagdberechtigten, sondern dieser hat nur die Befugniß, es auf seinem Eigenthume zu fangen oder zu tödten und erst wenn dieses geschehen ist, wenn er, von seinem Jagdrechte Gebrauch machend, das einzelne Wild occupirt hat, kann von einer Entwendung desselben aus seinem Besitze die Rede sein. Anders ist es mit zahmem Hausvieh oder mit gezähmten wilden Thieren, die zur eigentlichen Gewahrsam (*custodia*) ihres Herrn gehören und deren Entwendung daher, je nachdem die Zählung durch äußere Zeichen mehr oder minder erkennbar, von den Volksrechten mit seiner Unterscheidung höher bestraft wird.<sup>19)</sup> Diese Bestimmungen fanden dann auch auf das wilde Geflügel, wiewohl mit den Modificationen Anwendung, welche durch die noch größere Unstättigkeit desselben gegeben waren. Einige Volksrechte erlaubten den Fang der Habichte

15) *Nullus alienam terram sine auctoritate præsumat invadere; qui hoc fecerit cum vindicta se expellendum cognoscat. Lex Alaman. Tit. 107, C. 2. (Walter I, 232.)*

16) *Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus probet eam suam fuisse; si occupator contradixerit campo dijudicetur. Lex Saxon. Tit. 16, §. 1. [Walter I, 389.]*

17) Die *Lex Sax. Tit. 12, §. 3, 4*, macht bedäufsig selbst diese Anwendung auf die Jagd.

18) Die Stelle I, 115, Note 2.

19) *L. Alem. Tit. 99, §. 2, 3, 7, 8. L. Ripuar. Tit. 42, §. 2.* Unter den *trendis* und *trintis*, woran nach diesen Stellen die gezähmten Störche zu erkennen, wurden wohl Wellen, himnuli, verstanden. *Du Fresne voc. Trendis. Die L. Sal. Tit. 35 §. 2*, spricht allgemein vom *cervus domitus* oder *domesticus, signum habens*.

in jedem Walde, mit Ausnahme der königl. Gehege oder aus §. 85. Nestern von solchen Bäumen, die vom Eigenthümer gezeichnet, also von diesem symbolisch schon occupirt waren.<sup>20)</sup> Andere Volksrechte untersagten das Wegnehmen der Vögel aus jedem fremden Walde, wenn man sie auch zuerst gefunden hätte und dadurch sonst zur Occupation befugt gewesen wäre. Nur unter Grenznachbarn sollte es nicht so genau genommen werden.<sup>21)</sup>

Diese ursprünglichen Verhältnisse nun wurden durch die Einforstung wesentlich geändert. Karl d. Gr. verband mit der Einforstung seiner Wälder unstreitig den Sinn, daß bei Strafe des Königsbannes niemand, außer ihm und seinen Jagdbeamten, aus denselben Wild oder Fische irgend welcher Art nehmen solle. Es geht dies aus den früher (I, 279) angeführten Stellen seiner Capitularien deutlich hervor und obgleich er zur Einforstung seiner Wälder in diesem Sinne wohl befugt war, weil sie ihm gehörten, so hatte er doch fortwährend Ursache darüber zu klagen, daß seine Verbote nicht geachtet würden (§. 279, Note 3). Um so viel mehr Schwierigkeit machte die Einforstung eines Waldes, der nicht dem Könige, überhaupt nicht einem einzelnen Eigenthümer, sondern mehreren z. B. Markgenossen gehörte, die dann auch zur Jagd und Fischerei gemeinschaftlich berechtigt waren. Durch die Einforstung sollten die Rechte der Eigenthümer nicht verletzt, sondern geschützt werden. Nur der Schutz dieser Rechte wurde durch den Königsbann verliehen, nicht aber das Jagd- und Fischereirecht selbst. Wenn diesemnach der Kaiser jemand einen königlichen Wald mit dem Forstbanne schenkte, so war er dabei in seinem vollen Rechte, wenn er aber dem Eigenthümer eines anderen Waldes für diesen den Königsbann verlieh und dadurch einforstete, so konnte dies nur mit

20) *L. Rothar. C. 325.* In diesem Falle wurde die Contravention mit 6 Schill., in jenem mit 12 bestraft.

21) *Nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat aves tollere præsumat, nisi ejus commarchanus fuit, quem calasneo dicimus. L. Bajuv. Tit. 24, C. 11.* Unter *commarchanus* ist nicht ein Markgenosse zu verstehen, weil von einer *silva alterius* die Rede, sondern nur ein Nachbar im Walde, wo die Grenzen nicht so genau zu bestimmen. *Du Fresne V. Calasneo.*

§. 85. Vorbehalt der Rechte gesehen, die andere als Markgenossen oder als sonstige Mitberechtigzte, bereits darin hatten. Es ist dieses um so einschneidender, weil die Grenzen der Bannforste mitunter sehr weit gezogen wurden. So befaßte der Forst von Dreieich, außer vielen Dörfern und Flecken, in den Ländern verschiedener Herren, sogar die Stadt Frankfurt.<sup>22)</sup> Der Bannforst unserer westfälischen Grafen enthielt eine Waldstrecke von mehr als 9 Stunden Länge und 3 Stunden Breite, (I, 4) innerhalb welcher sich 7 Städte, 9 Freiheiten, viele Dörfer und einzelne Höfe mit einer Menge freier Besitzer befanden. Graf Ludwig von Arnsberg beschwerte sich noch um 1297, daß der Erzbischof Siegfried die Städte Warstein, Beleke und Callenhardt innerhalb seines Forsts angelegt habe.<sup>23)</sup> Deshalb finden wir in den ältesten Urkunden über die Einforstung solcher Waldungen auch immer ausdrücklich bemerkt, daß sie mit Zustimmung aller daran Betheiligten, die häufig zu den Fürsten und Herren gehörten, gesehen sei, denen dann auch ihre Mitrechte vorbehalten blieben.<sup>24)</sup> War dieses nun der Fall, so hatte es wenigstens in rechtlicher Beziehung weiter keine Schwierigkeit, den Forstbann rücksichtlich alles Wildes aufrecht zu erhalten, wie es in Karls d. Gr. Absicht gelegen hatte; denn die Einforstung kam in solchen Fällen allen Berechtigten zu gute. Darum werden dann auch in den älteren Verleihungen alle Thiere des Waldes als darunter begriffen erwähnt z. B. in der Urkunde Karls von 804 für die Kirche zu Dsnabrück: Schweine, Hirsche, Vögel und Fische und alle Jagd, die zum Forste gehört;<sup>25)</sup> in der

<sup>22)</sup> Buri behauptete Vorrechte der alten künigl. Bannforste, insbesondere des reichs-lehnbaren Forst- und Wildbannes zu der Dreieich. Frankf. 1744. S. 15 und 22, mit einer Spezialkarte des Forsts.

<sup>23)</sup> *Infra terminos sue silve et garcine* (Wald und Blöße, du Fresne V. garicæ, terræ incultæ) que vulgariter Vorst dicitur, quam silvam et garcinam comes a D. Rom. roge tenet in feodo. Seibertz U. B. I, Nr. 471.

<sup>24)</sup> Vgl. die Noten I, 305, wo z. B. Note 5 der Zustimmung des Herzogs Bernhard, seines Bruders Tietmar, ceterumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium, zu der Einforstung eines Waldes für den Bischof von Minden, gedacht wird.

<sup>25)</sup> Mßer Dsnabr. Gesch. I, Abschn. 5, S. 31 (Werke VI, 302) wo die Disceptationen über die Richtigkeit der Urk. (VIII, 4) nachzusehen.

Urkunde Otto's II. von 973 über den Rottenforst für den Erzbischof von Köln: alle Thiere im Walde und in den Fischereien;<sup>26)</sup> in der Heinrichs II. von 1003 für den Abt von Hersfeld, es solle keiner Person, sie sei hoch oder niedrig, erlaubt sein, zu jagen oder auf irgend eine Weise Wild zu fangen;<sup>27)</sup> eben so in der Heinrichs IV. von 1062 für den Bischof Hezilo zu Hilbesheim.<sup>28)</sup> In einer Urkunde des Bischofs Benno von 1085 über die Schenkung der Curia Tribur (Drebber) von der Edelfrau Gisla an die Kirche zu Dsnabrück heißt es, dazu gehöre der Forst in drei Wäldern d. h. mit wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Bibern, Hasen, Fischen und aller Jagd.<sup>29)</sup> Es geht hieraus hervor, daß der Forstbann alles sowohl Grob- als Kleinwild befaßte und daß man damals einen Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd als Regel noch nicht machte. Die einzigen wilden Thiere, die nach Auffassung des Sachsenspiegels, den durch den Forstbann gewirkten Frieden nicht genossen, waren Bären, Wölfe und Füchse,<sup>30)</sup> die als Raubthiere die ärgsten Feinde des übrigen Wildes waren und deren Erlegung daher dem Inhaber des Forstbanns selbst willkommen sein mußte. Jedoch durfte darum nicht jeder Jagd auf sie machen; diese blieb vielmehr dem Bannforstherrn vorbehalten;<sup>31)</sup> ihm mußte von der Aufspürung der reisenden Thiere Anzeige gemacht werden.

<sup>26)</sup> *Omnes inquam bestias in silvis et in piscationibus.* Gelen de adm. magnit. Colon. p. 67, vgl. unten Note <sup>40)</sup>.

<sup>27)</sup> *Nulla regni nostri magna vel parva persona aliquatenus præsumat venari aut ullo ingenio feras insequi.* Kuchenbecker analecta Hassiaca XII, 318. Noch umständlicher eine andere Urkunde Heinrichs von 1016 über denselben Gegenstand. Das. S. 319 und 320.

<sup>28)</sup> Schaton annal. Paderb. I, 384.

<sup>29)</sup> Mßer Dsnabr. Gesch. II, (Werke VIII, 56) *porcis videlicet silvaticis, cervis, capreolis, castoribus, leporibus, piscibus, omnique venatione, quæ sub hanno usuali ad forestum deputatur.*

<sup>30)</sup> „Do got den menschen geschup, do gaf he yme gewalt over vische vnd vogele und alle wilde Dier. Dar umme hebbe wy es urkunde van gobbe, dat nieman siken stek noch sin gesunt an bissen dingen verwerken ne mach. Doch sint drie stede bynnen dem lande to Sassen, dar den wilden dieren vrede geworcht is bi koninges banne, sunder beren unde wolven und vossen; dit hetet bannforste.“ Eschf. Sp. B. 2, Tit. 61, §. 1 und 2. [Homeyer S. 167.]

<sup>31)</sup> Karl d. Gr. im Capitular de villis cap. 69, macht dieserhalb besondere Vorschriften (I, 265).

§. 85. Diese wurde dann zwar belohnt, die Entwendung aber bestraft. (I, 265.) Weil sie indeß, wie der Sachsen-  
spiegel sagt, keinen Frieden hatten, so mochte die bloße Erle-  
gung derselben von jedem unbestraft geschehen können. Das  
Jagdbrecht darauf, blieb jedoch dem Forstherrn.

So war es bis zum Ausgange des 11. Jahrhunderts  
mit dem Forstbann d. h. mit dem durch Verleihung des Kö-  
nigsbannes erhöhten Schutze des Waldes und Wildes beschaffen.  
Der Schutz wurde vom Inhaber des Forstbanns, zum Vor-  
theil aller innerhalb der Grenzen desselben Berechtigten gehand-  
habt. Dadurch erlangte derselbe gewissermaßen selbstver-  
ständlich eine Art von Oberherrlichkeit über die im Walde  
Mitberechtigten, von denen die Mindermächtigen vielleicht  
schon bei den ersten Verleihungen wenig um ihre Zustimmung  
mögen befragt sein. Je mehr sich aber das Lehnswesen über-  
haupt befestigte und man sich dadurch an die Verleihung des  
Forstbanns durch den König gewöhnt hatte, desto seltener  
wurde die Einholung der Zustimmung der im Walde Mitbe-  
rechtigten, die ja auch dem Gefagten zufolge in ihren Rechten  
nicht beschränkt, sondern nur geschützt werden sollten. Man  
hielt sie allgemach für überflüssig, so daß sie seit dem 12ten  
Jahrhundert in urkundlichen Belehnungen nur noch aus-  
nahmungsweise vorkommt. Sie war es auch in allen Fällen, wo  
die Mitberechtigten sich in der Ausübung ihrer rechtlichen  
Befugnisse zu erhalten wußten, was urkundlich dadurch geschah,  
daß Wald, Jagd und Fischerei allgemein unter den Gutsper-  
tinenzen aufgeführt wurden. Diese Befugnisse der Mitbe-  
rechtigten nahmen jedoch gegen die dem Lehnsträger des Forst-  
banns gesicherten Hauptrechte auf den Schutz alles Wildes,  
eine Art von exceptioneller Stellung dahin an, daß sie immer  
eines urkundlichen oder beständigen Nachweises, besonders hin-  
sichtlich der nicht so häufigen Sorten des groben Wildes  
bedurften, wodurch allmählig ein Unterschied zwischen hoher  
und niederer Jagd, auch in einzelnen Gegenden der Gedanke  
Eingang fand, daß durch die Belehnung mit dem Forst- oder  
Wildbann nicht nur der Schutz bei dem Jagdbrechte, sondern  
dieses Recht selbst verliehen werde. Auf solche Weise ent-

wickelte sich hie und da ein besonderes Jagdbregal, was jedoch §. 85.  
in unserem Westfalen nie Eingang fand; indem vielmehr die  
Grafen den ihnen verliehenen Forstbann nur zum Schutze  
aller Berechtigten gebrauchten, wie unten weiter anzuführen.

Hienach ist dann auch von selbst klar, daß in den nicht  
eingeforsteten Gegenden unseres Landes, die Ausübung der  
Jagd entweder von jedem freien Eigenthümer auf seinem  
Gute oder wenn dieses dazu nicht umfangreich genug war,  
von allen auf allen Besitzungen eines ganzen Districts unbeschränkt als sogenannte freie Pürsch ausgeübt wurde. Der  
Name derselben ist uns in dieser harten Ausprägung zwar  
zunächst aus Schwaben überkommen<sup>32)</sup> aber in der weicheren  
Modulation des Birsens auch in Mittelsachsen bekannt. König  
Heinrich II. von England bestätigte in der Mitte des 12.  
Jahrhunderts den Mönchen eines Klosters, den Besitz eines  
denselben geschenkten Waldes mit allem Wilde zum Birsens,  
jagen, fangen u. s. w.<sup>33)</sup> Auch K. Friedrich I. bedient sich  
in einer Constitution von 1185 des Worts in solchem Sinne.<sup>34)</sup>  
Der in eine spätere Periode fallende Reichs-Abschied von  
1530 sagt: „ob einer allein in seinem Gebiete zur Lust etwan  
mit einer Büchsen Birsens wollte“ und die Franzosen  
bezeichnen dasselbe mit: percer, durchschießen. Das Wort  
Birsens, vielleicht als Naturlaut geliebt vom Schwirren des  
Bogens und Pfeils, bedeutet also immer, im Gegensatz von  
jagen und fangen, das Erlegen des Wildes durch eine Schuß-  
waffe, wenn gleich dies ursprünglich zumeist in den Gehägen  
des Bannforsts (intra bersas forestæ) geschehen sein mag.<sup>35)</sup>  
Schon in den ältesten Zeiten wird durch Birsens nur schießen

<sup>32)</sup> Stieglitz Darstell. der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd.  
S. 139.

<sup>33)</sup> Donationem — de tota sauvagina et omnibus bestis silvestribus,  
quas habent in clauso de Kirt ad bersandum, venandum,  
capiendum etc. du Fresne V. bersare.

<sup>34)</sup> Si quis Birsando foram balista vel arcu occiderit, ejus erit.  
Radevic. de gestis Friderici. L. I, C. 26, in Urstisii S. R. G.  
I, 493.

<sup>35)</sup> Du Fresne v. Bersa. Die fränk. Könige zählten die bersarios unter  
ihre Hofministerialen. Hinomar de ordine palatii C. 17. Vgl. I, 282.

§. 85. bezeichnet, wie dann auch Rabewich von R. Friedrich I. rühmt, daß er beim Jirfen selbst den Bogen gespannt und den Pfeil abgeschossen habe.<sup>38)</sup> Die freie Bürsch auf eigenem Grund und Boden ist nun, da das Jagdrecht dem Eigenthümer als Nutzung unbedingt zustand, etwas so selbstverständliches, daß man ein solches privatives Jagdrecht damit gar nicht bezeichnete, sondern nur das gemeinschaftliche, welches die freien Eigenthümer eines ganzen Districts, auf ihren Grundstücken wechselseitig ausübten, weil diese nicht so gelegen sind, daß eine private Jagd darauf statt finden könnte. Dies war früher, außer einzelnen Stadtgemeindefluren, hauptsächlich nur in den Gerichten Drolshagen, Olpe und Wenden der Fall, weil hier unbedingte Theilbarkeit des Bodens hergebracht war, und deshalb hier keine große Höfe, namentlich keine abelige Hauptthöfe bestanden. Als daher die Gräfin Mechtilde von Sahn 1147 dem Erzbischofe Konrad von Eöln ihre Besitzungen im westfälischen Söberlande, namentlich das Schloß Waldburg, ihre Güter zu Drolshagen und Meinertshagen verkaufte, nahm sie davon aus, das Kloster zu Drolshagen, welches sie 1235 mit ihrem Gemahl gestiftet hatte, im Walde Griesemert die Mitrechte des Abts zu Deutz und im Walde Ebbe, alle Rechte derjenigen, welche mit ihr daran theilhaft waren.<sup>37)</sup> Die beiden Wälder Griesemert und Ebbe lagen nämlich in den Bezirken der Gerichte Drolshagen und Olpe, worin sie keine ausschließliche, sondern nur eine gemeinschaftliche Berechtigung mit den übrigen Freien des Landes hatte.

Die Fischerei war, wie die Jagd, ursprünglich Nutzung des echten Eigenthums (I, 282). Die einzelnen Fische befanden sich zwar, wenn sie nicht in Teichen (vivariis) gehalten wurden, so wenig in einer eigentlichen custodia als das Wild, mit dem

<sup>36)</sup> In hirsando ipsemet arcum tendit, spicula capit. Radevic. L. II, C. 76. (Urstis. l. c. p. 557.)

<sup>37)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 248. Silvam quæ dicitur Ebbe sed tantummodo eo jure, quod ego habui in eadem, quia salvum esse debet jus per omnia aliorum.

sie die alten Volkrechte in solcher Beziehung ganz gleich sehen,<sup>38)</sup> es hatte aber jeder das Recht, dieselben, wenn sie sich im Wasser auf seinem Eigenthume aufhielten, zu fangen, wodurch von selbst gegeben war, daß er es dem Nichteigenthümer untersagen durfte. Der Sachsenspiegel verbietet daher den Fischdiebstahl sowohl in fließenden Privatwässern, als in Teichen, nicht aber in öffentlichen Strömen. Das Fischen in letzteren steht jedem frei, das in Teichen in höherer Strafe bebroht als das in fließendem Wasser.<sup>39)</sup> Durch den Forstbann erhielt die Fischerei gleichen Schutz wie die Jagd.<sup>40)</sup> Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch die Einforstung die Privatberechtigungen einzelner freier Eigenthümer oder der Markgenossen an ihren Fischereien im Forste nicht beeinträchtigt wurden.<sup>41)</sup> Deshalb konnte auch der Graf von Arnberg z. B. 1173 dem Kloster Webinghausen die Mitfischerei auf allen ihm gehörigen Wässern seiner Herrschaft,<sup>42)</sup> 1185 zur Feier eines erfolgten Sieges dem Kloster Scheda die Fischerei auf einer Strecke der Ruhr,<sup>43)</sup> 1247 dem Kloster Himmelpforten die Fischerei von der Risenberger Mühlenflucht bis an die Grenze der Klosterumgebungen<sup>44)</sup> und 1266 dem deutschen Orden das Eigen des Hofes Mülheim mit Wässern und Fischereien über-

<sup>38)</sup> Die L. Ripuariorum Tit. 76 sagt: si quis Ripuarius in silva communi seu regis vel alicujus — ligna — abstulerit XV solidis culpabilis judicatur. Sic de venationibus vel de piscationibus, quia non res possessa est sed de ligno agitur. (Walter I, 190.)

<sup>39)</sup> Art. 28 §. 1: Ebe so holt houwet ober gras suit ober vischet in enes anderen mannes watere an wilber wage, sin wandel-dat sint dre schillinge: den scaben güt he uppe recht. §. 2: Vischet he in diken die gegraven sin — he mut brittich schillinge geven. §. 4: soell water strames vlit, dat is gemene to varene vnde to vischene inne. Dömeher S. 133, 134.

<sup>40)</sup> Die Urkunde Otto's II. von 973 für die eölnische Kirche sagt: omnes inquam bestias in silvis et in piscationibus. Gelon. de admir. Magn. Colon. p. 67, oder wie es bei Lacomblet Urk. B. I, Nr. 114 richtiger heißt: omnes inquam bestias in silvis et piscationes.

<sup>41)</sup> So schenkte 997 Otto III. den Hof Stodhausen an Meschebe, 1027 Konrad II. die villa regia und 1030 das prædium Patherch an Bischof Meinwerk cum piscationibus, die ihnen auch unter allen Umständen verblieben. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 17 und Schaton annal. I, 324 und 328.

<sup>42)</sup> In piscatura totius ditionis suæ. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 63.

<sup>43)</sup> Dasselbst Nr. 88.

<sup>44)</sup> Dasselbst Nr. 252.

§. 85. lassen<sup>45)</sup> ohne daß dadurch die Fischereirechte anderer Eigenthümer innerhalb seines Forstbanns gekränkt wurden, wie er dann 1231 die Burg Hachen von den Grafen von Dassel selbst mit der Fischerei erwarb, obgleich sie in seinem Forstbanne lag.<sup>46)</sup> Wegen ihrer Nutzbarkeit finden wir die Fischerei in den Urkunden dieser Zeit fast immer unter den Zubehörungen freier Güter erwähnt, besonders wenn solche in die Hände der Geistlichen kamen, denen bei den kirchlichen Fasten die Fische unentbehrlich waren. Eben deshalb finden wir Fische so häufig unter den Guts-Abgaben aufgeführt; so z. B. mußten 17 Fischer eines Dorfs, dem Abte von Corvei jeder am Palmsonntage 1 Lachs und Martini 3 Stiege Neunaugen liefern,<sup>47)</sup> der Propst erhielt dreimal im Jahre 3 Stige.<sup>48)</sup> Der Billicus eines Herrnhofes, der viele Mansen unterhatte, lieferte Ostern 50 Lachse, Pfingsten 10,<sup>49)</sup> ein anderer Hof 5.<sup>50)</sup> Die Mühle zu Zimminghausen im waldeckischen Amte Landau jährlich 100 Kase,<sup>51)</sup> deren Herrenhof 20<sup>52)</sup> und ein Amt sogar 60 Stige.<sup>53)</sup> Das Amt Männighausen lieferte zu Christtag 3 Salme, ein anderes 10, und vier Höfe im sächsischen Hessengau jeder 10 Salme.<sup>54)</sup> Es mußten auch 50 Stige Wemlinge<sup>55)</sup> und von einem Amte, außer 30 Salmen, 30 Stige Munretten geliefert werden. Welche Fischarten aber hierunter zu verstehen, ist nicht bekannt. Die damalige starke Vertretung der Fische an den Tafeln der Großen, geht aus dem Hofdienstregister unserer Erzbischöfe hervor; denn danach mußte jeder rheinische Billicus, der den

45) Seiberh II. B. I, Nr. 336.

46) Cum aquis, piscariis et cetoris attentis. Dasselbst Nr. 194.

47) Quisque persolvit in palmis 1 lasonem, in rogationibus 8 denarios et in festo s. Martini III escnasas nonougarum. Rindlinger Beitr. II, u. S. 139.

48) Dasselbst escnasa, snasa bedeutet eine Zahl von 20, ein Alt-Schopf oder eine Stige. Du Fresne V. snesa. Im Holländischen heißt die Stige noch jetzt: snees.

49) Rindlinger S. 139.

50) Rindlinger a. D.

51) Reg. Sar. Nr. 189.

52) Rindlinger S. 139 und 113, sexaginta snese anguillarum.

53) Dasselbst S. 112 und 113.

54) Reg. Sar. Nr. 45.

55) Rindlinger II, 113 und 114.

Dienst mit Fischen hatte, liefern: 24 Salme (salmones §. 85. majores) 24 Lachse (osoces) und 5 Gebunde Hechte (lucios) von je 10 Stück, deren jeder so groß sein mußte, daß er nach der Hofordnung in 4 Portionen (=cutellas) getheilt werden konnte, 200 Heringe, 100 gesalzene und 200 frische Plasmen<sup>56)</sup> dann von anderen Schuppenfischen (squamigeris) 25 Portionen. Es ergibt sich daraus, daß man frische und gesalzene; aus anderen Urkunden, daß man auch frische und getrocknete Fische hatte.<sup>57)</sup> Ferner daß es grade nicht darauf ankam, ob die Fische, welche geliefert werden mußten, auf den pflichtigen Höfen selbst gezogen wurden. Dafür sprechen nicht allein die bedeutenden Quantitäten, welche einzelne z. B. an Salmen und Lachsen, sondern auch der Umstand, daß namentlich so viele Heringe von Orten geliefert werden mußten, die nicht an der See lagen. Außer den rheinischen Schulken, denen der Handelsverkehr auf dem Rheine zu statten kam, traf dies auch viele binnenländische Höfe, die keinen solchen hatten. So z. B. mußten an das Stift Meschede auf Palmsonntag liefern: die Schulken zu Reiste und Langenbeck jeder 50 Heringe und die Curtis Endorf 6 Stige also 120 Heringe.<sup>58)</sup> Solche Prästantiarien, die anscheinend mit Fischereien nicht versehen waren, hatten eine Geldabgabe für Fische zu entrichten; so z. B. an Corvei 2 und 16 Pf. für Fische,<sup>59)</sup> an das Kloster Dellinghausen von der Billcation Rinne = Rönkhäusen auf Michaelis 7 Solben zu Fischen und auf S. Heribert (16. März) einen Haupt-Salm (salmonem capitalem) deren es im Bereiche der

56) Centum plasmas salsas et CC plasmas recentes. Was unter Plasmen zu verstehen, haben wir nicht ausmitteln können. Plasma bedeutet in classischem Latein etwas Gemachtes, Geformtes, was zugleich geschmeibig war. Auson. Prudent. Pers. Quintil. Im Mittelalter verstand man ungefähr dasselbe darunter, wiewohl bisweilen auch figurlich, scire loqui de Deo, intelligere scripturam, facere magnas plasmas, habere cor quasi occupatum in rebus spiritualibus. Finxit, plas-mavit, composuit, formavit. Du Fresne V. plasma, plasmare. In unserer Urkunde scheint aber darunter ein Fisch verstanden zu sein: CC allocia et C plasmas salsas et CC plasmas recentes et de aliis piscibus etc. Rindlinger II, u. 150.

57) Pisc. sicci et recentes, Eichhorn episcop. Curon. cod. probat. 43.

58) Seiberh Quellen I, 389, 391 und 395.

59) Nummos 3, numm. 16 pro piscibus. Rindlinger Beitr. II, u. 120.



§. 85. Billication keine gab, dann von mehreren anderen Höfen<sup>60)</sup> 3 Solid. und 12 Denar. zum Ankauf von Fischen.<sup>61)</sup> So bestätigte auch Erzbischof Friedrich I. am 6. Januar 1121 eine Verordnung des dritten Abts Cuno von Siegburg, worin derselbe angeht, wie nach dem allmählichen Zunehmen der Zahl der Klosterbrüder von 60 bis zu 120, die zu deren Unterhalt bestimmten Einkünfte erhöht und auf die einzelnen Höfe, unter denen auch mehrere in Westfalen, namentlich zu Menden 50 Scheffel Korn, zu Laar 50 Scheffel, auf den Zehnten zu Berchem 50 Scheff. und 5 Mark und zu Stockheim 8 Schfl. Weizen und 10 Scheffel Roggen von ihm angewiesen seien. Dann fügt der Erzbischof hinzu, daß er auch die von seinem Vorgänger dem h. Anno, Stifter der Abtei Siegburg, den Brüdern daselbst geschenkten Fisch-Böden (redemptiones piscium per Westphaliam) bestätigen wolle, wonach von Soest für 60 Fische 30 Solidi, von Recklingsen und Curne ebenfalls 30 Sol. für 60 Fische, von Schwelm für 24 Fische 12 Sol. und von Hagen für 16 Fische 8 Sol. zu der festgesetzten Zeit gezahlt werden mußten. Was es ursprünglich für Fische gewesen, wofür diese verhältnißmäßig hohen Preise gezahlt werden mußten, ist nicht gesagt, wohl aber gewiß, daß mehrere der genannten Orte nicht an fischreichen Strömen lagen, so daß entweder deswegen oder weil sie zu entfernt von Siegburg waren, zur Lösung der Fischabgaben in Gelde gegriffen werden mußte.<sup>62)</sup> Zum Fischfange bediente man sich der uralten, auch jetzt noch üblichen Geräthe: Neze, Hamen und Neusen;<sup>63)</sup> in größeren Flüssen hatte man dazu noch besondere Vorrichtungen, wie z. B. im Bisthume Freising für die Hausen.<sup>64)</sup>

<sup>60)</sup> Seiberh Urf. Buch I, Nr. 155.

<sup>61)</sup> Güterverz. des Klosters Dellinghausen Nr. 79. Arnoldus in Herdringe 3 Solid. ad pisces emendos. Nr. 80, domus Bredenbecho 12 den. ad pisces Nr. 81, Dedingesdorp 3 Sol. ad pisces Nr. 110, Bredenbecke 12 den. ad pisces. Seiberh Quellen II, 414.

<sup>62)</sup> Premer Beitr. III, Urf. Nr. 24.

<sup>63)</sup> Sive retibus, sive hamo seu neste quod vulgariter riusam vocant. Würdtwein dioces. Mogunt. II, 419. Eine Fischreufe heißt lat., franz. und ital. nassa.

<sup>64)</sup> Heinrich IV. bestätigt 1057 dem Bischof Ottenhard die Besitzungen seines Stifts cum piscationibus, stationibus id est gistellis piscium quos husones dicimus. Meichelbeck histor. Frisingensis I. Instrum.

Die Bienenzucht blieb fortwährend in großer Aufnahme, wegen der vielfältigen Nützungen die sie gewährte. Die wilde erfreute sich nicht nur des alten Friedens im Walde, sondern dieser wurde durch die Einförmigkeit noch erhöht, wiewohl das Gewerbe der Zeidler nun darum weniger frei blieb, weil es nicht, wie früher, von jedem betrieben werden konnte, sondern dazu die Erlaubniß des Bannforstherrn und folgeweise der betreffenden Grundeigentümer nachgesucht werden mußte. Man findet die Zeidler daher in Urkunden dieser Periode häufig unter den Manzipien und Barschalken aufgeführt, wozu schon Karl d. Gr. dadurch das Beispiel gab, daß er in seinem Kapitular de villis cap. 17 (I, 258) seinen Meiern befahl, auf jeder Villa einen besonderen Bienenwärter zu halten; wie dann 959 Otto I. der Kirche zu Salzburg die Villa Grabestatt mit den Zeidlern schenkte.<sup>65)</sup> Eben deshalb streng man nun auch an, hie und da die Bienen- oder Zeibelweide unter den Gutspertinenzien mit aufzuführen.<sup>66)</sup> Der zahme Bienenzucht wird in dieser Periode urkundlich kaum gedacht. Da übrigens schon die Lex Saxonum die Entwendung eines Bienenstamms (alvearium apum) aus dem Gehöfde mit dem Tode bestrafte (I, 118) und der Bedarf an Honig und Wachs mit der Bevölkerung inuner zunahm, so ist zu erwarten, daß auch die zahme Bienenzucht damit Schritt gehalten habe. Der Kirche zu Fulda schenkte jemand seinen ganzen Erwerb, worunter sich 40 Bienenstöcke befanden.<sup>67)</sup>

p. 516. Anton Landwirthsch. II, 363, übersetzt gistellis ohne weiteres durch Gestelle. Gista bedeutet aber zunächst einen Behälter, einen Aufenthaltsort; Et vivarium cum gista aquae, Hospitium et procurationem, quae consuetudo vulgariter gista vocatur. Daher das franz. giste ober gite. Du Fresne V. gista, gistum.

<sup>65)</sup> Nachricht. von Subavia S. 18.

<sup>66)</sup> So schenkte Konrad II. 1025 dem Bisthume Freising Güter cum molendinis, piscationibus, cidalweidis etc. Meichelbeck hist. Frising. I, 219. Bisweilen heißt es auch etwas lateinischer: apium pascua. Subavia, 214.

<sup>67)</sup> Schannat tradit. Fuldens. p. 299. Ratboto tradidit omnem elaboratum suum, h. e. porcos 60, vaccas 6, oves 12, epiastros 40. Das letzte Wort übersetzt Anton Landwirthsch. II, 366, ohne weiteres durch Bienenstöcke. Daß es verdruckt ist und eigentlich epiastros heißen muß, scheint klar; allein dieses Wort bedeutet nicht sowohl einen Bienenstamm als einen Bienen-Wolf oder Specht, der die Bienen frißt (Hedrich v. apiaster und apiastra). Was aber Ratbat mit 60 Stücl

§. 85. Meth und geklüttes Bier, wozu der Honig vorzugsweise verwendet wurde, war ein sehr beliebtes Getränk, weshalb man Meth und Honig so häufig unter den gutsherrlichen Abgaben, in allen damals gebräuchlichen Maßen aufgeführt findet. Der Abt von Corvei erhielt täglich ein Seidel (situlam) Honig zu Meth.<sup>69)</sup> Otto I. überließ 932 dem Stifte Quedlinburg 14 große Seidel Honig von Ingelheim, die ihm jährlich geliefert werden mußten.<sup>69)</sup> Von Büren im Altmengau wurde geliefert eine Imme (emina) Honig, von zwei anderen Höfen lieferte jeder zwei Immen, von einem Hofe im Bardengau fünfzehn Immen und acht Pfund Wachs.<sup>70)</sup> Bischof Meinwerk versprach einer Nonne Atta, die ihm ihr Vermögen übertragen hatte, unter anderem jährlich drei Kannen (amphoras) Honig.<sup>71)</sup> Das officium aquilonare von Corvei lieferte dem Abte jährlich acht Kannen.<sup>72)</sup> Von einem Herrenhofe mußten sieben unbesezte Mansen 32 Töpfe (urnas) Honig liefern.<sup>73)</sup> Von 66 Morgen Salland im Gau Trente gab ein Bauer einen Sextarius Honig.<sup>74)</sup> Dem Stifte Meschede lieferte der Hof in der Ndre 14 Kannen (crathores) Honig, die Höfe Endorf und Stockhausen eben soviel.<sup>75)</sup> Später wurde für Honig auch Geld entrichtet.<sup>76)</sup> Das Verhältniß der Zusammensetzung der einzelnen Theile des Meths, steht nicht fest. Es wurde dem Honig meist Bier, bisweilen aber auch Wein, Wasser oder Milch zugemischt.<sup>77)</sup> Der Vogt des Klosters Graffschaft erhielt an Gerichtstagen so viel Meth als aus einem Vierteltopfe Honigs bereitet werden

solcher Biegel in seinem Haushalt hätte machen wollen, läßt sich freilich auch schwer begreifen.

69) Einblinger Beitr. II, Urk. S. 126. Situlam mellis ad medonem.

69) Leuckfeld antiq. Halberstad. 638.

70) Reg. Sar. Nr. 15, 105 und 406. Im Gau Trente lieferte ein Bauer 6 eminas Nr. 712. Die emina oder hemina hielt einen halben sextarius, ein halbes Nösel oder ein halbes Quart. Hederich v. hemina und Scheller v. Nösel.

71) Vita Meinw. C. 32, Nr. 16, ed. Overh p. 45.

72) Einblinger Beitr. II, 113.

73) Andere Herrenhöfe lieferten 1, 2 bis 8 Töpfe. Dasselbst 137.

74) Reg. Sar. Nr. 719.

75) Seibertz Quellen I, 394, 395, 397.

76) Dasselbst 389, 390, 391, 397.

77) Hederich v. Meel. (Vgl. S. 216.)

§. 85. konnte (S. 218). Wie der Honig, so kommt auch das Wachs häufig unter den Hofes-Abgaben vor, weil es zumal beim Gottesdienste unentbehrlich war. Die Güterverzeichnisse der Stifter Corvei<sup>78)</sup> und Meschede<sup>79)</sup> geben dazu viele Beispiele. Ahtzehn Mühlen der Graffschaft Arnberg mußten im Ganzen 65 Pfund Wachs liefern.<sup>80)</sup> Erzbischof Anno II. bestätigte in einer Urkunde von 1057 dem Kloster Braunweiler den Zehnten von Honig und Wachs den es aus Sachsen beziehen sollte.<sup>81)</sup> Die Wachsziinsten bildeten sogar eine eigene Kategorie von Hörigen, die jährlich eine bestimmte Wachsabgabe entrichten mußten. Diejenigen welche Graf Friedrich zu Arnberg für die dortige Kapelle aufnahm, mußten an den Altar derselben jährlich zwei Denare oder dafür Wachs, die Altarhörigen des heiligen Patroclus zu Soest ebenfalls 2 Pfenninge (nummos) oder zwei Wachsstuchen von gleichem Werthe liefern.<sup>82)</sup>

#### §. 86. Industrie und Handel.

Für Industrie und Handel, die sich wechselseitig bedingen, §. 86. wurden die Verhältnisse nur sehr allmählig günstiger. Besonders zu Anfang dieser Periode hatte der Handel noch mit bedeutenden Hindernissen zu kämpfen. Der Mangel alles Postverkehrs und somit einer regelmäßigen Korrespondenz, die Schwierigkeit der Zahlung, die entweder durch baar oder Tausch beschafft werden mußte, weil Wechsel noch unbekannt waren und endlich die Mühseligkeit des Waarentransports auf schlechten und unsicheren Wegen, alles dies nöthigte den Kaufmann zur persönlichen Begleitung seiner Güter und weil er weder immer, noch nach allen Seiten hin auf Reisen sein konnte, zur Abschließung seiner Geschäfte für geraume Zeit

78) Reg. Sar. Nr. 405, 407, 415, 416, 564 etc.

79) Seibertz Quellen I, 400, 401, 405 u. f. w.

80) Seibertz u. B. II, Nr. 795. Auch viele Höfe der Graffschaft mußten dem Grafen Wachs liefern. Das.

81) Lacomblet Urk. Buch I, 124, decimam vestimentorum sive cujusque generis pannorum (Tücher) nec non et lodicum (Deden) mellis quoque et core. Es ist von den Höfen Saalfeld und Coburg die Rede, welche die Königin Richenza geschenkt hatte. Im kältesten Sachsen war der Honigzehnten bei den Slaven sehr gewöhnlich. Annal. Saxo a. 964 in Eccard corp. histor. I, 318.

82) Seibertz u. B. I, Nr. 38, 39 und 43.

§. 86. hin, an bestimmten Tagen und Orten. Dadurch entstanden, besonders in See- und Flußstädten des Auslandes, die großen hanfischen Comptoire und die Märkte an zahlreich besuchten Kirchenfesten, wiewohl die letzten sich mehr auf den Kleinhandel für Krämer beschränkten; wenn nicht etwa die besondere Lage eines sonst unbedeutenden Orts als zweckmäßige Vermittelungsstation zwischen verschiedenen Ländern, als großem Marktplatz eine Bedeutung gab, die freilich nicht länger dauerte als der Markt oder die Messe. Beispiele im Großen lieferte dazu Rußland noch in der neuesten Zeit, im Kleinen auch unser Westfalen zu Rippling, Küstelberg, Keiste u. s. w.

Fast mit denselben Hindernissen hatte der damalige Seehandel zu kämpfen. Der Kaufmann mußte auch hier seine Waaren überall hin begleiten, um sie mit Vortheil im Wege des Verkaufs oder des Tausches umsetzen zu können. Auf der anderen Seite aber war in solchem Falle der Seehandel wieder sehr erleichtert, weil man mit den damaligen größeren Flußkähnen<sup>1)</sup> zugleich auch die Meere des Nordens zu beschiffen keinen Anstand nahm, wodurch dann der binnenländische Kaufmann zu weiten Fahrten nach Schweden, Norwegen und den Ostseeländern in Stand gesetzt war, wenn er seine Waaren nur auf einem ihm zunächst gelegenen Flusse auf's Wasser brachte. Cöln,<sup>2)</sup> Bardewik, Bremen, Hamburg u. a. waren Seehandelsplätze, obgleich sie nur an Flüssen lagen. Die Fracht welche ein solcher Seemann des Binnenlandes in Ladung nahm, brauchte keine bedeutende zu sein.

Der Großhandel, jeder Kulturströmung folgend, wandte sich mit den Kreuzzügen hauptsächlich nach Osten, dem reichen Morgenlande und namentlich Constantinopel zu, das man als den Schlüssel und die Schatzkammer der fabelhaften Schätze des Orients betrachtete. Dieser Handel, der Sachsen nur sehr mittelbar berührte, war jedoch meist Passivhandel. Viel wich-

tiger für unser Land und dessen inneres gewerbliches Leben, §. 86. waren die Abzugsstraßen seiner Erzeugnisse nach Nordwesten und Norden. Der Handelsverkehr auf diesen Wegen, entwickelte sich der ganzen Länge des Rheinstromes entlang, durch Schiffahrt und Städte nach den Niederlanden und England, dann auf der Weser und Elbe, die mit dem Netze ihrer Nebenflüsse das innerste Herz von Sachsen und Thüringen, mit den nördlichen Meeren und Ländern in Verbindung setzten und dann weiter nach Nordosten hin, durch den Verkehr mit der slavischen Bevölkerung an der Ostsee, die allmähliche Germanisirung der dortigen Küstenländer bewirkte. Als der mächtigste persönliche Hebel dieser folgenreichen Bewegung im 12. und 13. Jahrhundert ist für unser Sachsen Heinrich der Löwe zu betrachten, dem Lübeck sein Aufkommen und dadurch die deutsche Schiffahrt ihre Erweiterung bis an die skandinavische Küste, so wie folgeweise die deutschen Ritterorden ihre Ausbreitung in diesen Ländern verdanken.<sup>3)</sup>

Die historischen Quellen für die Einzelheiten dieses Handelslebens im Großen sind allerdings sparsam, weil die Gewerbsthätigkeit eines Volkes nicht durch Urkunden gegliedert wird und die Entfaltung derselben, wegen ihrer allmählichen stillen Entwicklung, die Aufmerksamkeit der Chronisten weniger erregt als laute Gewaltthat und Krieg. Indeß gebricht es doch nicht an Anhaltspunkten für die Erforschung der Anfänge und des Fortganges unseres Handels und auf diese gestützt, wollen wir die Darstellung derselben versuchen.<sup>4)</sup>

Mit den Handelszügen nach dem Orient, haben wir uns wenig zu befassen. Sie giengen zunächst von Süddeutschland aus, die Donau herunter nach Constantinopel, das vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, als der Vermittlungspunkt zwischen zwei Welttheilen, gewerbliche Bildung und Luxus in jettenem Grade in sich vereinigte. Arnold von Lübeck giebt

1) Das große Seeschiff in dem alten Siegel der Stadt Lübeck ist nur ein offener Raaken. Die dänischen Seeschiffe waren viel stattlicher, Barthold Gesch. d. deutschen Hanse I, 55.

2) Daß Cölnische Rheinschiffe namentlich nach Norwegen fuhren, geht aus der Vita s. Ansharii cap. 7, (Lambecii orig. Hamburg. L. I. p. 56) hervor.

3) Von den freundlichen Verhältnissen Lübeds zu den deutschen Rittern und Pilgern geben viele Urkunden Zeugniß. Urk. Buch der Stadt Lübeck I, Nr. 36, 41, 55, 56, 65, 67, 74.

4) Ueberhaupt zu vergleichen ist die Beitrag zur Geschichte des westfälischen Handels im Mittelalter in Wigands Archiv I, Heft 3, S. 1. Hüllmann Städtewesen I, 138 fg.

§. 86. uns eine überschwengliche Beschreibung der Deute, welche die Kreuzfahrer 1204 nach Eroberung der Kaiserstadt machten.<sup>5)</sup> Eben so berebt ist Mathäus Paris in Schilderung der Pracht, welche jene früher zu Damaskus und Antiochia fanden.<sup>6)</sup> Von diesen sogenannten byzantinischen Kostbarkeiten werden noch einzelne Stücke zu Aachen, Hilbesheim, Halberstadt u. s. w. als Kirchenornamente aufbewahrt. Ueberhaupt kommen die kostbaren Stoffe, deren die Gedichte des 13. und 14. Jahrh. erwähnen, wie z. B. Siglat, Thmit, Samit, Fritschal, Scharlach und dergl., in Westfalen meist nur bei Kirchenparamenten vor.<sup>7)</sup> Jedoch enthält das Dienstrecht unserer damaligen Erzbischöfe, in den Bestimmungen über die Kleider, worin die Ministerialen mit ihrem Gefolge erscheinen mußten, sprechende Belege für große Kleiderpracht in dieser Zeit. So heißt es im §. 4, die Ministerialen welche mehr als 5 Mark Einkünfte vom Erzbischofe beziehen, sind verpflichtet ihn zur Kaiserkrönung über die Alpen zu begleiten, wozu sie von ihm zu ihrer Einrichtung 10 Mark, 15 Ellen Scharlachtuch zur Bekleidung ihrer Diener, für je 2 Ritter ein Saumroß mit Sattel, zwei Felleisen mit Decken u. s. w. erhalten.<sup>8)</sup> Dann im §. 11 zu den drei hohen Festen: Christi Geburt, Ostern und St. Peterstag muß der Erzbischof 30 Rittern des Hofstaats neue, mit kostbaren Einfassungen versehene, feine Kleider von Pelzwerk geben, die theils für den Winter theils für den Sommer eingerichtet sind.<sup>9)</sup> Ob in Westfalen gleiche Kleiderpracht üblich gewesen,

<sup>5)</sup> Arn. Lubec. Chron. Slav. in Leibnitz S. R. Br. II, 722.

<sup>6)</sup> Math. Paris histor. anglica major ad a. 1098.

<sup>7)</sup> Das bei Stille S. 7 angeführte Necrologium Osnabrug. enthält Id. Martii. mantellum de scarlatto, 17 Kal. Octobr. dalmatica et subtile de sindato. Purpura kommen mehrmals vor.

<sup>8)</sup> Scharlach war ein besonderer Stoff, im Plattdeutschen: Scharlaken, nicht nur von rother, sondern auch von anderen Farben: XV ulnas panni, qui scharlot dicitur ut servos suos inde vestiat et duobus militibus somarium unum cum sella — et duas bulgas cum tegumine quod Deckhuit dicitur. Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 70.

<sup>9)</sup> Vestes tales erunt: in nativitate Domini quia frigus est — cuilibet — pennam gasam gulatam cum merdrino linilo et circumductam laco, coreo et sculpto, quod Erg dicitur et pellicium griseum cum lacis rubeis gulis et amplis manicis. Man sieht wohl, daß die Kleider aus feinem roth- und grauhaarigem Pelzwerk (penna gulata) mit künstlich gearbeiteten Einfassungen und weiten Ärmeln bestanden. Eine genaue Deutung ihrer Einzelheiten ist uns aber, auch mit Hilfe der besten

§. 86. bleibt freilich sehr problematisch, besonders wenn wir im Hilbesheimer Necrologium vom Grafen Bernhard von Wölpe (1168—1221) gerühmt finden, daß er die Kaufleute der Gegenden, aus denen die Hosen nach Sachsen geschickt wurden, auf Ersuchen der Fürsten festgenommen und nicht eher wieder entlassen habe, bis sie sich blindig verpflichtet, die von ihnen eingeführten Hosen, welche bis dahin ohne Unterfutter und ohne Verbindung um die Hüften waren, mit Futter und Näthen zu versehen.<sup>10)</sup> Denn wenn man damals in Sachsen noch nicht einmal ordentliche Hosen zu machen verstand, so läßt sich von den übrigen Kleidungsstücken eben keine sonderliche Eleganz erwarten.

Wenn aber unser Westsachsen an dem orientalischen Handel auch nur wenig Theil nahm, so war dagegen der Verkehr mit dem nördlichen Europa desto lebhafter. Schon Karl der Gr. ordnete, obgleich er eine eigentliche Handelspolitik nicht kannte und daher für eine starke deutsche Seemacht nicht sorgte, (I, 286)<sup>11)</sup> in zwei Kapitularien des Jahrs 805 die Handelszüge aus den verschiedenen Theilen des Reichs zu den Slaven und Avaren. In jedem Kapitular bezeichnet er für die Sachsen Bardovic als Stapelplatz ihres Handels und benennt den Beamten (Consul) an den sie sich wenden sollen.<sup>12)</sup>

Glossarien, worin z. B. für merdrinum linilium, lacus coreus und ruheus die Bezeichnung fehlt, nicht gelungen. In pascha et in festo s. Petri, quia tunc calor est, cuilibet pennam variam et pellicium varium. Rindlinger a. D. S. 78.

<sup>10)</sup> Capiebat mercatores de illis partibus und caligæ nobis in Saxoniam transmittuntur et requisitus a principibus non dimisit eosdem, donec caligas, quas in Saxoniam intulerunt, in parte interiori repelere promitterent inter coxas, quia usque ad illa tempora sive impletione fuerant et junctura, quod sub bona cautione servare hæc firmiter promiserunt. Excerpta ex necrolog. Hildesh. in Leibnitz S. R. Br. I, 763. v. Spilcker Gesch. der Grafen von Wölpe. S. 22. Die Hosen bestanden zuerst aus zwei einzelnen langen Strümpfen die man über Bein und Schenkel zog. Daher in unserem westfälischen Platt, ein Strumpf noch jetzt „ene Quase“ heißt. (I, 45.)

<sup>11)</sup> Ueber die Flotten, die er in nichtdeutschen Seehäfen unterhielt Barthold Gesch. d. deutschen Hanse. I, 44.

<sup>12)</sup> Capit. II, a. 805, cap. 7, de negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxonie usque ad Bardenvich ubi prævideat Hredi etc. Capit. III, a. 805, cap. 9. (Walter II, 204 u. 209.)

§. 86. Dieser Zug erhielt sich auch in der folgenden Zeit, wie wohl mit anderen Stapelplätzen. An die Stelle von Bardovic traten Dorstade, jetzt Wht te Durstede, beim Ausfluß des Beck's aus dem Rheine,<sup>13)</sup> Birka oder Sigtuna am Mälarsee, südlich von Upsala, Hamburg und besonders Schleswig, früher Heittheb, später von der schiffbaren Schley, vor deren langer Mündung es liegt, Schliestorp und Schliaswic genannt.<sup>14)</sup> Umgekehrt fanden sich auch dänische und schwedische Handelsleute zu Dorstade und Hamburg ein und nahmen dort die Taufe, entweder um unangefochtener verkehren zu können oder um sich nebenbei des Schutzes des mächtigen Christengottes zu versichern.<sup>15)</sup> Die Bedeutung dieses Handels läßt sich daraus erweisen, daß Birka und Schleswig als gewöhnlichen Bedarf auch Wein unter ihren Artikeln führten und daß der Geldreichtum der Kaufleute von Birka, nach einer Erzählung im Leben des heil. Anshar, ersten Bischofs von Hamburg, außerordentlich war. Der schwedische König Aboundus war nämlich aus dem Reiche vertrieben und suchte bei den Dänen Hilfe, zu deren Erlangung er ihnen große Schätze, namentlich in Birka versprach, wo sehr vermögende Kaufleute, alle Güter im Ueberfluß und ungemeiner Geldreichtum seien.<sup>16)</sup> Die Dänen rüsteten für ihn 21 Schiffe, denen er selbst 11 beifügte. Als sie vor Birka anlangten, waren die Einwohner nicht auf eine Belagerung gefaßt und suchten sie durch Geld abzukaufen. Der König forderte 100 Pfund Silber, die sofort gezahlt wurden; damit waren aber die Dänen sehr unzufrieden, weil

13) Barthold Gesch. d. deutschen Hanfa I, 40. Derf. Gesch. von Söeft S. 53 fg.

14) Vita s. Ansharii in Lambeccii orig. Hamburg. p. 51 fg. cap. 16, 17, 21, 29, und Adam. Bremens. de situ Danie etc. in Lindenhrog S. R. Sept. p. 56. Ueber Schleswig und den heiligen Anshar Barthold a. D. 49 fg.

15) Vita Ansch. cap. 24. Auf einer zu Birka gehaltenen Versammlung sagt einer aus dem Volke zum Könige: De cultura istius Dei (christian. scil.) pluribus nostrum bene jam est cognitum, quod in se sperantibus magnum posset prestare subsidium — quidam ex nobis Dorstadum adeuntes, hujus religionis normam profuturam sibi sentientes spontanea voluntate suscipiebant.

16) Proponebat eis vicum nominatum Byrea quod ibi multi essent negotiatores divites et abundantia totius boni atque pecunia thesaurorum multa. Vita Ansch. cap. 16.

sie schon wußten, daß jeder einzelne Kaufmann mehr habe als diese Summe.<sup>17)</sup> Welche Güter alle in diesem Handel vertrieben wurden, ist nicht bekannt, sondern nur gewiß, daß sich Leinwand, Tuch, Getraide und Wein darunter befanden. Daß aber Eöln der Hauptstapelplatz dafür war, scheint daraus hervorzugehen, daß der h. Anshar von dem Erzbischofe Hadebold<sup>18)</sup> ein Schiff mit zwei kleinen Kajüten darin erhielt, welches ihn mit dem neugetauften Könige Harald 827 nach Dänemark brachte.<sup>19)</sup> Die enge Verbindung Westfalens mit Eöln, war schon damals durch die kirchlichen Beziehungen des Landes zu den Erzbischöfen fest begründet. Nach der Zerstörung Dorstads durch die Normannen, trat in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, namentlich Bremen an seine Stelle und wie früher die Rheinmündungen, so wiesen nun auch die der Weser und Elbe nach Norden, ohne daß England dadurch ausgeschlossen worden wäre. Bremer Kaufleute handelten schon damals nach England;<sup>20)</sup> wiewohl die Habsucht des Erzbischofs Abelbert, nach der Versicherung Abams von Bremen, im 11. Jahrhundert diesen Verkehr nachhaltig störte und ausschließlich nach Norden lenkte.<sup>21)</sup> Ob sich derselbe damals auch schon den Ostseeländern zuwandte, ist fraglich; denn Bardovic war ganz in den Hintergrund getreten und Hamburg konnte gegen die Angriffe der Normannen, Dänen und Slaven nicht mehr aufkommen; es wurde mehrmals zerstört. Ueberhaupt scheint die Schifffahrt bis zum 11. Jahrh. im Norden nicht weit ausgebreitet gewesen zu sein; denn Abam

17) Dicentes unumquemlibet negotiatorem plus ibi habere, quam sibi oblatum fuisset. Vita Ansch. l. c.

18) Er wurde Erzbischof 819 und starb 842. Seibertz Quellen I, 170.

19) Vita Ansch. cap. 17. Antistes Hadeboldus compatiens eorum necessitati, dedit eis navem optimam, ubi sua reponerent, in qua erant duæ mansiunculæ satis optime præparatæ. Dahlmann Gesch. v. Dänemark I, 38, beschreibt die Fahrt.

20) Quidam mercatores Bremenses, cum in mari versus Angliam navigarent etc. beginnt das 56. Capitel der Vita Bernwardi ep. Hildesiens. in Leibnitz S. R. Br. I, 466.

21) Cumque rapinarum quæstio in omnes caderet episcopo subjectos, non transivit etiam negotiatores qui ex omni parte terrarum Bremam solitis frequentabant mercibus. — Ista civitas civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur. Adam. Brem. hist. ecclesiast. lib. 4, C. 23, in Lindenhrog S. R. Septentr. p. 48.

§. 86. von Bremen erzählt, Helgoland sei eine zufällig entdeckte Insel, deren Klippen den nordischen Seeräubern zum Versteck diene. Nur die Friesen fuhren weit nach Norden und namentlich nach Island, ohne daß dies für unseren Handel von Bedeutung geworden wäre.<sup>22)</sup> Von Julin oder Vineta an einer der Obermündungen (Summe bei Wollin) ist zwar schon früh die Rede, aber doch hauptsächlich nur als Stapelplatz für nordische Waaren.<sup>23)</sup> Für das Ende des 11. Jahrhunderts giebt uns Adam von Bremen ein vollständigeres Bild des nordischen Handels, woraus hervorgeht, daß damals Ripen in Jütland unmittelbaren Verkehr nicht nur mit Friesland sondern auch mit unserem Sachsen hatte.<sup>24)</sup> Seine umständliche Beschreibung aller Land- und Seewege aus Sachsen über Bremen, Hamburg und Schleswig längs den Ostseeküsten, bis nach Samland und Ostrogard, mit der Hauptstadt Chive (Kiew), später Novgorod, verbürgt die vollständige Bekanntschaft unserer Sachsen mit jenen Gegenden. Nachdem er Julin als die größte Stadt Europa's geschildert, bewohnt von Slaven, Griechen (Russen) und anderen Barbaren, fügt er hinzu, daß auch Sachsen dort zu wohnen Erlaubniß hätten, nur dürften sie nicht als Christen auftreten.<sup>25)</sup>

Die Theilnahme unseres westfälischen Herzogthums an dem sächsisch-nordischen Handel wurde vermittelt durch die Stadt Soest, deren Verkehr mit Friesen und Walonen, schon im 12. Jahrhundert durch die Satzung des ältesten Statutarrechts verbürgt wird, daß das Erkenntniß über das Erbe derselben in Soest, dem Vogte des Erzbischofs zustehet.<sup>26)</sup> Wie alt aber der Gewerbefleiß dieser Länder, besonders im Spinnen, Weben und Färben der Wolle gewesen sein muß, ist leicht zu

<sup>22)</sup> Falke Gesch. d. deutsch. Handels S. 88.

<sup>23)</sup> Urbs illa mercibus omnium septentrionalium nationum locuples. Ad. Brem. II, 12, l. c. p. 19. Barthold Gesch. d. Hanse I, 82.

<sup>24)</sup> Ripa civitas alio tangitur alveo, qui ab oceano influit et per quem vela torquentur in Fresiam, vel in nostram Saxoniam. Ad. Brem. de Situ Danie l. c. p. 56.

<sup>25)</sup> Adam Brem. hist. ecclesiast. II, 12, l. c. p. 19.

<sup>26)</sup> Art. 13: Preterea juris advocati est, hereditatem accipere Frisonum et Gallorum und im Art. 38 der alten Schrae (um 1350): Breyßen und der Walen Erue binnen der Stat, dat is des Oherichtes vnseren Seren van Colne. Seiberß II. B. I, Nr. 42, und II, Nr. 719.

ermessen, wenn wir lesen, daß schon Karl d. Gr. friessche Gewänder in glänzenden Farben als Gegengeschenke an den Chalken schickte und auf Weihnachten seinem Hofgesinde bunten Fries zu Wärmern gab.<sup>27)</sup> Die Friesen trugen ihren Kunstfleiß in viele deutsche Städte, von denen mehrere wie z. B. Worms, Eöln und Braunschweig noch jetzt Friesenstraßen oder Thore haben. So werden sie auch sehr früh von Eöln aus nach Soest gekommen sein, das ja schon zu Anfang des 7. Jahrhunderts dem eölnischen Erzbischofe gehörte (I, 75, 76) und die alte einheimische Sage, die älteste Soester Burg sei von den Friesen erbaut,<sup>28)</sup> entbehrt vielleicht nicht alles geschichtlichen Grundes. Urkundlich gewiß ist, daß sich unter den ältesten Bürgernamen mehrere wälfche befinden z. B. Henricus cognomento Franzois.<sup>29)</sup> Henricus Semigallus,<sup>30)</sup> Winandus gallicus burgensis,<sup>31)</sup> Winandus dictus Wale.<sup>32)</sup> Sie brachten wahrscheinlich das Gewerbe der Wollenweber so früh nach Soest, daß es schon in der Mitte des 13. Jahrh. als vollständig ausgebildete Kunst erscheint, woraus die Bräderschaft der Schleswicker erwuchs, welche die Balonen (Palt- oder Faltröcke von Tuch) verfertigten, wofür sie von den Anwohnern der Ostseeküsten die kostbarsten Pelze erhielten.<sup>33)</sup>

Daß insbesondere Soest auch mit Schweden und den Ostseeländern in unmittelbarer Verbindung stand, ergeben folgende Thatfachen. Der schwedischen Küste gegenüber, im bal-

<sup>27)</sup> Monachi Sangallensis de gestis Karoli M. libri II, in Portz Monum. II, 752 und 762.

<sup>28)</sup> Ged. Beschreibung von Soest S. 2.

<sup>29)</sup> Seiberß II. B. I, Nr. 168.

<sup>30)</sup> Dasselbst I, Nr. 195, 222, 224, 240, 242.

<sup>31)</sup> Dasselbst Nr. 385, 387, 396, 403.

<sup>32)</sup> Daj. Nr. 417, 437, 441, 449.

<sup>33)</sup> Tertia (insula) est illa, quæ Semland appellari solet, contigua Ruzzis et Polonis; hanc inhabitant Sembi vel Prutzci, homines humanissimi, qui obviam tendunt ad auxiliandum his, qui in mari periclitantur vel qui a piratis infestantur. Aurum argentumque pro minimo ducunt, pellibus abundant peregrinis, quorum odor nostro orbi lætiferum superbiæ venenum propinavit — qui per fas nefasque ad vestem anhelamus marturinam, quasi ad summam beatitudinem. Itaque pro laneis indumentis, quæ nos dicimus Pal-dones, illi offerunt tam preciosos martures. Adam. Bremens. de situ Danie etc. in Lindenbrog S. R. S. p. 59.

s. 86. tischen Meere, liegt die Insel Gothland.<sup>34)</sup> Obgleich sie Adam von Bremen in seiner Beschreibung der nordischen Länder nicht einmal nennt, so ist doch gewiß, daß schon damals, im 11. Jahrhundert, an ihrer Nordwestküste sich ein städtisches Gemeinwesen gebildet hatte, welches, von den Eingeborenen Wisby (der Schutort) genannt, sehr bald als Freihafen der wichtigste Stapelplatz für den nordischen Handel wurde. Es fanden sich dort, wie Wisby's altes Stadtrecht sagt, Leute von mancherlei Zunge zusammen<sup>35)</sup> d. h. Schweden, Dänen, Russen, Wenden und Deutsche. Die letztern bildeten den wesentlichsten Theil dieser kleinen Handelswelt, weil unternehmende Kaufleute aus Lübeck, Soest, Dortmund, Münster, Soltau und Bardewik, zahlreich nach Wisby überfiedelten, weshalb dann auch das alte Stadtrecht in deutscher Sprache, nach deutscher Rechtsitte abgefaßt ist.<sup>36)</sup> Schon vor 1137 erhielten die Deutschen auf Gothland vom Kaiser Lothar besondere Gerechtfame zum Schutze ihrer Personen und Güter<sup>37)</sup> und als später zwischen ihnen und den Eingeborenen heftige Streitigkeiten ausbrachen, die sich bis zu tödtlichem Haffe und Mord steigerten, vermittelte Heinrich der Löwe 1163 den Frieden, durch eine zu Erineburg ausgestellte feierliche Urkunde, worin er die von seinem Großvater Lothar den Bewohnern Gothlands gegebenen Privilegien feierlich bestätigt, Reziprozität der Rechte zwischen den Eingeborenen und Deutschen feststellt, und ihnen Zollfreiheit in seinen Landen zusichert; wogegen er aber auch erwartet, daß sie den Hafen seiner

<sup>34)</sup> Ueber die Anfänge des nordisch-deutschen Handels auf Gothland und in Nowgorod vgl. v. Schöler Nordland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. S. 151 fg. Eine Parallele zwischen dem nordischen und südlichen Seehandel des Mittelalters in Hüllmanns Städtewesen I, 138.

<sup>35)</sup> „Do sit de lide to Goblände van manigherhande tunghen sammeden.“ Schilbener Beitr. II, 95. Insbesondere waren auch westfälische Sachsen dabei. Barthold Gesch. d. deutschen Hanse. I, 114, 116, 117. Wie gern überhaupt die Westfalen sich von jeher im Auslande versuchten, geht u. a. auch daraus hervor, daß schon Heinrich Graf v. Raseburg, 1168 Kolonisten aus Westfalen ins Land der Polaber führte. Helmold chron. (Leibnitz S. R. Br. II, 614.)

<sup>36)</sup> Schöler a. D. S. 157. Dahlmann Gesch. v. Dänemark II, 4.

<sup>37)</sup> Die Rechte der deutschen Kaufleute von Gothland wurden um 1231 zusammengestellt. Urk. Buch der Stadt Lübeck I, Anh. 13, S. 694.

neuen Stadt Lübeck (II, 246) fleißig besuchen. Seinem Vogte s. 86. Odalrich auf Gothland befehlt er bei Vermeidung seiner Ungnade, Gothländer wie Deutsche, jeden bei seinen Rechten zu schützen. Unter den Zeugen dieser merkwürdigen Urkunde befindet sich auch unser Graf Friedrich von Arnberg.<sup>38)</sup>

In der ersten Zeit seines Aufblühens hatte Wisby noch die Nebenbuhlerschaft von Schleswig, von dem wendischen Julin und von Birka oder Sigtuna in Schweden zu bekämpfen. Die des ersten war die wichtigste, weil die Stadt schon seit Karls des Großen Tagen, besonders aber seit Ende des 9. Jahrhunderts mit den Ostseeländern in directer Seeverbindung stand.<sup>39)</sup> Zweihundert Jahre später berichtet Saxo Grammaticus, daß im Hafen der Schley russische Kauffahrer lagen<sup>40)</sup> und war die Stadt damals im ganzen Nordosten Europa's so berühmt, daß Kaswini, ein arabischer Geograph des 13. Jahrhunderts, nach alten Ueberlieferungen viel Wunderbares von „der großen Stadt Schleschuid am Strande des Oceans“ erzählt.<sup>41)</sup> Nachdem aber 1157 der dänische König Svend Schleswig überfallen und sich einer im Hafen liegenden russischen Kauffahrteiflotte bemächtigt hatte, um mit ihrer Raube seine Söldner zu bezahlen, zogen sich alle Seefahrer so schnell von da zurück, daß die reiche Stadt sehr bald zu einem unbedeutenden Flecken herabsank.<sup>42)</sup> In ähnlicher Art gieng das gepriesene Julin dadurch zurück, daß König Knud, Sohn Waldemars d. Gr. die Stadt in einem Kriege mit den pommer'schen Wenden 1185 in Brand steckte. Vier Jahre später wurde dann auch Sigtuna, die Burgstadt Obins, die Ver-

<sup>38)</sup> Sie ist abgedruckt im Urk. Buche der Stadt Lübeck I, Nr. 3. Erineburg, das heutige Artlenburg zwischen Bardewik und Lauenburg, wo ein hannoversches Amt und eine Fähre über die Elbe ist. Das dortige alte Schloß Erineburg wurde von Heinrich d. Löwen zerstört.

<sup>39)</sup> Einhardi annal. n. 804 und 5.

<sup>40)</sup> Saxo, Grammatici († 1204) historiae Danicae lib. XVI. ed. Stephan. 1644, p. 271.

<sup>41)</sup> Kaswini's Kosmographie von Wilkenfeld H. Behrmann in der Einleitung zur Ekra van Rougarben, S. 45 fg.

<sup>42)</sup> Quo facto non solum advenarum in posterum frequentiam deturbavit, sed etiam splendidam mercimoniis urbem ad tenuem angustumque vicum redegit. Saxo Gramm. l. c. p. 271.



§. 86. mittleren des skandinavisch-finnischen Handels, von ethnischen und karelischen Seeräubern zerstört.<sup>43)</sup>

Nach dieser Zeit hatten die Deutschen zu Wisby, fast den ausschließlichen Handel über alle baltischen Gebiete. Der Piliensbusch in ihrem Wappen erhob sich zu einem glänzenden Symbol ihrer blühenden Geschäfte, mit denen sie ihn auch in das Wappen von Nowgorod hinübertrugen.<sup>44)</sup> Sie erkannten nämlich die Hauptquelle ihres Wohlstandes im Verkehr mit dem nordwestlichen Rußland, von dem sie für Häringe, Salz, Tücher und Eisenwaaren, außer Leder, Wachs und Pelzwerk, noch andere kostbare Kleiderstoffe, zum Theil asiatische Erzeugnisse, mit unglaublichen Vortheilen erhandelten. Der Hauptmarkt dieses Handels war in der Freistadt Nowgorod am Wolchowströme, der sich aus dem Ilmensee in den nördlichen Ladogasee ergießt und dadurch mit dem Finnischen Meerbusen zusammenhängt. Sie legten hier einen großen Kaufhof an, dessen Wichtigkeit sich später als hanseatisches Comtoir erst recht herausstellte und dessen musterhafte Einrichtung wir aus ihrem alten Gesetzbuch: „de Stra van Nowgarden,“ kennen lernen.<sup>45)</sup> Dieses Gesetzbuch, welches mit dem, der neuen Stadt Lübeck von Heinrich dem Löwen verliehenen Rechte, an vielen Stellen fast wörtlich übereinstimmt, ist mutmaßlich aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts<sup>46)</sup> und da das

<sup>43)</sup> Geijer Gesch. von Schweden II, 71, wo die Identität zwischen Birka und Sigtuna näher nachgewiesen ist.

<sup>44)</sup> v. Schöbzer a. a. D. S. 157, 160 und 164.

<sup>45)</sup> Behrmann de Stra van Nowgarden d. i. die Handels-, Gerichts- und Polizeivordnung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod in uralten Zeiten, ins jetzige Deutsche übertragen. Copenhagen 1828. Der Herausg. liefert den alten Text nach einer Kopenhagener Handschrift, mit Uebersetzung, Einleitung, erläuternden Anmerkungen und einer Vergleichung mit dem Lübschen Rechte.

<sup>46)</sup> So behauptet Behrmann S. 63. Im Urk. Buche der Stadt Lübeck I, wird nach Handschriften auf der dortigen Drese im Anhang C. die älteste Stra des Hofes der Deutschen zu Nowgorod und im Anhang D. die neuere Stra, jene aus der Mitte, diese aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. mitgetheilt. Neue schließt mit dem Art. 27 bei Behrmann und hat dann noch eine Schlußbestimmung, die bei diesem und in der neuere Stra fehlt. Die letzte enthält die Art. 1—85 des Behrmannschen Abdrucks, denen noch ein Schlußartikel 86 folgt, welcher besagt, daß in Fällen der Unzulänglichkeit des Rechts, beim Rathe zu Lübeck weitere Rechtsholung statt finden solle. Sowohl die ältere als die neuere Stra der Lübecker Handschriften und die der Kopenhagener sind im Ori-

ginal ohne Abtheilung in Artikel, welche Behrmann nur der besseren Uebersicht wegen besteht hat. §. 86. eine genaue Verbindung unserer ältesten Hauptstadt des Landes, mit dem Norden Europa's begründet, die sich auch noch später dadurch manifestirte, daß die Soester die erste Uebertragung ihres alten Rechts (um 1350) in deutscher Sprache, mit dem skandinavischen Ausdrucke der: Soester Schrae oder Schra (Stra, Scra bedeutet Schrift, Urkunde) bezeichneten.<sup>47)</sup> Wie sehr Soest außerdem schon bei der ältesten Nowgoroder Schra theilhaftig war, geht aus der Schlußbestimmung derselben hervor, wonach alles was St. Peter auf dem Hofe zu Nowgorod an Ueberschuß verbleibe, jährlich in dessen Kiste in der Marienkirche zu Wisby niedergelegt werden solle, zu welcher der Aldermann von Gothland den einen, der von Lübeck den anderen, der von Soest den dritten und der von Dortmund den vierten Schlüssel habe.<sup>48)</sup> Auch der älteste Handelsvertrag zwischen Mistislav Davidowitsch Fürsten von Smolensk und den deutschen Kaufleuten zu Riga und auf Gothland, aus dem Jahre 1228, nennt unter den angesehenen Kaufleuten aus Gothland, Lübeck, Soest, Münster, Gröningen, Dortmund, Bremen und Riga, den Henrik, Gottho und Hilbiger von Sostat.<sup>49)</sup>

ginal ohne Abtheilung in Artikel, welche Behrmann nur der besseren Uebersicht wegen besteht hat.

<sup>47)</sup> Als nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Kaiser Friedrich I. 1182 Lübeck belagerte, ergab sich ihm die Stadt erst, nachdem er ihr die vom Herzoge erlangten Privilegien und namentlich die justitias, quas in privilegiis scriptis habebant secundum jura Sostatias bestätiget hatte. Helmold chronica Slavorum cap. 35 in Leibnitz S. R. Br. II, 651.

<sup>48)</sup> Später (1294 sq.) einigten sich die meisten westfälischen Städte mit Köln, Moskau u. s. w. Daß der Appellationszug vom Hofe zu Nowgorod nur nach Lübeck gehen solle. Urk. B. v. St. Lübeck I, Nr. 613, 614, 616, 618, 626, 632, 635, 638—642.

<sup>49)</sup> „Ma dheme olden Sede his dhat wilcoret van gemenen dhutichen van allen steden, dhat sante peteres gut, swat eme ouer bliuet, aller iarlke, it (si) van winteruart of van someruarth, anderen neregen voren sal dhan to gotlande unde leggen dhat in sante marien kerken in sante peteres kisten; dhar to horet III stotele, dhe sal man bewaren van ver steden, dhen enen sal achterwaren dhe oiderman van gotlande, dhen anderen dhene van lubike, dhen verden dhene van Sostat, dhen verden dhene van dhortmunde.“ Lübk. Urk. B. I, S. 703.

<sup>50)</sup> Daselbst S. 694.



s. 86.

Der deutsche Ausgangspunkt für diesen gemeinsamen Handel auf Gothland, wurde nach dem Verfall Schleswigs die von Heinrich dem Löwen (1158) neu gegründete Stadt Lübeck an der Trave, deren Ausfluß einen weiten und doch sicheren Ostsee-Hafen darbot. Hierher zogen die Söester um so lieber, weil sie in Recht und Verfassung der neuen Stadt ein treues Abbild ihrer heimathlichen Zustände wiederfanden. Schon seit 1177 sehen wir in Urkunden geborene Söester unter den Lübecker Bürgern und Rathsherrn,<sup>51)</sup> obgleich in Söest selbst die Bruderschaft der Kaufleute, sich nach alter Gewohnheit fortwährend die der Schleswider nannte.

In welcher Art nun Söest die Repräsentation unserer kleineren westfälischen Städte in dem damaligen nordischen Handel bewirkte, darüber liegen zwar keine Urkunden aus dieser, wohl aber aus der späteren Zeit der Hanse vor, worauf wir zurückkommen werden. Hier mag es genügen nachzuweisen, daß sich auch diese kleineren Städte an jenem Handel theilhaftig haben. Es geht dieses nämlich hervor aus einer Urkunde des Erzbischofs Arnolds I. von 1144, worin er erzählt, er sei auf einer Dioecesanreise bis an die äußersten Grenzen seines Sprengels zu der Villa Medebach gekommen, habe dort die Kirche geweiht und gefunden, daß der Ort eigentlich eine ganz anständige Stadt sei, die einen durch Königsbann geschützten öffentlichen Markt habe, der aber durch lästige Auflagen des Vogts auf den Speisemarkt und die Läden der Kaufleute, sehr heruntergekommen sei. Er habe daher diese Uebelstände abgestellt, Marktfrieden geboten und verordnet, daß für den Medebacher Markt gleiche Gesetze gelten sollten, wie für den zu Söest.<sup>52)</sup> In einer weiteren Urkunde von 1165 bestätigte Erzbischof Rainald der Stadt

<sup>51)</sup> Urk. Buch der Stadt Lübeck I, Nr. 5, Sifridus de Sosat. Nr. 193 Rotherus de Susato. Auch in dem ersten Freibriefe des Kaisers Friedrich I. für Lübeck von 1188, finden wir Lübecker Bürger aus unserem Westfalen; nämlich Walvericus Sosatienensis und Godefridus de Sutorp. Dasselbst Nr. 7. — Als Riga 1281 den Lübeckern einen Hof innerhalb der Stadt überließ, befanden sich unter den Rigaer Rathsherrn Thiederich de Berewich, Bernardus de Monasterio, Wichgerus de Horehusen, Arnoldus de Sost. Dasselbst Nr. 51.

<sup>52)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 46.

Medebach ihre Rechte umständlich und verordnete bei dieser s. 86. Gelegenheit namentlich, wie es gehalten werden solle, wenn ein Bürger vom anderen Geld leihe, um damit Handelsgeschäfte in Dänemark oder Rußland zu machen, ferner daß Medebacher Bürger ihre Streithändel nicht vor ausländischen Gerichten zum Austrage bringen, sondern solche entweder in Güte beilegen oder die rechtliche Entscheidung aussetzen sollten, bis sie wieder in der Heimath seien.<sup>53)</sup> In den älteren Lübecker Urkunden dieser Periode finden wir häufig westfälische Landsleute aus Brilon,<sup>54)</sup> Attendorn,<sup>55)</sup> Herforn,<sup>56)</sup> Herhusen,<sup>57)</sup> Kefflitz<sup>58)</sup> bei Brilon, als Bürger, Rathsherrn und Bürgermeister in Lübeck, wohin sie eben des damals blühenden nordischen Handels wegen gezogen waren. Andere Orte, von deren Bewohnern dieses nicht so genau nachgewiesen werden kann, hatten doch Marktgerechtigkeit und zwar meist unter Königs Banne z. B. Herhusen (Niedermarksberg) seit 900,<sup>59)</sup> Meschede seit 959,<sup>60)</sup> Erwitte seit 1027,<sup>61)</sup> Paderborn seit 1204.<sup>62)</sup> Die Bruderschaft der Kaufleute in Brilon hatte schon 1289 ein eigenes Statut<sup>63)</sup> und daß dieses auch zu Arnberg schon in sehr früher Zeit der Fall müsse gewesen sein, geht daraus hervor, daß die dortige Kramergilde noch in

<sup>53)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 55, Art. 15 n. 17. Qui pecuniam suam dat alieni concivi suo ut inde negocietur in Dacia vel Rucia vel in alia regione. Einblinger Beiträge II, Urk. Nr. 19 lieferte die Bestätigungsurkunde Rainalds zuerst nach einer Copie des 17. Jahrhunderts, weshalb Rappenberg in Sartorius urkundl. Geschichte des Urspr. der Hanse S. 7 annahm, statt Rucia müsse es wohl Ruica (Rügen) heißen, weil ein Städtchen wie Medebach damals schwerlich in unmittelbarer Verbindung mit Rußland werde gefunden haben. In dem, 1844 mit dem städtischen Archiv leider verbrannten, Original stand aber wirklich Rucia und durch die Verbindung Medebachs mit Söest, ist auch die mit Rußland klar. Durch Dacia bezeichnen übrigens die damaligen Urkunden Dänemark. Urk. Buch d. Stadt Lübeck I, Nr. 26, 28.

<sup>54)</sup> Urk. Buch d. St. Lübeck I, Nr. 418, 530.

<sup>55)</sup> Dasselbst Nr. 450, 490, 535, 552, 661, 667.

<sup>56)</sup> Dasselbst Nr. 273, 366, 426, 438.

<sup>57)</sup> Dasselbst Nr. 51.

<sup>58)</sup> Dasselbst Nr. 533.

<sup>59)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 4.

<sup>60)</sup> Dasselbst Nr. 10.

<sup>61)</sup> Dasselbst Nr. 24.

<sup>62)</sup> Dasselbst Nr. 124.

<sup>63)</sup> Dasselbst Nr. 428.

§. 86. der Morgensprache von 1608 das Seewieder-Amt genannt wird, welches eine offenbare Corruption der alten Schleswiger Brüderschaft ist.<sup>64)</sup>

Was nun die Industrieerzeugnisse betrifft, mit denen sich unsere westfälischen Binnenstädte an dem nordischen Handel beteiligten, so bestehen dieselben, der urkundlichen Zeitfolge nach, hauptsächlich aus folgenden. 1) Rinnen. Daß es die deutschen Frauen schon zu Tacitus Zeiten und früher webten, und zur Bekleidung brauchten, wissen wir schon (I, 45). Die erste spezielle Nachweise darüber, daß dies namentlich auch in Westfalen geschah, enthält der Stiftungsbrief des Klosters Freckenhorst von 851, welcher verordnet, daß jedem Fremden die Füße gewaschen und zwei Linentücher gereicht werden sollen.<sup>65)</sup> 2) Daß Tuch schon im 11. Jahrhundert einen Ausfuhrartikel bildete, haben wir oben bei Erwähnung der Paltröcke (S. 263) gesehen.<sup>66)</sup> In Horhusen (Niedermarksberg) waren unter dem Abte Erdenbert (1106—1128) eigene Kaufhallen für Brod und Tuch, andere für Schuhmacher und Weber.<sup>67)</sup> Auch in Soest war die Tuchweberei uralte; denn schon 1260 bekundet der Rath zu Soest, daß dort ex antiquo eine fraternalitas lanificum bestehe und verordnet, wie es mit dem Verkaufe der Wollentücher gehalten werden solle, damit sie ihren guten Ruf nicht verlieren<sup>68)</sup> und 1263 verpflichtete sich Graf Gottfried von Arnsberg, für die dortigen Tuchweber zwei Walkmühlen mit vier Mätern an der Möhne zu bauen, wofür sie ihm gewisse Abgaben entrichten sollten.<sup>69)</sup> 3) Metallfabrikation finden wir seit dem Anfange des 12. Jahrh. in Westfalen heimisch. Damals lieferte Hoppecke bei Brilon jährlich 50 Centner Blei an die Rüsterei zu Corbei und Horhusen von der dortigen Fabrik jährlich eine Summe zum An-

kaufe von Weibrauch.<sup>70)</sup> Was unter der Fabrik zu verstehen, §. 86. geht aus dem Schlusse der betr. Urkunde hervor, wonach Horhusen jährlich 50 Stück Messer, Scheermesser und Zangen liefern mußte.<sup>71)</sup> Das Alter des dortigen Bergbau's in Gold, Silber, Kupfer, Blei und Zinn, verbürgt eine Urkunde Konrads III. von 1150 zu Gunsten des Abts Wibald, als Herrn des Stiffts Cressburg.<sup>72)</sup> Eine Hauptausfuhr, welche Soest aus dem Inlande durch Ebln auf die überseeischen Märkte brachte, bestand in Eisen- und Stahlwaaren, daß aber eben daher der spätere hantische Stahlhof in London seinen Namen haben solle,<sup>73)</sup> ist, nach dem was wir über diesen Hof zu berichten haben, nicht wahrscheinlich. Schon Tacitus erzählt, daß London durch seinen Verkehr mit den östlichen Völkern berühmt sei.<sup>74)</sup> Seitdem die Angelsachsen Christen geworden, giengen ihre Missionare zu den Stammverwandten in unserem Mittelsachsen herüber (I, 176) wodurch sich die Handelsverbindungen von selbst erweiterten. (I, 287.) Seit aber unser sächsischer Herzog, Kaiser Otto I. durch seine Vermählung mit Edith, der frommen Tochter Königs Aethelstan, in so nahe Beziehungen zu England gekommen war, sicherten auch bald ausdrückliche Privilegien die wechselseitigen Verkehrsbeziehungen. Schon 959 schloß Otto mit König Edgar ein festes Friedensbündniß, das bei der Entlegenheit ihrer Länder, wohl nur Verkehrsverhältnisse im Auge haben konnte<sup>75)</sup> und in einer Urkunde aus der Zeit König Aethelreds II. (978—1016) werden die sächsischen Deutschen von den Londonern als Leute des Kaisers (homines imperatoris) bezeichnet, welche in ihren Schiffen kommen und denselben guten Rechte würdig erachtet werden (bonarum legum digni), wie sie selbst.<sup>76)</sup> Dieses gute Verhältniß, weil es auf wohlverstandenen wechselseitigem In-

<sup>64)</sup> Seibert u. B. III, Nr. 1039, S. 328.

<sup>65)</sup> Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 12, peregrino adveniendi in cœnaculo atrii interioris lavabunt pedes et dabunt ei liatna duo cum denariis decem, cibum et potum ministrabunt ei diebus sex.

<sup>66)</sup> Dem Abte von Corbei mußten einzelne Kaufleute liefern: paliam unam VII ulnarum. Palia, pannus. Rindl. S. 120.

<sup>67)</sup> Rindl. S. 129.

<sup>68)</sup> Seibert u. B. I, Nr. 316.

<sup>69)</sup> Dasselbst Nr. 325.

<sup>70)</sup> Rindlinger a. D. S. 108, de fabrica Talentum ad emendum thus. Wieviel das Talent betrug, ist uns nicht bekannt.

<sup>71)</sup> Rindlinger S. 116 und 133.

<sup>72)</sup> Seibert u. B. I, Nr. 51.

<sup>73)</sup> Dieser Ansicht ist z. B. Stäbe a. D. bei Wigand I, 4, S. 4, Note 14.

<sup>74)</sup> Londinium — cognomento quidam colonias non insigne sed copia negotiatorum et commentarum maxime celebre. Tacit. annal. XIV, 33.

<sup>75)</sup> Rappenberg urkundliche Geschichte des Stahlhofs in London S. 4.

<sup>76)</sup> Rappenberg a. D. Urk. Nr. 1.

§. 86. teresse beruhte, erhielt sich auch unter den fränkischen und hohenstauffischen Kaisern, weshalb König Heinrich II. in einem Schreiben von 1157, welches er dem Kaiser Friedrich I. durch eine besondere Gesandtschaft nach Würzburg schickte, den Unterthanen desselben Frieden und freien Verkehr zusicherte.<sup>77)</sup> Den Handelsverkehr mit England vermittelte Eöln als Stapelplatz. Die Stadt hatte schon damals ein eigenes Haus in London, dem K. Heinrich II. 1157 für die Personen und Waaren der Eölnner, seinen besonderen Schutz verlieh.<sup>78)</sup> Die Vermählung Heinrichs des Löwen mit Heinrichs II. Tochter (1167) und die dadurch begründeten genauen Verhältnisse K. Otto's IV. mit der englischen Königsfamilie, schlangen diese Bande zwischen der den Welfen so treuen Stadt Eöln und folgeweise unserem Sachsen, dessen Metropole sie war, immer fester. Die Könige Richard Löwenherz und Johann geben davon in einer Reihe Urkunden sprechendes Zeugniß.<sup>79)</sup> Daß namentlich auch westfälische Sachsen dabei theilhaftig waren, ergeben zwei Urkunden Johanns von 1206 und 1208. Die erste ist ein Geleitsbrief für Hildebrand von Sachsen, die andere für Wilhelm und Hugo von Kobenberg auf namentliche Empfehlung Bernhards von Horstmar.<sup>80)</sup> Auch die mit Bremer und Emdener Schiffen reisenden sächsischen Kaufleute hatten sich seines besonderen Schutzes zu erfreuen;<sup>81)</sup> sie werden Kaufleute aus dem Lande des deutschen Kaisers und des Herzogs von Sachsen genannt.<sup>82)</sup> Das Haus der Eölnner in London hieß 1213 schon die Gildehalle,<sup>83)</sup> wovon der spätere Stahlhof der Deutschen ein Theil war.<sup>84)</sup> Die Namens- Etymologie des Letzten ist zwar nicht unzweifelhaft, jedoch

77) Sit inter nos et populos nostros dilectionis et pacis unitas indivisa, commercia tuta. Radevicius de gestis Friderici I, Lib. I, Cap. 7, in Urstisii S. R. G. p. 479.

78) Lappenberg a. D. Urff. Nr. 2, 3 und 4.

79) Lappenberg a. D. Nr. 5, 6, 7, 8, 9.

80) Dasselbst Nr. 10 und 11.

81) Dasselbst Nr. 19, 21.

82) Dasselbst Nr. 20.

83) Dasselbst Nr. 15.

84) Lappenberg Gesch. S. 7. Er giebt Abbildungen und Grundrisse des Stahlhofs. Vergl. auch Barthold Gesch. der Hanse S. 67, wo eine Parallele mit der Soester Wiefelstraße.

scheint das Wort sich entweder auf das Stählen und Färben §. 86. der Tücher oder wie Londoner Alterthumsforscher behaupten, darauf zu beziehen, daß auf dem Plage des Stahlhofes früher des Königs Wage (steelyard, beam) gestanden habe.<sup>85)</sup> Daß aber, wenn auch der deutsche Stahlhof zu London grade nicht seinen Namen von unseren metallischen Handelsproducten empfing, Soest doch mit süderländischem Eisen und Stahl nach England handelte, geht aus einem Schreiben der Stadt von 1320 an den Magistrat von Southampton hervor, worin Beschwerde darüber geführt wird, daß englische Schiffe ein kleines Schiff auf dem Meere mit 34 Gefäßen von Stahl und Eisen weggenommen hätten, wovon 30 der Witwe Hunolds von Rildenscheid und ihren Stiefföhnen gehörten.<sup>86)</sup> Daß auch die Grafschaft Arnberg ihre Beiträge zu der Eisenausfuhr der Stadt Soest lieferte, ergiebt das Register über die Einkünfte der Grafen von 1348, wo es heißt, der Graf habe einzunehmen 500 Gulden von Hütten und den Zehnten von Eisenwerken, was auf einen alten langjährigen Betrieb zurückweist.<sup>87)</sup> Es fehlte zwar auch in jener Zeit nicht an der Gewinnung edler Metalle in Westfalen; denn die Goldwäscherei an der Eder ist uralte, das Goldbergwerk am Eisenberge bei Corbach war 1250 dem Bischof Albertus Magnus schon bekannt<sup>88)</sup> und das alte Silberwerk am Bilsberge bei Rildenscheid, auf der Silberbecke, wurde in der folgenden Periode in neuen Betrieb gesetzt.<sup>89)</sup> Allein von irgend einem Handelsverkehr kann dabei doch nicht die Rede sein. 4) Ein ferneres Industrieproduct waren urkundlich hölzerne Waaren; denn Gottschalc von Mülhusen mußte zur Zeit des Abts Erdenbert (1106—1128) von einem Hofe hölzerne Schüsseln, von einem

85) Lappenberg Gesch. S. 70.

86) Hæberlin analecta medii ævi, p. 285. Daß die Deutschen auch noch viel später mit Stahl, Eisen und Draht nach England handelten, geht aus einem Tarif für die Lastträger auf dem Stahlhofe von 1449 hervor. Lappenberg a. D. Urff. Nr. 92.

87) Seiberg U. B. II, Nr. 795, S. 540.

88) Barnhagen walbed. Gesch. S. 104. Chytræi Saxonia L. III, p. 76, und L. XII, p. 315.

89) Ungebr. Urff. von 1390.

§. 86. anderen Sattel für die Saumrosse des Abts liefern.<sup>90)</sup> — 5) Außerdem befaßte der damalige Handel aus unserer Gegend hauptsächlich Lebensbedürfnisse, Salz, Getraide, Vieh, besonders Schweine und Schinken.<sup>91)</sup> Nach Friesland gieng Korn, Leinwand, Tuch und wahrscheinlich süderländisches Eisen, wofür Häringe, Stockfische und starkes Rindvieh eingetauscht wurden. Diesen Verkehr sicherte eine Urkunde des münsterschen Bischofs Otto von 1250.<sup>92)</sup>

Für die selbstständige Vertretung unserer kleineren Binnenstädte durch Soest im Auslande, sprechen außer dem vorhin (S. 264 fg.) vom Wisbher und Nowgoroder Handel gesagten auch noch besondere Urkunden. 1232 befreite nämlich König Erich IV. von Dänemark, nach dem Beispiel seines Vaters, die Soester, welche an den dänischen Küsten Schiffbruch leiden würden, vom Strandrechte und verlieh ihnen alle Rechte und Privilegien, deren sich die Ödnischen Bürger in Dänemark zu erfreuen hatten.<sup>93)</sup> Durch solche Rivalität im nordischen Handel, scheinen Mißhelligkeiten zwischen Soest und Lübeck entstanden zu sein. In zwei Urkunden von 1241 bezeugen wenigstens beide Städte, daß alle Mißverständnisse unter ihnen durch Freunde gehoben und die alte Freundschaft hergestellt sei.<sup>94)</sup> In einer anderen Urkunde von 1242 dankt Soest für die Bemühungen, die sich Lübeck gegeben, den Herzog Albrecht von Sachsen zum Erfasse dessen zu vermögen, was er Soester Bürgern weggenommen<sup>95)</sup> und in einer späteren von 1255 ertheilt Soest den Lübeckern Quittung über 50 Mark löthigen Silbers, die sie für den Erzbischof Jacob von Lund an Soester Bürger geleistet.<sup>96)</sup> 1252 setzte König Wilhelm den

<sup>90)</sup> Rindlinger a. D. S. 143, de uno eorum solvebantur scutelle de altero selle et cetera utensilia ad saumarios abbatia.

<sup>91)</sup> Stille a. D. II, 3, S. 11.

<sup>92)</sup> Miefert Münstersches Urkundenbuch I, 72. Item brocmani frequentabant nudinas Saxonum in nostro districtu sitas — sub bona pace et quiete. Stille S. 24.

<sup>93)</sup> Seiberg Urk. B. I, Nr. 201. Barthold Gesch. d. Hanse I, 190.

<sup>94)</sup> Dasselbst Nr. 221 und U. B. d. St. Lübeck I, Nr. 92 und 93.

<sup>95)</sup> U. B. d. St. Lübeck Nr. 97.

<sup>96)</sup> Dasselbst Nr. 217. Für die Solidarität der Bestrebungen in den gemeinschaftlichen Handelsinteressen von Lübeck, Eösa und den westfälischen Städten sprechen auch die Schreiben von Dortmund und Soest

Zoll von allen Waaren, welche die Soester zu Schiffe nach Holland bringen würden, auf eins vom Hundert fest und nahm ihre Personen aus dem herzoglichen in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz.<sup>97)</sup> In einer anderen Urkunde von demselben Tage, befreiete er sie vom Strandrechte, wenn sie Schiffbruch leiden würden<sup>98)</sup> und durch eine dritte von 1255 erweiterte er dieses letzte Privileg.<sup>99)</sup>

Mehr als durch die Privilegien der Fürsten und alle Einzelbestrebungen der Städte, wurde aber bewirkt durch die Einigung derselben zu dem großen Hansabunde, der gegen das Ende dieser Periode zu kräftiger Entfaltung gebieh. Die Anfänge desselben, wenn man darunter das erste Auftreten der Städte als namentlicher Hanse-Mitglieder versteht, sind urkundlich nicht nachzuweisen. Es haben zwar die ältesten Hansestädte schon am Ende des 16ten Jahrhunderts Versuche gemacht, jene Anfänge in ihren Archiven zu erforschen aber ohne Erfolg<sup>100)</sup> und auch später haben sich keine darauf sprechende Urkunden gefunden.<sup>101)</sup> Die thatsächlichen Anfänge der Hanse dagegen liegen in den Handels-Verbindungen, welche die deutschen namentlich unsere westfälischen Städte dem vorhin Gesagten zufolge zu Dorstadt in den Niederlanden, zu Birka in Schweden, zu Schleswig, zu Wisby auf Gotthland,

an Lübeck, wegen der Herren von Steinfurt u. s. w. Dasselbst Nr. 371, 372 und 753, 424 und 440.

<sup>97)</sup> Seiberg U. B. I, Nr. 274.

<sup>98)</sup> Dasselbst Nr. 275.

<sup>99)</sup> Dasselbst Nr. 292.

<sup>100)</sup> Schon Chyträus in seinem Chronicon Saxonie ad. a. 1500 usque ad a. 1593, sagt zum Jahre 1554 (Lib. 23, p. 673, der Leipziger Ausgabe von 1593) von den ältesten Hansestädten: de quorum initio ut de ipsius etiam Hansicæ societatis certa origine, quo anno Christi cæperit et quando emporia singula occupavit, sæpe multumque ex præcipuarum urbium syndicis, secretariis et aliis sciscitatus sum; qui non modo de emporiorum origine certi nihil docebant, verum etiam quo anno ipsorum civitates in Hansæ societatem primum receptæ essent, plerique non indicabant.

<sup>101)</sup> Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes I, 64, wo er aber irrig angiebt, Chyträus habe im 14. und 15. Jahrhundert gelebt. Er wurde 26. Februar 1530 zu Ingelfingen geboren und starb 25. Juni 1600. — Die fabelhaften Nachrichten welche Willebrand in seinen hant. Begebenheiten und Werdenhagen in s. rebus publicis Hans. über den Ursprung der Hanse mittheilt, hat Sartor. S. 72 nach Verdienst gewürdigt.

§. 86. zu Julin, Nowgorod und besonders zu London hatten. Die uralte Neigung der Deutschen zur besondern Verbrüderung in Gilden, welche schon Karl d. Gr. als gefährliche Klippen seiner Oberherrlichkeit in mehreren Capitularien bekämpfte (I, 133), erhielt sich unverwundlich bei ihnen, sowohl gegen die Anfechtungen der Könige und Fürsten, als gegen die Placereien des zuchtlosen Raubabels, welche alle, jeder von seinem Standpunkte aus, darauf ausgingen, die persönliche Freiheit des Volks in einseitigem Interesse zu beschränken. Daß diese Verhältnisse namentlich in Westfalen schwer auf dem Lande lasteten, ergibt schon der im Jahre 1083 durch Erzbischof Sigewin von Eßln erwirkte Gottesfriede (II, 360) der, wie er selbst sagt, dazu dienen sollte, dem ruhigen Bürger wenigstens für gewisse Zeiten und Tage Sicherheit gegen Gewaltthat, Raub und Mord zu gewähren. Die hierauf (1157—1187) von K. Friedrich I. für das Reich gegebenen Landfrieden<sup>102)</sup> hatten zwar die Absicht, dem ganzen deutschen Lande Schutz gegen jene Bebrängnisse zu gewähren, aber es fehlte an gutem Willen, die Gesetze nachdrücklich zu handhaben,<sup>103)</sup> weshalb die bedeutenderen westfälischen Städte fortfuhren, sich durch wechselseitige Bündnisse untereinander, diesen Schutz zu sichern. Das am 17. Juli 1253 zwischen Münster, Dortmund, Soest und Lippe abgeschlossene, gab das Beispiel zu mehreren anderen.<sup>104)</sup> Es spricht sich kräftig aus gegen die leidigen Unbilden, welche die Bürger durch Beraubung und Gefangenhaltung von den Großen des Landes erleiden müssen, die Städte verpflichten sich darin wechselseitig zu thätigem Schutze gegen so ehrlose Räuber und erklären Jeden, der sich der Leistung desselben entziehen möchte, gleichfalls für ehrlos. Im folgenden Jahre 1254 stiftete Arnolt Waltpot den rheinischen Städtebund (S. 122) und 1259 beschwor auch Erzbischof Konrad von Eßln mit den Grafen von Gelbern, Cleve und Jülich, so wie mit den Abgeordneten von Utrecht, Berg, Sahn und der Stadt Eßln den Landfrieden, zur Sicher-

<sup>102)</sup> (v. Sendenberg) Sammlung der Reichs-Abtschiede I, S. 5, 10 und 12.

<sup>103)</sup> Wigand Kemgericht S. 439.

<sup>104)</sup> Seibertz U. B. I, Nr. 277.

heit der Straßen für Handel und Gewerbe, dem westfälische §. 86. Städte bald beitraten.<sup>105)</sup>

In diese Zeit fallen dann auch die zum Theil schon erwähnten Privilegien, welche die Könige von Dänemark und England den deutschen Kaufleuten oder, wie sie anfangs genannt werden, den Kaufleuten des Kaisers zu Wisby auf Gothland (S. 264) und besonders in der Gildehalle zu London (S. 272) gaben. Wir fügen denselben hier noch folgende hinzu: 1237 gab Heinrich III. von England den deutschen Kaufleuten von Gothland freies Geleit für ihre Personen und Zollfreiheit für alle Waaren, die sie nach oder aus England fuhren,<sup>106)</sup> 1238 sicherte er Lübeck und den übrigen deutschen Städten die Befreiung vom Strandrechte.<sup>107)</sup> 1257 bestätigte er den Kaufleuten der deutschen Gildehalle zu London alle Privilegien, die ihnen von seinen Vorfahren gegeben worden,<sup>108)</sup> 1281 wiederholte Eduard I. diese Bestätigung.<sup>109)</sup> Die Gildehalle in London gehörte zuerst nur Eßln und unseren, durch diese ihre Metropole mitrepräsentirten, westfälischen Städten. Seitdem sich aber auch andere norddeutsche Städte, namentlich Bremen und Hamburg den kölnischen Kaufleuten anschlossen und dadurch von selbst eine große Handelsgenossenschaft bildeten, wurde sie die Gildehalle der deutschen Kaufleute genannt. Diese Genossenschaft erscheint zuerst in einer Urkunde des Königs Heinrich III. von 1267 unter dem Namen der kölnischen Hanse.<sup>110)</sup> Als dann die Ostseestädte, unter dem Vorgange von Lübeck, sich ebenfalls den Handelsweg nach London bahnten, wurden auch ihnen von K. Heinrich III. in einer Urkunde von 1267 die gleichen Handelsrechte, wobei der König von England auf den größten Vortheil für sich rechnete, unter dem

<sup>105)</sup> Racomblet U. B. II, Nr. 478 und 488. Ueber Erzbischof Konrad und den rheinischen Städtebund Bartholb Hanse I, 211, und Derselbe Soest S. 144.

<sup>106)</sup> Hæberlin analecta p. 3. Urk. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 77.

<sup>107)</sup> U. B. d. St. Lübeck I, Nr. 80.

<sup>108)</sup> Dasselbst S. 7. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 304. Nach dem Abdrucke im U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 250, ist die Urk. datirt 15. Juni anno regni nostri quadragesimo quarto also von 1260.

<sup>109)</sup> U. B. d. St. Lübeck I, Nr. 419.

<sup>110)</sup> Burgenses et mercatores Colonienses hansas suam — temporibus retroactis habere consueverunt. Hüllmann Städtewesen I, 162.

§. 86. Namen einer Lübecker Hanse bewilligt.<sup>111)</sup> Die anfängliche Rivalität zwischen Eöln und Lübeck und den mit beiden verbundenen Städten, scheint die Ursache der schon gedachten Mißhelligkeiten zwischen Lübeck und Soest gewesen zu sein, die durch die Sühne von 1241 beigelegt wurden (S. 274). Wie es nun ferner zugegangen, daß die Eölnner und Lübecker Hanser sich zu einer großen deutschen Hanse vereinigten<sup>112)</sup> und welche verfassungsmäßigen Rechte unsere westfälischen Städte, durch ihren Vorort Soest, darin ausübten, soll in der folgenden Periode darzustellen versucht werden.

## B. Rechtsgeschichte.

### §. 87. Rechtsquellen. A. Autonomie.

§. 87. Die in der vorigen Periode aufgezeichneten deutschen Gesetze verloren im 10. und 11. Jahrhundert ihre Kraft als geschriebenes Recht. Die Kapitularien geriethen mit der Gauverfassung, den Sendgrafschaften, dem Heerbann und anderen Staatseinrichtungen, worauf sie berechnet waren, zuerst in Verfall und Vergessenheit, wenn auch ihre eigentlichen Rechtsbestimmungen die Grundlagen des geltenden Rechts blieben.<sup>1)</sup> Ihnen folgten allmählig die alten Volksrechte und wenn in dieser Periode mitunter auch noch von einer Lex Alamanorum, Bajuvariorum u. s. w. geredet wird, so sind darunter doch nicht mehr jene alten, schon durch ihre Sprache unverständlich gewordenen Volksrechte, sondern die Rechte und Privilegien jedes einzelnen Volksstammes überhaupt zu verstehen.<sup>2)</sup>

<sup>111)</sup> Habeant (Lubeenses) hansam suam eodem modo, quo Coloniaenses hansam suam habent. Hüllmann S. 165.

<sup>112)</sup> Roth v. Schreckenstein das Patriat in den deutschen Städten S. 398. Hüllmann Städtewesen I, 165.

1) R. Otto I. sagt von einem Beschlusse, er sei gefaßt: canonum sanctorumque patrum auctoritate, necnon capitularium precedentium regum institutis coram positus. (M. G. LL. II, 26.) Er bezieht sich also mehr auf die durch die Kapitularien gegründeten Einrichtungen, als auf jene selbst.

2) Eichhorn R. G. II, §. 257. Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, §. 26 fg.

Daß dies insbesondere auch mit unserer Lex Saxonum der Fall, obgleich sie mehr Privatrecht enthält als die übrigen Volksrechte, geht aus der Antwort R. Heinrichs II. hervor, die er den Sachsen gab, als ihm Herzog Bernhard bei der Huldigung die Wünsche des versammelten Volks und die Nothwendigkeit, sie bei ihren Rechten zu erhalten, vorstellte. Er erwiederte nämlich, er wisse recht gut, wie treu die Sachsen immer zu ihren Königen gehalten, darum komme er ihren Wünschen überall gern entgegen, wo es die königliche Würde erlaube und weit entfernt, sie in ihren Rechten zu kränken, wolle er vielmehr, so lange er lebe, sie bei ihren vernünftigen Rechten, nach Kräften überall schützen.<sup>3)</sup> Daß er dabei nicht an eine Aufrechthaltung der alten Lex Saxonum Karls d. Gr. sondern nur der damaligen besonderen Rechte des sächsischen Volksstammes denken konnte, liegt auf flacher Hand.<sup>4)</sup>

Das frühere geschriebene Recht erhielt sich daher nur durch fortdauernde Anwendung als ungeschriebene Norm im Volke und wurde auf diesem Wege auch durch zeitgemäße neue Normen weiter ausgebildet. Nur die Geistlichkeit hielt an den alten positiven Bestimmungen als solchen fest und trug dadurch nicht wenig dazu bei, Deutschland auf anderem Wege wieder unter ein geschriebenes Recht zu führen. Einstweil aber entschied die Autonomie des Volks und zwar zunächst 1) durch

<sup>3)</sup> Ditmar. Mersob. L. V. (Leibnitz S. R. Br. I, 368.) Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite, malo clementer in omnibus adimplere et vestrae rationabili, in quantum vuleo, ubique animum adhibere.

<sup>4)</sup> In demselben Sinne sagte er zu den Baiern, diejenigen die er als Herzog so lange geliebt habe, hos adepta benedictione regali, in lege sua nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar dum vixero. Legem habent et ducem eligendi potestatem ex lege tenent etc. Vita Henrici S. imp. (Leibnitz l. c. p. 433.) Wenn Wipo in Vita. Conr. Sal. cap. 6, berichtet: Rex (Conradus) ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum, constanti auctoritate roboravit, (Pistor. S. R. G. III, 469) so ist darunter auch gewiß nicht die Lex Saxonum, sondern das gesammte Gewohnheitsrecht der Sachsen, namentlich der Landfriede, der allerdings sehr strenge war, zu verstehen. Giesbrecht II, 565. Die Sachsen hielten am ächtesten an ihren Rechten, aber der Verfasser des Sachsenpiegels kennt die alte Lex Saxonum gar nicht mehr.